Brit. 304 m

<36600618050011

<36600618050011

Bayer. Staatsbibliothek

Brit. 304m

Handbuch

des

Parlamentarrechts

oder

Darstellung der Verhandlungsweise und des Geschäftsganges beim englischen Parlament und beim Congreß der vereinigten Staaten von Nordamerika

von

Thomas Jefferson

vormaligen Präsidenten der vereinigten Staaten.

Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet

von

Leopold von Henning

Berlin, 1819

bei Ferdinand Dümmler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalts-Anzeige.

Vorwort des Uebersetzers.

Vorrede des Verfassers . . . Seite III

1tes Kapitel. Von der Wichtigkeit der Verhandlungsformen. 15

2tes . Von den Privilegien (der Unverletzbarkeit) der Mitglieder der Kammer. 17

3tes . Von den Wahlen . . . 37

4tes . Von den Eigenschaften welche bei den Mitgliedern des Congresses gesetzlich erfordert werden ebend.

5tes . Vom Quorum (oder von der zu Bildung einer Kammer erforderlichen Anzahl von Mitgliedern) . . 38

6tes . Vom Aufruf der Kammer . . 40

7tes . Vom Sprecher (oder Präsidenten) . 42

8tes . Von den Addressen . . . 44

9tes	Kapitel	Von den Ausschüssen	Seite 45
10tes	"	Vom Ausschuß der ganzen Kammer oder vom allgemeinen Ausschuß	48
11tes	"	Von der Abhörung der Zeugen	54
12tes	"	Von der Vertheilung der Geschäfte und von ihrem Range	58
13tes	"	Vom Verhalten der Mitglieder der Kammer	62
14tes	"	Von der Aufbewahrung der Schriften	63
15tes	"	Von der Ordnung bei den Verhandlungen	65
16tes	"	Von den Ordnungen der Kammer	80
17tes	"	Von den Petitionen	85
18tes	"	Von den Motionen	88
19tes	"	Von den Resolutionen (Erlassen)	90
20stes	"	Von den Billen	91
21stes	"	Von der Erlaubniß eine Bill einzubringen	92
22stes	"	Von der ersten Verlesung einer Bill	94
23stes	"	Zweite Verlesung der Bill	95
24stes	"	Verweisung einer Bill an einen Ausschuß	97
25stes	"	Von den Berichten der Ausschüsse	109

26stes = Zweite Verweisung der Billen an einen Ausschuß = = = Seite 110
27stes = Weitere Behandlung des über eine Bill erstatteten Berichts = 113
28stes = Von den Quasi-Ausschüssen des Senats = = = = = 114
29stes = Zweite Verlesung der Billen in der Kammer = = = = 120
30stes = Von der Verlesung der Schriften = 123
31stes = Von den privilegierten Motionen = 127
32stes = Von der Vorfrage = = = 146
33stes = Von den Abänderungen = = = 153
34stes = Von der Theilung der Fragen = = 163
35stes = Von den concurrenten Fragen = 169
36stes = Von den gleichgeltenden Fragen = 171
37stes = Von der Abstimmung = = = 175
38stes = Von der dritten Verlesung der Billen = = = = = 176
39stes = Von der Theilung der Kammer = 182
40stes = Vom Titel der Billen = = = 193
41stes = Von der nochmaligen Erwägung = ebend.
42stes = Von der Uebersendung der Billen an die andre Kammer = = 200
43stes = Von den Abänderungen zwischen den beiden Kammern = = 201

44stes = Von den Conferenzen = = Seite 209
45stes = Von den Botschaften = = = 215
46stes = Von der Sanction der Billen = 219
47stes = Von den Tagebüchern (Protocollen) = = = = = 223
48stes = Von den Vertagungen = = = 228
49stes = Von der Sitzung = = = = 231
50stes = Von den Staatsverträgen = = 237
51stes = Von den Anklagen (impeachments) 297*
Verhandlungsregeln des Senats der vereinigten Staaten = 312*
Verhandlungsregeln der Kammer der Repräsentanten = = 325*
Von den Pflichten des Sprechers ebend.
Geschäftsordnung während der Sitzung 332*
Von der Regelmäßigkeit bei den Debatten = = = = = 333*
Von den Billen = = = = 298
Von den allgemeinen Ausschüssen = 351
Gemeinschaftliche Verhandlungsregeln für beide Kammern = 305
Anmerkungen = = = = = = = 310

Vorwort des Uebersetzers.

Das große Werk der neuen Gestaltung des öffentlichen Lebens in Deutschland ist, troz alles feindseeligen Widerstrebens, während der letzten Jahre mächtig vorgeschritten und Keiner, der die Bedeutung unserer Zeit zu fassen vermag, kann noch daran zweifeln daß es dem guten Geiste unseres Volks gelingen werde auf die eine oder die andre Weise vollständig zu seinem Rechte zu gelangen und der Welt zu zeigen daß das Blut unserer Brüder in so viel heißen Kämpfen nicht umsonst

Bemrk. für den Buchbinder. Dieses Vorwort ist gleich hinter den Titel zu binden.

vergossen worden ist. Ueberall ist das mehr oder weniger klare Bewußtseyn erwacht, daß es sich jetzt darum handelt dem innersten Lebensprincip unsers Volks, der durch unsere Väter errungenen Geistesfreiheit, in einer angemessenen Form des öffentlichen Lebens ein würdiges Daseyn zu geben und somit die vereinzelten Wünsche und Bestrebungen zu einem lebendigen Organismus zusammen zu fassen.

Sämmtliche deutsche Fürsten haben diese unabweisliche Forderung des Zeitgeistes anerkannt und deshalb die Einführung repräsentativer Verfassungen entweder bereits ins Werk gesetzt oder doch solche Vorkehrungen getroffen daß an der baldigen Erfüllung der ertheilten Versprechungen nicht mehr gezweifelt werden kann.

Es ist von jeher anerkannt worden daß die Verwirklichung der Freiheit we-

jenigen von der Art und Weise abhängt wie die beiden Extreme derselben, die Gesinnung und der Mechanismus der Verfassung mit einander vereinigt werden. Den Deutschen scheint, bei ihrem Streben nach Gründlichkeit, die Lösung dieser Aufgabe besonders schwer zu werden und es hat sich bei den in einzelnen Bundesstaaten bisher statt gefundenen ständischen Verhandlungen gezeigt, welchen wichtigen Einfluß die Verhandlungsregeln auf den Gang der Verhandlungen selbst ausüben. — Die verschiedenen Verfassungsurkunden enthalten, wie solches in der Natur der Sache liegt, nur die Grundzüge des bei den Verhandlungen zu beobachtenden Verfahrens und es ergiebt sich daher im Laufe der Discussionen überall das Bedürfniß einer das Detail der einzelnen Operationen umfassenden Verhandlungsordnung. Eine solche Ver-

handlungsordnung kann indeß, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen und nicht mehr hemmend als fördernd wirken soll, immer nur das Werk langer, oft mit einem bedeutenden Aufwand von Zeit und Kräften zu erkaufender Erfahrung seyn und es ist dabei ferner nicht zu verkennen, daß der Mangel an festen Verhandlungsregeln zu mancherlei gefährlichen Reibungen sowohl in den Kammern selbst als auch zwischen den verschiedenen Zweigen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt Veranlassung geben kann.

Es scheint daß die Benutzung fremder Erfahrungen in diesem Fall mehr als irgendwo an ihrer Stelle ist, da es sich hier um Verhältnisse handelt auf welche die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Völker verhältnißmäßig nur von geringem Einfluß seyn kann. Diese Betrachtung ist es welche mich veranlaßt hat das vom

vormaligen Präsidenten Jefferson bearbeitete und in Nordamerika sowohl, als auch in England und Frankreich mit allgemeinem Beifall aufgenommene Handbuch des Parlamentarrechts, allen Freunden constitutioneller Freiheit hiermit in einer deutschen Uebersetzung darzubieten. Der Wunsch dieses wichtige Werk sobald als möglich und nahmentlich noch vor dem Ende der diesjährigen Sitzungen der baierschen Ständeversammlung, in die Hände des Publikums zu bringen, hat mich bewogen der Bearbeitung desselben die im Jahre 1814 durch den vormaligen Staatsrath Pichon besorgte französische Uebersetzung zum Grunde zu legen. Ich darf hoffen daß das Werk in seiner deutschen Uebertragung dadurch nicht an Deutlichkeit und Präcision verlohren hat, da Herr Pichon, wie aus dessen Vorrede sich ergiebt, zu verschiedenen Malen als diplo-

matischer Agent sich längere Zeit in den vereinigten Staaten aufgehalten hat und dadurch nicht nur in den Stand gesetzt worden ist im persönlichen Umgange mit dem Verfasser selbst alle zum gründlichen Verständniß der vorliegenden Schrift erforderlichen Kenntnisse an der Quelle zu schöpfen, sondern eben von diesem Umstande auch Veranlassung genommen hat seine Uebersetzung mit einer bedeutenden Anzahl schätzbarer Anmerkungen und Erläuterungen zu bereichern. Ich habe die wichtigsten dieser Anmerkungen in die deutsche Uebersetzung aufgenommen und derselben außerdem noch eine Anzahl eigner, zum Theil durch die Betrachtung der neusten Zeitereignisse veranlaßter Bemerkungen hinzugesetzt.

Da in der vorliegenden Schrift häufig auf die Verfassungsurkunde der vereinigten Staaten vom Jahre 1787 Bezug

genommen wird, so würde ich, obschon die betreffenden Stellen in der Regel wörtlich angeführt werden, dennoch zu Gewährung einer vollständigen Uebersicht, dieser Arbeit am Schluß eine Uebersetzung der fraglichen Verfassungsurkunde beigefügt haben, wenn ich nicht gefürchtet hätte den Preiß dieser Schrift gegen den Wunsch vieler Leser dadurch bedeutend zu erhöhen und ich nicht außerdem voraussetzen dürfte, daß die in den Jahren 1817 und 1818 bei Brockhaus in Leipzig erschienene, sehr schätzbare Sammlung der europäischen Constitutionen, in deren erstem Bande auch die Constitution der vereinigten Staaten abgedruckt ist, sich in vielen Händen befindet.

Schließlich sey es mir noch erlaubt darauf aufmerksam zu machen daß, da in der vorliegenden Schrift häufig von Gegenständen und Verhältnissen die Rede ist, deren mündliche und schriftliche Er-

wahnung bisher in Deutschland nur selten vorkam, ich bei der Uebersetzung oft Mühe gehabt habe entsprechende Ausdrücke und Wendungen aufzufinden. Da wo ich fürchten mußte durch die Uebertragung der fremden Ausdrücke ins Deutsche den Sinn zweifelhaft zu machen, habe ich vorgezogen dieselben unverändert in die Uebersetzung aufzunehmen. Ich darf wohl um so mehr darauf rechnen wegen dieser Unvollkommenheit nachsichtig beurtheilt zu werden, da ja auch bei den bisher in Deutschland stattgefundenen ständischen Verhandluugen nur allzu häufig, und oft ganz ohne Noth, aus fremden Sprachen entlehnte Ausdrücke und Wendungen gebraucht worden sind.

Möge der Zweck den ich bei der Arbeit vor Augen gehabt habe derselben eine günstige Aufnahme verschaffen.

Berlin im April 1819.

Der Uebersetzer.

Vorrede des Verfassers.

Die Constitution der vereinigten Staaten hat bey Einführung der an der Spitze der Union stehenden gesetzgebenden Versammlung, welcher die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten unter gewissen Formen obliegt, einem jeden Zweige dieser Versammlung die Befugniß eingeräumt, das bei seinen Verhandlungen zu beobachtende Verfahren durch besondere Reglements zu bestimmen. Der Senat hat demgemäß verschiedene Regeln für die Behandlung der zu seiner Competenz ge-

hörigen Geschäfte aufgestellt und, da es sich in der Folge ergab, daß diese Regeln nur eine geringe Anzahl von Fällen umfaßten, so hat er seinen Präsidenten ermächtigt, alle die vorkommenden Fragen hinsichtlich der Anordnung des Geschäftsganges bei den Verhandlungen, in so weit die vorhandenen Reglements darüber keine Bestimmungen enthalten, nach eigner Einsicht und ohne weitere Discussion zu entscheiden. — Diese Ermächtigung gewährt der Discretion des Präsidenten einen bedeutenden Spielraum und da die eingeräumte Befugniß von großem Einfluß auf die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung seyn kann, so liegt es dem Präsidenten ob sich derselben mit aller möglichen Umsicht zu bedienen. Er muß die Nothwendigkeit fühlen bei ihrer Anwendung gewissen bewährten

Grundsätzen und irgend einem System vorhandener Regeln zu folgen, damit er nicht in den Fall kömmt, sich durch persönliche Vorliebe und Neigung irre führen zu lassen und dadurch gerechten Vorwürfen sich auszusetzen. —

Hierbei entsteht nun die Frage, auf welches System recurrirt werden soll, da wo die vom Senat erlassenen Reglements schweigen. Es bleibt nur die Wahl zwischen den Regeln, welche bei den Verhandlungen der verschiedenen gesetzgebenden Versammlungen in den einzelnen Staaten der Union befolgt werden und zwischen den Reglements jener Versammlung *) die der Mehrzahl dieser Staaten bei Anordnung ihrer öffentlichen Verhältnisse zum Vorbild gedient hat. Die in-

*) Des englischen Parlaments.

nere Verfassung jener Versammlung ist das Muster, welches wir alle studirt haben, während die Abweichungen, die dieselbe in mehreren unserer Saaten erlitten hat, im allgemeinen nur im geringern Grade der Gegenstand unserer Aufmerksamkeit geworden sind. Für die besondere Beachtung jener Verfassung spricht demnächst der Umstand, daß sie in Schriften dargestellt ist, die sich entweder bereits in den Händen vieler Personen befinden, oder die doch Allen zugänglich sind, und es ist anzunehmen, daß die dort aufgestellten Grundsätze für den Zweck der angemessenen Leitung der Debatten einer berathenden Versammlung und der Erreichung eines ihren Absichten entsprechenden Resultats, so weise berechnet sind, als irgend ein anderes System von derartigen Grundsätzen, welches zu unserer Kenntniß gelangen dürfte. —

Endlich hat auch der Senat durch Genehmhaltung der aus jenen Grundsätzen bis jetzt hergeleiteten Entscheidungen, dieselben mittelbarer Weise wenigstens, bereits mit seiner Sanction versehen. —

Unser senatorisches Recht hat seine Begründung zuvörderst in den betreffenden Dispositionen unserer Constitution, demnächst in den über einzelne Theile der Verhandlungsform erlassenen Senatsbeschlüssen, und endlich, subsidiarischer Weise, in den Grundsätzen und Regeln, die im englischen Parlament befolgt werden. Ich habe es versucht, aus den genannten Quellen diejenigen Bestimmungen in der vorliegenden Schrift zusammen zu stellen, die mir zur gewöhnlichen Leitung der Verhandlungen nothwendig schienen, und ich bin dabei zugleich darauf bedacht gewesen, durch eine Vergleichung der Vorschriften

die unserm Senat und jener die dem englischen Parlament eigenthümlich sind, auf die Verschiedenheiten, welche zwischen denselben statt finden, aufmerksam zu machen. Diese Sammlung verdankt ihren Ursprung zunächst meinem eignen Bedürfniß, sodann aber habe ich bei deren Bekanntmachung die Absicht dem Senat die Grundsätze darzulegen von denen ich bei den Entscheidungen ausgehe, die ich als dessen Präsident zu ertheilen in dem Fall bin, damit man im voraus wisse, welches die Regeln sind nach denen ich richte und wonach ich selbst gerichtet zu werden verlange. —

Die Quellen aus denen ich geschöpft habe, finden sich überall angezeigt. Die hauptsächlichste dieser Quellen ist Hatsells vortreffliche Sammlung; da indeß dort nur allgemeine Gegenstände abgehandelt

werden, so habe ich mich genöthigt gesehen auch noch auf andere Autoritäten zu recurriren, um mehrere specielle und häufig zur Anwendung kommende Regeln, die in jener Sammlung übergangen sind, zu begründen. — Oft findet es sich daß die zur Begründung einer Regel angezogene Autorität dazu allein hinreicht, in andern Fällen ist es die Vereinigung mehrerer Autoritäten, wodurch jene Regel unterstützt wird, und wieder in andern Fällen begründen sich die aufgestellten Verhandlungsnormen nur zum Theil auf die angeführten Autoritäten, während dieselben ihre sonstige Begründung in andern bekannten Grundsätzen finden. —

Bei einer großen Anzahl der gewöhnlichsten Verhandlungsformen kann man gar keine bestimmte Autorität anführen, da kein Schriftsteller es für nö-

thig erachtet hat, dasjenige zu wiederhohlen, was einem jeden Parlamentsgliede als hinlänglich bekannt vorausgesetzt wurde; dergleichen Regeln beruhen sonach lediglich auf der Notorietät. —

Es ist mir nicht unbekannt, daß man bei mehreren der von mir angeführten parlamentarischen Verhandlungsregeln, dagegen streitende Autoritäten anführen kann. Beachtet man aber das Datum solcher Autoritäten, so wird man finden, daß dieselben bereits außer Anwendung gekommen sind. Vor Alters und eine lange Zeit hindurch waren die im Parlament üblichen Verhandlungsformen verwirrt, schwerfällig und einander häufig widersprechend. Nach und nach ist mehr Gleichförmigkeit und Bestimmtheit hinein gekommen, und dieß gilt vorzüglich von jenen oft wiederkehrenden und im tägli-

chen Gebrauch befindlichen Formen, deren Aufzeichnung man als unnöthig betrachtete, da sie als jedermann bekannt angenommen wurden. *) Die zu Erlangung einer ganz erschöpfenden Kenntniß des Gegenstandes uns hier zu Lande zugänglichen Quellen, sind keinesweges vollständig; aber ich habe doch die Umrisse eines Systems gegeben, dessen Vollendung und Berichtigung die nach mir Kommenden sich nun mögen angelegen seyn lassen, damit wir durch solche Bemühungen zu einem Codex von Verhandlungsregeln für den Senat gelangen, der uns auf die möglichst vollständigste Weise zu dem Ziele führt,

*) Dergleichen so zu sagen traditionelle Verhandlungsregeln, sind in England und in den vereinigten Staaten so geläufig, daß man sie dort in den gesetzgebenden Versammlungen überall, auf eine gleichsam instinktmäßige Weise befolgt sieht.

welches wir in dieser Hinsicht vor Augen haben und welches kein anderes ist, als das der Genauigkeit, der Zeitersparniß, der Ordnung, der Gleichförmigkeit und der Unpartheilichkeit bei Behandlung unserer öffentlichen Angelegenheiten. —

Handbuch

des

Parlamentarrechts.

Erstes Kapitel.

Von der Wichtigkeit der Verhandlungsformen.

Herr Onslow, der gewandteste Sprecher den das Haus der Gemeinen besessen hat, sagte: „daß er in seiner Jugend von den ältesten und „erfahrensten Mitgliedern der Kammer als Ma= „xime wiederhohlen gehört habe, daß nichts so „geeignet sey den Ministern und denen, die der „Majorität angehören, alle Gewalt in die Hände „zu liefern, als die Vernachlässigung und das „Aufgeben der parlamentarischen Verhandlungs= „regeln; daß außerdem diese Regeln als ein Zü= „gel und eine Schranke für die Majorität zu „betrachten wären und daß dieselben in vielen „Fällen der Minorität als eine Schutzwehr ge= „gen die Angriffe der von der Majorität ausge= „übten Macht dienten.“ — Diese Maxime ist

sehr wahr und kann nicht genug beachtet werden. Wenn die Mehrzahl in einer berathenden Versammlung durch ihr Uebergewicht die Wirkung unregelmäßiger Maßnehmungen von Seiten der Minorität zu hemmen vermag, so würde andererseits diese Minorität unfehlbar durch die Majorität unterdrückt werden, wenn ihr jene Regeln nicht Schutz gewährten, welche nach und nach, als zur Leitung der Verhandlungen nothwendig, aufgestellt worden sind und die dadurch bei der Versammlung ein gesetzliches Ansehen gewonnen haben. — Nur durch eine strenge Beobachtung dieser Vorschriften kann der schwächere Theil gegen die Misbräuche und Unregelmäßigkeiten auf deren Vermeidung oder Abstellung sie berechnet sind, beschützt werden; Misbräuche und Unregelmäßigkeiten zu welchen eine herrschende Majorität durch das blinde Gefühl der Macht sich nur zu leicht hinreißen läßt, um ihre Gegner zum Schweigen zu bringen und um jeden von dieser Seite sich regenden Widerstand zu ersticken. —

Ob übrigens nicht hin und wieder noch bessere und dem Zweck entsprechendere Verhandlungsformen

formen als die, deren Darstellung hier folgt, zu ersinnen seyn dürften, das mag man vorerst auf sich beruhen lassen. Vor allen Dingen kömmt es nur darauf an, daß überhaupt bestimmte Formen vorhanden sind, daß die Leitung der Geschäfte in einer Versammlung auf eine gleichförmige Weise erfolgt, und daß sie weder der Willkühr des Präsidenten noch dem Eigensinne eines jeden einzelnen Mitgliedes unterworfen ist. Von der größten Wichtigkeit ist es endlich, daß in einer Versammlung von so erhabenen und würdigen Berufe, Ordnung, Zucht und Regelmäßigkeit durchgängig aufrecht erhalten werden. —

Zweytes Kapitel.

Von den Privilegien (der Unverletzbarkeit) der Mitglieder der Kammern.

Die Privilegien der Mitglieder des Parlaments, welche anfänglich sehr schwankend und unbedeutend waren, haben im Verlauf der Zeit eben so sehr an Umfang als Bestimmtheit gewon-

nen. — Man ist behufs ihrer Ausdehnung allmählig mit Forderungen hervorgetreten, die man ohne zu ermüden so oft erneuert hat, bis daß durch ihre Gewährung in einzelnen Fällen das, worauf es abgesehen war, zum Gewohnheitsrecht geworden ist. Ich werde mich bei diesem Gegenstand auf die Darlegung des dermaligen Umfanges der in Rede stehenden Privilegien beschränken, ohne auf eine nähere Untersuchung ihrer allmähligen Entstehung einzugehen. — Die Privilegien sind folgende:

1. Die Mitglieder des Parlaments können über ihre Aeußerungen in der Versammlung nie zur Untersuchung gezogen werden. —

2. Kein Mitglied, und eben so wenig dessen Frau und die zu seinem Gefolge gehörigen Personen, darf, so lange es sich im Besitz des Privilegii befindet, auf den Grund einer erhobenen Civilklage mit Personal-Arrest belegt werden. —

3. Eben so wenig dürfen die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen auf den Grund eines rechtskräftigen und zur Vollstreckung reifen Erkenntnisses verhaftet werden, selbst wenn das-

selbe noch vor dem Eintritt des Privilegii sollte gefällt worden seyn.

4. Kein Gerichtshof darf weder ein Verfahren gegen sie eröffnen, noch an sie verfügen, noch sie vor sich laden.

5. Sie dürfen weder als Zeugen noch als Geschworne vor Gericht gerufen werden. —

6. Ihr Eigenthum darf nicht thätlich in Beschlag genommen werden. —

7. Ihrer Person darf keine Unbill zugefügt werden, weder thätlich noch schriftlich oder mündlich.

Es scheint daß der Zeitraum während dessen das Privilegium vor und nach den Sitzungen läuft *), vermöge der kurzen Prorogationen denen die Krone nachsieht, in der That einem beständigen **) Schutz gegen den Lauf der Rechtspflege gleich zu achten ist. — Es ist inzwischen im 10ten Regierungsjahre Georgs des 2ten eine Acte erlassen worden, wodurch die gerichtliche Verfolgung der Parlamentsglieder wäh-

*) Man vergleiche hiermit das 49. Kapitel von der Sitzung.

**) Das heißt während der Dauer eines Parlaments.

rend der Zwischenräume der Sitzungen erlaubt worden ist.

Man muß annehmen, daß diese Privilegien noch fortwährend einer weitern Ausdehnung entgegen gehen, da das Parlament sich nie auf deren Fixierung hat einlassen wollen, und die dort angenommene Doctrin geht dahin, „daß die Würde und die Unabhängigkeit des Parlaments gerade durch den unbestimmten Character seiner Privilegien aufrecht erhalten werden und daß die Regeln die es befolgt um dieselben in den einzelnen Fällen geltend zu machen, so wie die Art des Verfahrens bei dieser Geltendmachung, lediglich Sache seines Gewissens sind und durchaus durch kein bestimmtes Gesetz fixirt und ausgesprochen werden dürfen.“ *)

Es scheint, daß man bei uns den usurpatorischen Charakter, der mit der ungemessenen Ausdehnung der Freiheiten der Parlamentsglieder verbunden ist, anstößig gefunden hat. Die Urheber unserer Verfassung haben deshalb, geleitet durch den Wunsch jenen heilsamen Grundsatz:

*) Man sehe die erste Anmerkung am Schlusse der Uebersetzung.

„daß die Gesetze für jedermann und insbesondere „für diejenigen, von denen sie ausgehen, verbindlich seyn müssen," aufrecht zu erhalten, die in Rede stehenden Privilegien darauf beschränkt, „daß die Senatoren und die Repräsentanten den Schutz des Privilegii gegen persönliche Haft (ausgenommen die Fälle des Verraths, der unter den Begriff der Felonie gehörigen Verbrechen, und solcher Vergehen wodurch der öffentliche Friede gefährdet wird) nur während der Dauer ihrer respectiven Sitzungen und auf dem Wege zu und von denselben genießen, und daß dieselben gleichermaßen wegen ihrer Reden oder Aeußerungen in einer oder der andern Kammer nicht anders als in der Kammer, zu welcher sie gehören *), zur Rechenschaft oder Verantwortung gezogen werden können. (Verf. d. v. Staaten Sect. VI. Art. 1.)

Da die Kammern das verfassungsmäßige Recht haben, „alle diejenigen gesetzlichen Anord-

*) Man wird weiter unten in der That sehen, daß die Kammern über die Reden ihrer Mitglieder eine Censur ausüben, und die letztern eintretenden Falls selbst deshalb bestrafen können. Siehe Kap. 15. Von der Ordnung bei den Verhandlungen.

„nungen zu treffen, deren es bedarf, um die ihnen „zustehende Gewalt auszuüben," so kömmt es ihnen auch zu, „die zu vollständiger Handhabung „ihrer Freiheiten erforderlichen Verfügungen und „Gesetze zu erlassen" (Verfassungsurkunde der vereinigten Staaten). — Bis jetzt sind inzwischen vom Congreß dergleichen besondere Verfügungen noch nicht ausgegangen. Die Freiheiten aber, in deren Besitz sich diese Versammlung dermalen befindet, sind folgende:

1. Ein gegen ein Mitglied des Congresses erlassener Verhaftsbefehl ist ungültig von Haus aus (ab initio). 2. Ein verhaftetes Mitglied muß auf bloßes Verlangen freigelassen werden, entweder vermöge eines von irgend einem Richter zu erlassenden Habeas-Corpus-Mandats, oder vermöge eines Kanzleybefehls. 3. Da die Verhaftung ungesetzlich ist, so machen alle die dieselbe vollstrecken oder dabei Hülfe leisten, sich eines Verbrechens schuldig, und unterliegen deshalb der Verantwortlichkeit, welche das Gesetz für Verhaftungen dar Art vorschreibt. 4. Der competente Gerichtshof dem es zusteht vom Verhaftsbefehl Kenntniß zu nehmen, ist gehalten in allen den

Fällen, wo es sich um ungesetzliche Verhaftung handelt, das gerichtliche Verfahren zu eröffnen; von seinen Verfügungen kann an die höhern Gerichtshöfe appellirt und bei denselben auf deren Abänderung angetragen werden.

Da die auf der Reise zum Congreß und von demselben wieder zurück zuzubringende Zeit nicht bestimmt ist, so muß dieselbe nach der Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles ermessen werden.

In England ist aus dem Privilegio das Recht hergeleitet worden, daß ein Mitglied weder auf der Hinreise, noch an Ort und Stelle, noch auf der Rückreise (eundo, morando, redeundo) verhaftet werden darf, und die Kammer der Gemeinen hat deshalb beschlossen, daß das Privilegium überhaupt auf eine angemessene Zeit auszudehnen sey. — Das Gesetz verlangt demnach nicht, daß ein Parlamentsglied sofort nach Beendigung der Sitzung aufbreche, sondern es verstattet ihm die nöthige Zeit, um seine Geschäfte abzumachen und seine Vorkehrungen zur Abreise zu treffen. — Eben so schreibt das Gesetz nicht vor, gerade den allerkürzesten Weg einzuschlagen, und es entzieht einem Parlamentsgliede, welches davon abweicht,

seinen Schutz nicht, wenn anders die Nothwendigkeit der Abweichung nur irgend einleuchtet. —

Das Privilegium nicht verhaftet zu werden, schützt sonach einen Repräsentanten vor der Wirkung einer jeden gerichtlichen Verfügung der man bei Strafe persönlicher Verhaftung sich zu unterwerfen gehalten ist. Der Grund hiervon ist überhaupt der, weil ein Parlamentsglied anderweitigen höhern Pflichten zu genügen hat. So tritt bei uns z. B. in der That der Fall ein, daß, wenn ein Repräsentant verhindert wird der Sitzung beizuwohnen, die 30,000 Machtgeber, die er vertritt, ohne Stimme und ohne Theilnahme an den Beschlüssen der Repräsentantenkammer sind. — Dasselbe findet statt, wenn ein Senator abwesend ist; die Hälfte des Staates, dessen Abgeordneter er ist, entbehrt dann ihrer Vertretung. —

Bis hieher ist man über die Freiheiten der beiden Kammern des Congresses durchgängig einverstanden. Ueber folgende Fälle waren aber die Meinungen getheilt. Die Kammer der Repräsentanten ließ im December 1795 zwei Menschen, Nahmens Randall und Whitney wegen versuchter

Bestechung einiger ihrer Mitglieder verhaften; diese Handlung betrachtete man als eine grobe Beleidigung der Kammer und als eine Verletzung ihrer Freiheiten. — Da die Thatsachen erwiesen waren, so wurde Whitney zu funfzehntägiger und Randall zu dreiwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt, auch wurde dem letzteren außerdem noch ein öffentlicher Verweis durch den Sprecher zuerkannt. —

Der Herausgeber der Aurora, welcher im Februar 1800 mehrere Schmähungen gegen den Senat in sein Blatt aufgenommen und auf die erhaltene Vorladung sich nicht gestellt hatte, wurde auf Befehl des Senats verhaftet. Zur Rechtfertigung dieses Befehls führte man an: das Naturrecht ermächtige einen jeden Einzelnen sowohl, als eine jede Genossenschaft, sich gegen persönliche Angriffe zu vertheiden und eine öffentliche Korporation habe das Recht alle erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, um sich im Stande zu erhalten den ihr anvertrauten Funktionen zu genügen; man sehe sonach in England das Parlament im Besitz des Rechts Ungehorsam und Beleidigungen zu bestrafen; dasselbe finde statt bei den gesetzgebendeu Versammlungen der einzelnen Staaten der

Union — und nicht minder bei einem jeden Gerichtshofe; — wolle man aber dem Senat dieses Recht streitig machen, so sey er einem Jeden der seine Berathungen beunruhigen und ihm den Betrieb seiner Geschäfte unmöglich machen wolle, preisgegeben; — dürfe seine Ruhe ohne Unterlaß durch die Schmähungen der öffentlichen Blätter gestört werden, so sey er außer Stande seinen verfassungsmäßigen Obliegenheiten nachzukommen und er müsse deshalb die Befugniß haben, diejenigen zu bestrafen, die störend in seine Ruhe und in seinen Operationen einzugreifen sich erlauben.

Hierauf erwiederte man von der entgegengesetzten Seite: in England komme es dem Parlament und den Gerichtshöfen nur in Gemäßheit eines ausdrücklichen Gesetzes zu, über Schmähungen und Ungehorsam zu erkennen; die gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Staaten besäßen das nämliche Recht in Gemäßheit der ihnen zuständigen Machtvollkommenheit, und da sie ihre Machtgeber und alle deren politische Rechte mit Ausnahme der ausdrücklich benannten und vorbehaltenen völlig vertreten; — die Gerichtshöfe eines jeden Staates hätten durch ausdrückliche Gesetze

dieselbe Befugniß erhalten, und das nämliche gelte von den der ganzen Union angehörigen Gerichtshöfen, denen die Gesetze des Congresses dieselben Befugnisse, die den Tribunalen der einzelnen Staaten zustehen, eingeräumt haben. Es könne mithin die in Rede stehende Befugniß in keinem der angeführten Fälle blos aus einem nothwendigen und natürlichen Recht hergeleitet werden, sondern es beruhe dieselbe überall auf einer ausdrücklichen Uebertragung; dem Congreß hingegen sey diese Befugniß nie eingeräumt worden, alle Rechte die er besitze seyen ihm ausdrücklich übertragen; die Verfassung habe demselben besondere Privilegien gegeben, und es bedürfe, um ihn auf diese Privilegien zu beschränken, keines besondern Gesetzes; was aber jenen Artikel der Constitution, wodurch es ermächtigt wird die zu Ausübung seiner verfassungsmäßigen Funktionen nöthigen Gesetze zu geben, anbetreffe, so stehe es ihm zwar allerdings frei, Störungen und Beunruhigungen seiner Sitzungen durch Strafgesetze zu verbieten, so lange aber ein solches Gesetz nicht vorhanden sey, dürfe er dasselbe nicht präsumiren, und habe er sich die durch einen solchen Mangel der Gesetzgebung ent-

stehenden Mißstände lediglich selbst zuzuschreiben. — Dem fügte man noch hinzu, daß gleichwohl der Congreß nicht als jedem Angriff schutzlos preisgegeben betrachtet werden könne, da es ihm ja freistehe sich an die Gerichtshöfe zu wenden, um durch dieselben Schmähungen und andere der Ausübung seiner Funktionen in den Weg tretende Störungen bestrafen zu lassen; er könne selbst zu Aufrechthaltung der Ordnung am Orte seiner Berathungen sich seiner Pedellen, die ja eine beliebige Anzahl von Gehülfen sich beizugesellen befugt seyen, bedienen, so oft es ihm nöthig scheine; bei Aufstellung des Grundsatzes aber, daß ohne Gesetz rechtlich auch kein Verbrechen als vorhanden angenommen werden dürfe, habe die Constitution gleichzeitig die Unverletzbarkeit der Congreßglieder und die der übrigen Bürger vor Augen, und dieß aus dem einfachen Grunde, damit wenn eine Kammer bei Einbringung eines diesfalsigen Gesetzesvorschlages ihre Privilegien zu weit auszudehnen beabsichtigen sollte, sowohl die andere Kammer als auch der Präsident dagegen hemmend einschreiten können. Bei einem promulgirten Gesetze; könne ein jeder Bürger seine Maßregeln dar-

nach richten; wenn aber eine Corporation im Staate vorhanden sey, der es freistehe ihre Privilegien nach Belieben und ohne alle Einschränkung auszudehnen, wenn sie dieß noch überdieß nach der Eingebung des Augenblicks könne, wenn sie mit dem Gesetze gleichsam hinter dem Berge zu halten, und, nachdem eine Handlung die ihr misfällig ist und die sie zu unterdrücken gedenkt, geschehen ist, ihrem auf den einzelnen Fall gerichteten Urtheilsspruch Gesetzeskraft beizulegen befugt sey, wenn endlich das Verbrechen, unbestimmt bis zu dem Augenblick, wo es begangen wird, nur dann erst, wenn es ins Daseyn tritt, als solches bezeichnet würde, und wenn dieses unter dem Einfluß der augenblicklichen Leidenschaft und auf eine Weise geschehe, daß weder in der Bestimmung des Grades der Strafbarkeit noch in dem Verfahren bei der Bestrafung, ein fester Grundsatz zu erkennen ist, — dann müsse der Zustand eines Bürgers in der That höchst unsicher und beunruhigend genannt werden.

Welche von diesen beiden Ansichten obsiegen wird, das kann nur die Zeit lehren. Wenn kein bestimmtes Gesetz vorhanden ist, so kann der für

einen einzelnen Fall genommene Beschluß auch nur für diesen Fall als Gesetz gelten; kömmt in der Folge ein ähnlicher Fall vor, so muß der Beschluß, der zugleich die Begründung und Anwendung eines Gesetzes enthalten soll, so wie ein jedes andre neue Gesetz der Discussion unterworfen werden. Vielleicht wird es der Congreß mit der Zeit angemessen und sowohl der Sicherheit der Bürger als auch der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und der Ordnung seiner Berathungen entsprechend finden, im Wege der Gesetzgebung alles dasjenige, was er zu Handhabung der ihm anvertrauten Gewalt für nöthig und nützlich erachtet, festzustellen, und eine gesetzliche Form bekannt zu machen, die einem jeden Bürger zur Richtschnur dienen und woran die öffentliche Meinung bei Beurtheilung der Beschlüsse, die er in seiner eigenen Sache zu nehmen in den Fall kommen dürfte, sich halten kann *).

Zum Genuß des Privilegii gelangt ein Parlamentsglied sofort nachdem es gewählt worden, da ein Abgeordneter zum Mitglied eines Ausschus-

*) Man sehe die 2te Anmerkung am Schlusse der Uebersetzung.

ses ernannt werden kann, bevor er noch von der Kammer aufgenommen worden ist. Durch die Thatsache seiner Wahl ist er in jedem Betracht Mitglied; nur daß er vor Ablegung des Eides noch keine Stimme hat.

Jedermann muß auf seine Gefahr und Verantwortung wissen, wer Mitglied des Parlaments ist und wer es nicht ist.

Wenn vor einer der Kammern über Verletzung des Privilegii in der Person eines seiner Mitglieder Klage erhoben wird, so kann der Angeschuldigte ohne Unterschied vor Gericht gestellt werden.

Da das Privilegium nicht den einzelnen Mitgliedern für ihre Person, sondern der Kammer als solcher zusteht, so würde sich ein Mitglied strafbar machen, welches sich erlauben wollte darauf ohne Genehmigung der Kammer, zu der es gehört, Verzicht zu leisten.

Die Mitglieder der Kammern können außerhalb derselben wegen gehaltener Reden und sonstiger Meinungsäußerungen auf keine Weise zur Verantwortung gezogen werden; dies erstreckt sich jedoch nur auf dasjenige, was sie bei Ausübung ihrer Pflichten als Repräsentanten thun oder spre-

chen, denn das Privilegium eines Parlamentsgliedes ertheilt keine Ermächtigung die Schranken dieser Stelle und der damit verbundenen Attribute zu überschreiten.

Wenn ein Mitglied in der Kammer zu der es gehört, sich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt worüber die Kammer zu erkennen hat, so darf weder ein Gerichtshof noch überhaupt sonst irgend jemand sich in die Sache mischen, bevor die Kammer den Schuldigen zur Strafe gezogen oder der geeigneten Behörde überwiesen hat.

Das Privilegium ist ein Vorrecht, welches der Kammer zusteht, und dessen sie sich nach ihrem Gutdünken bedienen kann. Dasselbe bildet eine Schranke für das Einschreiten der untergeordneten Behörden; allein die Autorität der Kammer selbst kann dadurch nicht beschränkt werden; denn alles was in derselben gesprochen wird, unterliegt ihrer Censur, und diesfalsige Beleidigungen sind streng bestraft worden, theils dadurch, daß die Schuldigen angehalten wurden vor versammelter Kammer ihre strafbaren Aeußerungen zu wi-

derrufen, theils durch Gefängnißstrafe, theils durch gänzliche Ausschließung aus der Kammer *).

Der Sprecher würde seine Befugniß überschreiten, wenn er die Abstimmung über einen die Ordnung der Kammer betreffenden Gegenstand verweigern wollte. Selbst in den Fällen, wo es sich um Landesverrath, Felonie **), und solche Vergehen, die als Störungen des öffentlichen Friedens betrachtet werden, handelt, und auf die, was die Sache selbst anbetrifft, das Privilegium sich nicht erstreckt, genießen die Mitglieder, so lange die Sitzungen dauern, hinsichtlich des gegen sie anwendbaren Verfahrens, den Schutz des Privilegii. — Das Vergehen muß immer zunächst bei der Kammer zur Anzeige gebracht werden, damit

*) Man sehe die 3te Anmerkung am Schlusse der Uebersetzung.

**) Bekanntlich bezeichnet in England der Ausdruck Felonie dasselbe, was man bei uns unter Verbrechen versteht. Die geringern Gesetzesübertretungen heißen in der englischen Gesetzessprache misdemeanors, ein Ausdruck, der am füglichsten durch Vergehen zu übersetzen ist. Zum Verständniß des 51sten Kapitels, wo von der Versetzung in den Anklagezustand gehandelt wird, ist es wichtig, obigen Unterschied fest zu halten.

diese über die Thatsache selbst, über die Rechtsmittel des Angeklagten und darüber, in wie weit das gegen ihn einzuschlagende Verfahren Einfluß auf das Privilegium hat, zu urtheilen in den Stand gesetzt wird; außerdem läge es in den Händen der übrigen öffentlichen Behörden, ja selbst eines jeden Privatmannes, so viel Mitglieder, als es ihnen beliebte, unter dem Vorwand sie wegen eines Verbrechens zu belangen, ihren Funktionen zu entziehen. — Es ist deshalb bestimmt worden, daß ein der Felonie beschuldigtes Mitglied der Kammern nur erst durch seine Verurtheilung dieser Eigenschaft verlustig wird, da eine solche Anklage gar leicht auch einen Unschuldigen treffen kann.

Wenn durch Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, die Verhaftung eines Mitgliedes dringend geboten wird, oder wenn in Folge einer öffentlichen Untersuchung Thatsachen an den Tag kommen, die von der Art sind, daß man seiner Person sich zu versichern nicht umhin kann, so ist es gebräuchlich die Kammer sofort davon zu benachrichtigen, damit sie von den Gründen, die ein solches Verfahren veranlaßt haben, Kenntniß erhält,

und in den Stand gesetzt wird, ihre Maßregeln darnach zu nehmen; die Mittheilung an die Kammer geschieht inzwischen immer nur erst nach der Verhaftung. —

Für die Erhaltung der Freiheiten der verschiedenen Zweige der Gesetzgebung *), ist es sehr wesentlich, daß kein Theil sich eine Verletzung der Privilegien der andern Theile erlaube, noch sich um Gegenstände bekümmere, worüber bei denselben verhandelt wird, damit auf solche Weise der Grundsatz, die völlige Freiheit der Verhandlungen, welche die Seele einer Versammlung ist, auf keine Weise zu gefährden, fortwährend aufrecht erhalten wird.

Eine jede Abtheilung der gesetzgebenden Behörde hat sich deshalb der Beschäftigung mit den Gesetzesvorschlägen und allen sonstigen Gegenständen, die bei einer andern verhandelt werden, mit den diesfalsigen Stimmenabgebungen oder den Reden, die bei solcher Gelegenheit gehalten seyn mögen, durchaus so lange zu enthalten, bis die

*) Es darf nicht übersehen werden, daß der König, der einen Theil des Parlaments ausmacht, in dieser Bemerkung mit begriffen ist.

Sache unter der gewöhnlichen parlamentarischen Form an sie gelangt. —

Es ist deshalb als eine Verletzung der Privilegien des Hauses der Gemeinen angesehen worden, daß der König von einer darin verhandelten Bill, die Entlassung eines Theils der Armee betreffend, Kenntniß genommen hat. Dasselbe geschah, da der König bei einer andern Gelegenheit eine Ausnahmeclausel bei einer Bill in Vorschlag brachte, bevor letztere durch die beiden Kammern dem König war vorgelegt worden. —

Nicht minder als eine Verletzung der Freiheiten des Parlaments wurde es betrachtet, als der König ein andres Mal während der Vorbereitungen zur Verhandlung über einen Gesetzesentwurf, mehrern Mitgliedern der Kammer sein Misfallen zu erkennen gab. —

Im Jahre 1783 erklärte man, es sey eine gänzliche Verletzung des Privilegii, wenn jemand, in der Absicht auf die Stimmengebung einen Einfluß auszuüben, sich erlaube, die wahre oder angebliche Meinung des Königs über eine Bill oder irgend einen andern vor der Kammer anhängigen Gegenstand, in derselben anzuführen. —

Drittes Kapitel.

Von den Wahlen.

Hier gelten die Bestimmungen der Verfassungsurkunde der vereinigten Staaten hinsichtlich der Wahl der Mitglieder zu Bildung der beiden Kammern. Da diese Bestimmungen sich in der Verfassungsurkunde selbst befinden, so hat es unnöthig geschienen dieselben hier zu wiederhohlen.

Einer jeden Kammer gebührt die Entscheidung über die Wahl und die gesetzlichen Eigenschaften ihrer Mitglieder. —

Viertes Kapitel.

Von den Eigenschaften, welche bei den Mitgliedern des Congresses gesetzlich erfordert werden.

Die Verfassungsurkunde enthält alle die nöthigen Bestimmungen hinsichtlich der gesetzlichen Eigenschaften der Mitglieder der beiden Kammern des Congresses. Die Wiederhohlung dieser Bestimmungen ist deshalb gleichfalls als unnöthig unterlassen worden. —

Fünftes Kapitel.

Vom Quorum *) (oder von der zu Bildung einer Kammer erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.)

Nach der Verfassung der vereinigten Staaten reicht die Mehrzahl einer jeden der beiden Kammern hin, um ein Quorum zu bilden. Findet sich keine Majorität vor, so wird die Kammer vertagt, wobei es jedoch jederzeit derselben freisteht, die abwesenden Mitglieder auf eine ihrem Ermessen überlassene Weise und unter ihr anheimgegebenen Strafbestimmungen zum Erscheinen anhalten zu lassen. —

Der Präsident nimmt seinen Sitz nicht eher ein bevor ein Quorum versammelt ist, es sey denn

*) Dieser Ausdruck kömmt von einer in England, so wie in der römischen Canzley beibehaltenen Gewohnheit gewisse Regierungsacte mit dem Anfangsworte der Urkunde oder nach der eigenthümlichen Form derselben zu benennen. Dieser Gebrauch findet sich auch häufig bei den von den Gerichtshöfen ausgehenden Verfügungen. — Wahrscheinlich hat der obige Ausdruck seinen Ursprung von irgend einer diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschrift, die mit diesem Worte anfängt. —

daß, nachdem eine angemessene Zeit hindurch gewartet worden ist, die Hoffnung aufgegeben wird die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern zusammen kommen zu sehen, in welchem Fall sodann der Präsident seinen Sitz einnehmen und die Kammer vertagen kann.

Wenn im Laufe einer Sitzung wahrgenommen wird, daß die Anzahl der anwesenden Mitglieder unter die zu Bildung eines Quorum gesetzlich erforderliche Anzahl herunter gesunken ist, so steht es einem jeden Mitglied frei darauf anzutragen, daß die Mitglieder gezählt werden. Findet es sich daß kein Quorum herauskömmt, so muß die Kammer vertagt werden.

Im Senat der vereinigten Staaten wird, nachdem die Kammer in gesetzlicher Anzahl versammelt ist und nachdem der Präsident seinen Sitz eingenommen hat, der Tagesbericht (Protocoll) der letzten Sitzung verlesen, um die Irrthümer zu verbessern, die sich in dessen Abfassung vielleicht eingeschlichen haben möchten. —

Sechstes Kapitel.

Vom Aufruf der Kammer.

Beim Aufruf der Kammer ist es Sitte daß ein jedes Mitglied, dessen Nahme genannt wird, sich erhebt und antwortet. Man beschränkt sich darauf die Abwesenden aufzuzeichnen. — Vor Beendigung des Aufrufs wird keine Entschuldigung der Abwesenden angenommen; demnächst aber werden die Abwesenden nochmals aufgerufen und wenn sie bei diesem zweiten Aufruf noch nicht gegenwärtig sind, so müssen nunmehr ihre Entschuldigungen angebracht werden.

Beim Aufruf erheben sich die Mitglieder um deswillen von ihren Sitzen, damit man sich von ihrer Gegenwart gehörig vergewissern kann, da in einer so zahlreichen Versammlung der Ton der Stimme nicht hinreicht um die Anwesenheit zu bekunden; in einer so wenig zahlreichen Versammlung aber, wie der Senat der vereinigten Staaten, bedarf es hingegen beim Aufruf des Aufstehens nicht. —

Die Verhandlungsordnung des Senats ent-

hält folgende Bestimmung: „Kein Mitglied darf sich ohne vorgängige Erlaubniß des Senats aus der Versammlung entfernen. Wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht hinreicht um ein Quorum zu bilden, so können dieselben den Diener des Senats oder sonst irgend Jemand absenden, um nach Entscheidung der Mehrzahl, von den abwesenden Mitgliedern irgend ein Einzelnes oder auch sämmtliche Abwesende, und zwar auf deren Kosten herbei rufen zu lassen, es sey denn daß die beigebrachten Entschuldigungsgründe durch die Kammer in gesetzlicher Versammlung, als ausreichend anerkannt werden, in welchem Fall die durch die Herbeirufung entstandenen Kosten aus den Mitteln des Congresses bestritten werden. — Diese Bestimmung findet ihre Anwendung sowohl auf die erste Versammlung des Senats zu den gesetzlichen Terminen seiner Zusammenberufung als auch auf eine jede einzelne Sitzung während der Dauer der Versammlung alsbald nach dem Eintritt der Stunde für welche der Senat vertagt worden ist (14te Regel). —

Siebentes Kapitel.

Vom Sprecher (oder Präsidenten).

Die Verfassung der vereinigten Staaten bestimmt folgendes: „Der Vicepräsident der vereinig„ten Staaten ist Präsident des Senats. Nur bei „Stimmengleichheit hat er eine Stimme. — Der „Senat wählt seine Beamten und einen interimisti„schen Präsidenten, der dazu bestimmt ist in Abwe„senheit des Vicepräsidenten der vereinigten Staaten „und dann wenn dieser die Funktionen des Präsi„denten auszuüben in den Fall kommt, den Vorsitz „im Senate zu führen. —

„Die Kammer der Repräsentanten wählt ihren „Sprecher und ihre übrigen Beamten." — (Verfassungsurk. Sect. 1. Art. 3.)

Wenn nur ein Einziger zum Präsidenten der Kammer vorgeschlagen worden ist, so ist es nicht gewöhnlich zur Stimmenabgebung zu schreiten, sondern die Mitglieder, von denen der Vorschlag ausgegangen ist, führen den solchergestalt Ernannten zu dem für den Präsidenten bestimmten Sitz. Wird hingegen ein Einwand erhoben oder wird noch

ein anderer Vorschlag gemacht, so schreitet der Secretair zur Stimmensammlung. Letzterer ist es auch der, so lange kein Präsident erwählt ist, die Abstimmung über die Vertagung veranlaßt. — Es ist einmal der Fall eingetreten daß die Kammer acht Tage lang ohne Sprecher debattirt und Botschaften und Antworten vom König empfangen und an denselben gesendet hat, wonächst erst ihre Vertagung erfolgt ist. Noch ein anderes Beispiel der Art ist vorhanden, wo die Kammer der Gemeinen gleichfalls ohne Sprecher vierzehn Tage hindurch, immer von einem Tage zum andern sich vertagt hat. —

In den vereinigten Staaten wird der interimistische Präsident des Senats im Wege des Scrutinii gewählt. Seine Funktionen hören auf von dem Augenblick an wo der Vicepräsident erscheint und seinen Sitz einnimmt. Eben so cessieren sie bei Eröffnung der nächsten Sitzung *).

*) Nach einer zur Gewohnheit gewordenen Regel entfernt sich der Vicepräsident der vereinigten Staaten für die letzten 14 Tage der Congreßsitzungen, um dem Senat Gelegenheit zu geben, unter einem Präsidenten seiner Wahl zu deliberiren. — Der Senat ernennt alsdann einen interimistischen Präsidenten, der bis zum Schluß der Sitzungen präsidirt. —

In der Kammer der Gemeinen wird, wenn der Sprecher krank ist, gleichfalls ein interimistischer Sprecher gewählt, wovon viele Beispiele vorhanden sind. —

Ein Sprecher kann durch die Kammer entfernt und durch einen pro tempore ernannten Sprecher ihrer Wahl ersetzt werden *). —

Achtes Kapitel.

Von den Addressen.

Der Präsident der vereinigten Staaten setzt den Congreß von Zeit zu Zeit vom Zustand der

*) Der Sprecher sitzt auf einem Sessel vor welchem sich ein Tisch befindet; beide stehen um einige Stufen höher als das Parquet, und über den Sessel ist eine verzierte Decke ausgebreitet. Der Secretair hat seinen Platz im Parquet, dicht am Fuße der Erhöhung worauf der Sessel des Sprechers steht, um so den Weisungen des letztern unmittelbar genügen zu können. — Die Mitglieder sitzen im Parquet gegen den Sprecher hingewendet, und vor einem jeden derselben steht ein kleiner Schreibtisch mit Dinte, Feder und Papier. Diese Anmerkung steht, wie sich weiter unten ergeben wird, nicht umsonst hier.

Union in Kenntniß und er kann ihm dabei diejenigen Maßregeln die er für nützlich oder nöthig erachtet anempfehlen (Verf. Urk.) —

Eine im Nahmen der beiden Kammern des Parlaments an den König gerichtete Addresse, wird durch den Sprecher des Oberhauses verlesen. Sie kann entweder durch die beiden Kammern in voller Versammlung, oder durch einen Ausschuß derselben oder auch nur durch die beiden Sprecher überbracht werden. — Eine blos von der Kammer der Gemeinen ausgehende Addresse kann entweder durch den Sprecher allein, oder durch die ganze Kammer oder auch durch diejenigen ihrer Mitglieder die etwa zum geheimen Rathe des Königs gehören überreicht werden. —

Neuntes Kapitel.

Von den Ausschüssen.

Die permanenten Ausschüsse, nahmentlich die für die Privilegien und für die Wahlen, werden gemeiniglich bei Eröffnung der Sitzung ernannt. Das bei Bildung eines Ausschusses zuerst ernannte Mit-

glied führt in der Regel den Vorsitz darin, doch geschieht dieses nur aus Vergunst, denn ein jeder Ausschuß hat das Recht seinen Vorsitzer, der die Arbeit leitet, abstimmen läßt und über die gepflogenen Verhandlungen an die Kammer Bericht erstattet, nach eigner Wahl zu ernennen.

In den Ausschüssen wird stehend gesprochen; vormals soll dieses indeß nicht der Fall gewesen seyn.

Die Verhandlungen der Ausschüsse dürfen nicht öffentlich bekannt gemacht werden, da sie, bevor nicht deren Genehmigung durch die Kammer erfolgt ist, ohne Kraft sind. Eben so dürfen sie keine andern Gesuche annehmen als solche die durch die Kammern an sie gelangen.

Wenn ein Ausschuß mit einer Prüfung oder Untersuchung beauftragt wird und eines seiner Mitglieder dabei persönlich betheiligt ist, so muß derselbe bevor er sich an das ihm übertragene Geschäft begiebt, über diesen Gegenstand an die Kammer Bericht erstatten. — Auf den Grund eines solchen Berichts wird das betheiligte Mitglied entweder an seinem Platze oder an den Schranken über das Sachverhältniß vernommen, oder auch es wird

dem Ausschuß besonderer Auftrag zu Eröffnung einer diesfalsigen nähern Untersuchung ertheilt.

Wenn die allgemeine Sitzung der Kammer anfängt und ein Ausschuß davon benachrichtigt wird, so liegt es dem Präsidenten desselben ob, dessen Sitzung sofort aufzuheben und die Mitglieder des Ausschusses haben sich sodann auf ihren Posten in der Kammer zu verfügen.

Es scheint, daß wenn Ausschüsse aus beiden Kammern gebildet worden sind, diese Ausschüsse gleichwohl in einigen Fällen (der Verfasser führt diese Fälle an) getrennt verhandelt haben, bei andern Fällen aber (die gleichfalls angeführt werden) weiß man nicht was geschehen ist *).

*) Eine weitere Ausführung der Lehre von den Ausschüssen enthält das 24ste Kapitel, von der Verweisung der Billen an einen Ausschuß.

Zehntes Kapitel.

Vom Ausschuß der ganzen Kammer oder vom allgemeinen Ausschuß.

Die Eröffnungsreden des Königs, die Botschaften und andere Gegenstände von großer Wichtigkeit werden gewöhnlich an den Ausschuß der ganzen Kammer verwiesen. — In diesem Ausschuß werden allgemeine Grundsätze in die Form von Resolutionen gebracht und so lange debattirt und abgeändert bis daß sie zu einer Form gediehen sind, die eine Mehrzahl für sich hat. — Die in der Kammer vorgetragenen und von derselben genehmigten Resolutionen, werden je nachdem sie Stoff zu einer oder mehrern Billen enthalten, an einen oder mehrere Specialausschüsse abzugeben. —

Vorschläge die das Besteurungswesen betreffen, müssen jedesmal zuerst im allgemeinen Ausschuß gemacht werden. Die Gesinnungen der ganzen Kammer werden in diesen Ausschüssen am besten erkannt, weil ein Jeder darin sprechen kann so oft es ihm beliebt.

Wenn die Kammer sich zum Ausschuß bildet, so

so verläßt der Sprecher derselben seinen Sitz und der Vorsitz geht dann auf ein gewöhnlich vom Sprecher ernanntes Mitglied über. In der Regel läßt es die Kammer bei der vom Sprecher ausgegangenen Ernennung bewenden. Jedoch steht es diesem Ausschuß so gut wie den andern frei, seinen Vorsitzer nach eigener Wahl zu ernennen. Diese Wahl geschieht in der Art daß ein Mitglied irgend Jemand in Vorschlag bringt, wonächst dasselbe mit Genehmigung der Kammer über die Ernennung abstimmen läßt *).

Soll die Kammer in einen Ausschuß umgewandelt werden, so läßt der Sprecher, nachdem die diesfalsige Motion gemacht worden, darüber abstimmen, „daß die Kammer einen allgemeinen Ausschuß zu bilden habe um den oder den (näher zu bezeichnenden) Gegenstand in Erwägung zu ziehen." — Fällt die Entscheidung bejahend aus, so verläßt er den Sessel und das zum Vorsitzer er-

*) In der Kammer der Gemeinen findet diese Ernennungsweise nicht mehr statt. In dieser sowohl als in der Kammer der Repräsentanten beim Congreß der vereinigten Staaten, ist es jetzt immer der Sprecher der, seinen Sitz verlassend, den Vorsitzer des Ausschusses ernennt. —

nannte Mitglied nimmt seinen Platz am Tisch des Secretairs ein.

Zu Bildung eines Quorum im allgemeinen Ausschuß, bedarf es derselben Anzahl von Mitgliedern als zu Bildung einer Kammer. — Wird der Ausschuß unvollzählig so erklärt der Präsident auf Veranlassung der diesfalsigen Motion und nachdem er darüber hat abstimmen lassen, die Sitzung für aufgehoben. — Der Sprecher nimmt sodann seinen Sitz wieder ein und der Präsident des Ausschusses hat nur dessen Auflösung anzukündigen. — Wenn während die Kammer als Ausschuß berathschlagt eine Bothschaft anlangt, so begiebt sich der Sprecher auf seinen Sitz und empfängt sie, da der Vorsitzer des Ausschusses dazu nicht ermächtigt ist. —

In einem allgemeinen Ausschuß geschah es einst daß, während man in der theilweisen Abstimmung einer Bill begriffen war *), sich ein heftiger Tumult erhob und daß zu fürchten war es würde zum Degenziehen kommen. — Der Sprecher begab sich auf den Sessel, ließ den Hammer

*) Was es mit der theilweisen Abstimmung für eine Bewandtniß hat, ergiebt sich aus dem 34sten Kapitel.

stab *) mit Gewalt auf den Tisch legen und bewirkte so daß ein Jeder sich wieder an seinen Platz begab. Er äußerte hierauf gegen die Kammer daß er gegen die Ordnung den Sessel eingenommen habe um die Kammer zur Ordnung zu bringen. Mehrere Mitglieder erhoben Einwendungen gegen diese Verfahrungsweise, aber die Mehrzahl billigte sie als den einzigen Ausweg um der Unordnung ein Ziel zu setzen. — Ein jedes Mitglied wurde aufgefordert an seinem Platze zu bleiben und das was in der Kammer geschehen war auf sich beruhen zu lassen; welches denn auch geschah. —

Ein anderes Mal, wo ein allgemeiner Ausschuß die Sitzung in Unordnung aufgehoben und der Sprecher seinen Sitz wieder eingenommen hatte ohne daß solches vom Ausschuß war angeordnet worden — vertagte sich die Kammer auf den folgenden Tag. Nach angestellter Berathung über dieses Ereigniß wurde der Ausschuß als aufgelößt und der an denselben verwiesen gewesene Gegenstand als noch bei der Kammer verblieben betrachtet. Die

*) Der Hammer wird durch den Fourier getragen; und es scheint daß dieses auf den Tisch Legen die Eröffnung der Sitzung bedeutet. —

Sache wurde demnächst ohne weitere Bearbeitung in einem Ausschuß unmittelbar durch die Kammer entschieden. —

In den Ausschüssen werden vorläufige Fragen nicht gestattet. — Der allgemeine Ausschuß kann sich nicht so wie die andern vertagen, sondern wenn der Gegenstand der ihn beschäftigt noch nicht erledigt ist, so hebt er die Sitzung auf *) und die Kammer beginnt nach vorgängiger Abstimmung wieder die ihrige. — Der Präsident des Ausschusses zeigt der Kammer an „daß der allgemeine Ausschuß in Gemäßheit der Bestimmung der Kammer den und den Gegenstand in Erwägung gezo-

*) Der Ausschuß kann sonach die Vertagung nicht beschließen, sondern nur der Kammer als solcher steht es zu sich zu vertagen. — Diese Bestimmung liegt in der Natur der Sache; denn da der Ausschuß jedesmal nur mit einem einzelnen bestimmten Gegenstand sich zu beschäftigen hat, so kann dessen Vorsitzer nicht wissen, ob nicht denselben Tag noch ein anderer dringender Gegenstand in der Kammer zur Sprache zu bringen ist, für welchen Fall also nothwendig vor dem Auseinandergehen der Mitglieder der Sprecher das Wort wieder nehmen muß. Eben so kann auch vom Ausschuß als solchen nicht bestimmt werden wenn die nächste Sitzung gehalten werden soll.

gen und dessen Prüfung begonnen hat; daß er aber, da die Erledigung des Geschäfts aus Mangel an Zeit noch nicht möglich gewesen ist, seinen Präsidenten beauftragt hat um die Erlaubniß nachzusuchen zur Wiederaufnahme des fraglichen Gegenstandes eine nochmalige Sitzung zu halten." Auf diese Anzeige wird darüber abgestimmt, ob dem Ausschuß die erbetene Erlaubniß zu ertheilen ist und zugleich wird der Zeitpunkt bestimmt wo die Kammer aufs neue einen allgemeinen Ausschuß bilden soll. Hat hingegen der Ausschuß das an ihn verwiesene Geschäft völlig erledigt, so geschieht von einem der Mitglieder der Antrag daß der Ausschuß die Sitzung aufheben und daß der Präsident der Kammer über das was geschehen ist Bericht erstatten möge. — Wenn der Antrag durchgeht, so erhebt sich der Präsident, der Sprecher nimmt seinen Platz wieder ein und der Präsident benachrichtigt ihn daß der Ausschuß den an ihn verwiesenen Gegenstand beendigt habe und daß er bereit sey seinen Bericht zu erstatten sobald die Kammer ihn anzuhören geneigt seyn werde. — Hat die Kammer Zeit den Bericht anzuhören, so erhebt sich gewöhnlich der Zuruf „Jetzt, jetzt," worauf sodann der

Präsident seinen Bericht erstattet; ist es aber zu spät, so ruft man gewöhnlich „Morgen, morgen" oder „den und den Tag," oder auch es wird ein förmlicher Antrag in diesem Sinne gemacht. Ueber diesen Antrag wird sodann abgestimmt.

In allen übrigen Stücken gelten für den Ausschuß dieselben Regeln die für die Kammer gelten.

Eilftes Kapitel.

Von der Abhörung der Zeugen.

Das öffentliche Gerücht ist ein hinreichender Grund um eine Information der Kammer zu veranlassen und selbst um zu einer förmlichen Anklage zu schreiten *)

Es dürfen keine Zeugen zur Stelle gebracht werden bevor bie Kammer nicht eine vorläufige

*) Die Information ist eine vorläufige Maßregel die der förmlichen Anklage vor dem Oberhause vorausgeschickt werden kann. — Diese Anklage selbst wird impeachement genannt. Die Informationen geschehen jederzeit öffentlich. Man sehe das 51. Kapitel: Von der Versetzung in den Anklagestand.

Untersuchung angeordnet hat. Auch wenn dieses der Fall ist, so dürfen die Vorladungen nur so daß der Vorgeladene darin nahmentlich angeführt wird, ausgefertigt werden.

Wenn jemand vor einem Ausschuß oder vor den Schranken *) der Kammer selbst auf geschehene Vorladung zum Verhör erscheint, so muß ein jedes Mitglied welches ihn zu befragen für gut findet, seine Fragen an den Präsidenten oder Sprecher richten, welcher sodann entweder dem Vorgeladenen die Frage wiederhohlt oder ihm blos sagt: „Sie haben die Frage gehört, antworten Sie darauf.“ — Entsteht aber ein Zweifel über die Zulässigkeit der Frage und hat ein Mitglied etwas dagegen einzuwenden, so ertheilt der Sprecher den Zeugen und

*) Der Ausdruck Schranken kann nur verstanden werden wenn man sich erinnert daß das Parlament zugleich auch einen förmlichen Gerichtshof bildet und daß deshalb, so wie bei allen Gerichtshöfen, der Ort seiner Sitzungen so eingerichtet ist daß das Publicum und zumal die Partheien und Zeugen, wenn deren vorhanden sind, gehörigen Zutritt haben. — Die Versammlung wird vom Publicum und nahmentlich von den Partheien durch Schranken getrennt die um den innern Raum des Versammlungssaales herumlaufen. —

den Partheien die Weisung sich zu entfernen, da in deren Gegenwart keine Motion gemacht und keine Frage weder debattirt noch zur Abstimmung gebracht werden darf. — Bisweilen werden die den Vorgeladenen vorzulegenden Fragen, vor Zulassung der Zeugen verabredet und niedergeschrieben *). Die den Zeugen vorgelegten Fragen müssen in das Protokoll aufgenommen werden; mit den darauf erfolgenden Antworten ist dieses hingegen nicht der Fall. Vor einem Ausschuß hingegen ist dieses anders; dort müssen auch die Antworten zur Information der Kammer aufgezeichnet werden. —

Wenn eine der beiden Kammern der Gegenwart einer Person bedarf die sich unter der Haft der andern Kammer befindet, so trägt sie bei derselben darauf an, ihr die Person um die es sich handelt

*) Dieser Fall tritt auch ein wenn es sich darum handelt daß Jemand der sich schwer gegen die Kammer vergangen hat, angewiesen werden soll vor derselben zu erscheinen, sey es nun um einen öffentlichen Verweis zu erhalten oder um noch außerdem zur Strafe gezogen zu werden. — Ueber die Fassung der vorzulegenden Fragen und über die Form des Verweises findet jedesmal eine vorgängige Berathung statt. —

unter Bedeckung zuzusenden Wenn ein Mitglied von dem Gegenstand worüber die Zeugen an den Schranken verhört werden etwas weis, so kann dasselbe von seinem Platze aus der Kammer darüber Mittheilung machen. —

Eine Kammer kann die andre ersuchen, zu erlauben daß eines ihrer Mitglieder sich zu ihr verfüge; ein diesfalsiger Befehl kann aber von keiner Seite erlassen werden. — Ein solches Ansuchen geschieht vermittelst einer Botschaft; diese muß den Gegenstand um den es sich handelt bezeichnen, damit an das eingeladene Mitglied nicht vielleicht unbefugte Fragen gerichtet werden. — Die Kammer an welche ein solches Ansuchen gelangt, erlaubt sodann, wenn es ihr angemessen scheint, dem eingeladenen Mitglied der Einladung zu folgen; das Mitglied selbst hat sich jedoch zuvor zu erklären ob es dazu geneigt ist. — Bis dahin zieht die Kammer die Botschaft gar nicht in Erwägung. Wenn das Oberhaus hingegen als peinlicher Gerichtshof fungirt, so ist dasselbe befugt zu befehlen daß man vor dessen Schranken erscheine, es sey denn daß es sich um eine vom Unterhause ausgegangene Anklage

handelt. In diesem Fall müssen die Vorladungen gleichfalls ersuchsweise erfolgen.

Rechtsbeistände werden vor den Schranken nur zugelassen bei Billen die Privatsachen betreffen und bei Rechtsgegenständen worüber die Kammer eine besondere Aufklärung zu erhalten wünscht, — niemals aber bei Billen über öffentliche Gegenstände *). —

Zwölftes Kapitel.

Von der Vertheilung der Geschäfte und von ihrem Range.

Der Sprecher der Kammer ist hinsichtlich der Behandlung der vorkommenden Geschäfte an keine bestimmte Regel gebunden und er hat hierin ganz freie Hand, so lange die Kammer nicht etwa nach vorgängiger Stimmenabgebung, einen Gegenstand früher als einen andern in Erwägung zu ziehen beschließt. —

*) Den Reclamanten gestattet die Kammer bisweilen ihre Interessen durch einen Rechtsbeistand vor ihr auszuführen. —

Eine gewisse Ordnung ist indeß hierbei nöthig, sowohl zur eignen Direction dessen der den Vorsitz in der Versammlung hat, als auch um zu verhindern daß nicht die einzelnen Mitglieder regellos und so wie ihre persönliche Neigung sie treibt, Maßregeln und Geschäftserledigungen in Vorschlag bringen. — Eine solche Ordnung dient gleichfalls dazu die Kammer in ihrer Wahl zu leiten, wenn ihr im Wege der Motion vorgeschlagen wird sich mit diesem oder jenem Gegenstand vorzugsweise vor einem jeden andern der auf die Priorität Anspruch machen könnte, zu beschäftigen.

Beim Senat der vereinigten Staaten werden die Billen und die sonstigen Gegenstände die der Kammer vorliegen und zur Verhandlung reif sind, jeden Morgen folgender Gestalt geordnet:

1. Zuerst werden die zur zweiten Verlesung geeigneten Billen verlesen, um hernach an die Ausschüsse verwiesen und in Gang gebracht zu werden. Erfolgt hingegen beim Verlesen der Billen keine Motion zu deren Verweisung an einen Ausschuß, so werden sie auf den Schreibtisch gelegt um hiernächst in ihrer Reihe mit den übrigen Gegenständen abgemacht zu werden;

2. Nach zwölf Uhr Mittags werden die zur definitiven Annahme oder Verwerfung durch die Kammer gediehenen Billen der Reihe nach vorgenommen;

3. Die der Kammer vorliegenden Berichte, welche Stoff zu Billen enthalten, müssen hiernächst vorgelesen werden, damit die Abfassung der Billen verordnet werden kann;

4. Hierauf kommt die Reihe an die Billen und alle sonst im Gange befindlichen Gegenstände die in der letzten Sitzung unbeendigt geblieben sind und die nunmehr entweder in ihrer alten Folge oder nach einer neu festzusetzenden Ordnung behufs ihrer Fortführung bis zu dem Punkt der bei der letzten Berathung bezweckt wurde, wieder vorgenommen werden.

5. Ist dieses vorbei, so wird, um mit Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte fortzufahren, die Mappe worin die Billen und die andern laufenden Sachen sich befinden, herbei gebracht. Die Gegenstände werden nach der durch den Tag ihrer ersten Einbringung in die Kammer bestimmten Reihenfolge vorgenommen. Die über

die Billen erstatteten Berichte rangieren mit ihren betreffenden Billen.

Bei dieser Ordnung verlieren wir unsre Zeit nicht mit Debatten über die Reihefolge der Billen. — Ein Gegenstand wird nach dem andern vorgenommen. — Wir verfolgen einen Gegenstand so lange er bei den Mitgliedern noch im frischen Gedächtniß ist und wir verfolgen ihn bis zu seiner gänzlichen Erledigung. Die Kammer erhält sich immer im Zuge und man vermeidet die Aufhäufung der Geschäfte zu Ende der Sitzungen so viel als möglich.

Bei dieser Vertheilung der Geschäfte kann inzwischen nur von solchen die Rede seyn die bereits bei der Kammer im Gange sind. — Man kann, wenn die Kammer nicht mit einem besondern Gegenstande beschäftigt ist, eine Angelegenheit durch eine Motion vor dieselbe bringen. Eine solche Motion kann entweder einen ganz neuen Gegenstand oder die Erforderung eines Berichts betreffen. — Die von einer Kammer an die andere gesendeten Billen werden zu jeder Zeit angenommen und gelangen sogleich nach Beseitigung des eben in Discussion begriffenen Gegenstandes zur

ersten Verlesung. — Dasselbe gilt von den Billen, die auf den Grund einer besondern Erlaubniß eingebracht werden. — Diese Billen gelangen jederzeit alsbald nach ihrer Präsentation zur ersten Verlesung. — Die Botschaften der andern Kammer wegen Abänderung einer eingebrachten Bill werden, wenn anders deren Druck nicht etwa erforderlich ist, sofort nachdem die Kammer den Gegenstand, mit dem sie eben beschäftigt war, beendigt hat, in Erwägung gezogen. Während der Discussion einer Motion kann jederzeit auf die Tagesordnung angetragen werden *).

Dreizehntes Kapitel.

Vom Verhalten der Mitglieder in der Kammer.

Eine jede Kammer hat das Recht die Form ihres Geschäftsganges zu bestimmen, ihre Mitglieder wegen ordnungswidrigen Benehmens zur Strafe zu ziehen und dieselben sogar mit einer Stim-

*) Man sehe das 31ste Kapitel von den privilegirten Gegenständen.

mennmehrheit von zwei Dritteln aus ihrer Mitte auszuschließen *).

„Im Parlament," sagt der Sprecher Onslow, „bilden Beispiele Regeln." Aber „bemerkt Prynne, „was nur erst in einem Parlament geschehen ist das kann noch nicht als Parlamentsregel betrachtet werden." —

Vierzehntes Kapitel.

Von der Aufbewahrung der Schriften.

Dem Secretair liegt es ob alle Protocolle, Register, Rechnungen und sonstige der Kammer gehörige Papiere in gehöriger Verwahrung zu halten, er darf ohne Genehmigung der Kammer nichts davon aus seinen Händen geben. —

Der erwähnte Sprecher Prynne, welcher sich einst in einem allgemeinen Ausschuß erlaubte einen in eine Bill eingeschlichenen Fehler ohne Einwilligung und Kenntniß der Kammer zu verbessern, wurde deshalb zurechtgewiesen.

*) Man sehe die S. 33 angeführte Anmerkung am Schlusse.

Da ein anderes Mal eine Bill verlohren gegangen war, so ordnete die Kammer an, daß eine Erklärung aufgesetzt und von einem jeden Mitgliede unterschrieben würde, worin es hieß: „Ich bekenne vor Gott und der ehrenwerthen Kammer, daß weder durch mich noch durch einen Andern mit meinem Wissen, hinweggenommen worden ist oder jetzt verborgen gehalten wird eine Bill mit der Ueberschrift ꝛc." —

Wenn eine Bill grossiert *) (ins Reine geschrieben) ist, so wird sie dem Sprecher zugestellt und dieser darf niemand gestatten sie mit sich zu nehmen noch auch nur sie nochmals zu lesen. —

*) Man sehe über den Ausdruck grossieren die beim 23. Kapitel befindliche Note.

Funfzehntes Kapitel.

Von der Ordnung bei den Verhandlungen.

Wenn der Sprecher den Sessel einnimmt, so sind alle Mitglieder gehalten sich gleichfalls an ihren Plätzen niederzulassen.

Wenn ein Mitglied sprechen will, so liegt es ihm ob sich mit unbedecktem Haupte von seinem Sitze zu erheben und seine Rede nicht an die Kammer oder an eines ihrer Mitglieder sondern an den Sprecher zu richten *), der dasselbe bei seinem

*) Die anfänglich ohne Zweifel aus Höflichkeit und Hochachtung gegen die in den Versammlungen den Vorsitz habenden Personen eingeführte Gewohnheit die Rede an den Präsidenten der Versammlung und nicht an diese selbst zu richten, ist eines der wirksamsten Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Anstandes bei den Verhandlungen geworden. Während auf der einen Seite der Aeußerung der verschiedenen Meinungen der freieste Spielraum gelassen ist, so geht auf der andern Seite der Zweck der vorgeschriebenen Formen dahin die leidenschaftlichen Regungen, welche bei wichtigen Veranlassungen in der Regel die Reden herbeizuführen pflegen, zu beschwichtigen und zu unterdrücken oder sie wenigstens so weit in Schranken zu halten, daß die Ordnung der Kam-

Nahmen nennt, damit die Kammer erfährt wer der Sprechende ist. Mitglieder die sich unwohl befinden können sitzen bleiben.

Während ein Mitglied spricht kann auf keine Stimmensammlung angetragen werden; dessen Rede muß vielmehr, wenn die Kammer nicht ein Anderes beschließt, bis zu Ende angehört werden. —

Im Senate der vereinigten Staaten richtet gleichfalls ein jedes Mitglied, welches spricht, von seinem Platze aus die Rede an den Präsidenten und setzt sich wieder wenn es ausgesprochen hat. (3te Regel.)

Wenn zwei oder mehrere Mitglieder sich fast gleichzeitig erheben um zu sprechen, so entscheidet der Präsident darüber welches Mitglied zuerst aufgestanden ist und nennt dasselbe bei seinem Nahmen. Das genannte Mitglied nimmt sodann das Wort, es sey denn daß dasselbe sich freiwillig niedersetzt und das Wort dem Andern läßt. Bisweilen beruhigt sich die Kammer bei der Entscheidung des Sprechers nicht, in welchem Fall sodann über die

mer dadurch nicht gestört wird. Aus diesem Grunde darf auch niemals der Nahme eines Mitgliedes dessen Meinung bestritten wird, genannt werden. —

Frage, wer zuerst aufgestanden sey, förmlich abgestimmt wird.

In unserm Senate hat es bei der Entscheidung des Präsidenten jederzeit sein Bewenden. Die diesen Punkt betreffende Regel lautet folgendermaßen: „Wenn zwei Mitglieder sich gleichzeitig er„heben so bestimmt der Präsident wer von beiden „zuerst sprechen soll; jedenfalls gebührt indeß das „Wort demjenigen, der zuerst aufgestanden ist." (5te Regel.)

Niemand darf in derselben Sitzung mehr als einmal über eine Bill sprechen, und selbst in einer spätern Sitzung nicht, wenn die Beendigung der Debatten auf einen andern Tag verschoben worden ist. Wird hingegen die Bill mehr als einmal an demselben Tage verlesen, so ist es auch erlaubt bei einer jeden Verlesung darüber zu sprechen *); selbst eine Veränderung der Meinung giebt keinen

*) Es wird angenommen daß durch die wiederhohlte Verlesung einer Bill der in Frage befangene Gegenstand vom neuen der Beurtheilung der Kammer unterworfen und zur Discussion gestellt werde. —

hinreichenden Grund ab um ein zweites Mal zu sprechen *).

Im Senat der vereinigten Staaten haben wir eine ähnliche Regel, welche festsetzt, daß es keinem Mitgliede zukömmt, ohne besondere Genehmigung des Senats zweimal während derselben Discussion zu sprechen. (4. Regel).

Einem Mitgliede steht es übrigens frei nochmals das Wort zu nehmen wenn es darauf ankömmt entweder eine Thatsache zu erklären oder ein Mißverständniß zu berichtigen, welches etwa über einen wichtigen Punkt durch seine Aeußerungen entstanden ist.

Eben so ist es verstattet sich über die Darstellung und Abfassung der verhandelten Fragen, jedoch ohne wiederhohlte Discussion derselben nochmals zu äußern. Dieselbe Vergünstigung findet endlich statt um eine Ueberschreitung der Verhandlungsordnung der Kammer zu rügen, wobei jedoch gleichfalls eine jede Erörterung des Gegenstandes selbst ausgeschlossen bleiben muß.

Wenn der Sprecher sich erhebt um das Wort

*) Man sehe die 4te Anmerkung am Schlusse der Uebersetzung.

zu nehmen, so ist das Mitglied, welches eben spricht verpflichtet inne zu halten und sich niederzulassen. Der Sprecher hat das Recht über Gegenstände, die die Ordnung betreffen zu sprechen und seiner Rede muß vorzugsweise vor der eines jeden Andern Gehör gegeben werden; dagegen ist es ihm nicht verstattet über irgend einen andern Gegenstand zu sprechen, es sey denn daß die Kammer über einen Punkt, dessen nähere Kenntniß dem Präsidenten beiwohnt, der Aufklärung bedarf, in welchem Fall letzterer mit Genehmigung der Kammer die Thatsache auseinander zu setzen so befugt als verpflichtet ist *).

Niemand hat das Recht sich bei Erwähnung der Acte der Kammern einer unangemessenen Sprache zu bedienen und es kömmt keinem Mitgliede zu die Beschlüsse der Kammern einer Censur zu unterwerfen, wofern seine Rede nicht gerade den Zweck

*) Man sieht aus Obigem wie die Präsidenten von jedem Einfluß auf die Verhandlungen der Kammern entfernt gehalten sind. Noch weit weniger vermögen sie über den Gang der Geschäfte selbst eine Gewalt auszuüben oder die Kammer eigenmächtig zu vertagen. —

hat eine Abänderung derselben förmlich in Vorschlag zu bringen.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß eine Frage worüber die Kammer noch nicht entschieden hat, nach Belieben critisirt werden kann, wenn auch bereits ein Ausschuß zum Bericht darüber aufgefordert worden ist und daß der gegen einen solchen Gegenstand gerichtete Tadel nicht als ein Tadel der Kammer betrachtet werden darf. —

Kein Mitglied darf in seiner Rede ein anderes Mitglied nahmentlich bezeichnen, sondern nur durch den Bezirk den es repräsentirt, oder durch die Worte, „der welcher zuletzt sprach" oder auch „ein Redner von der entgegengesetzten Seite." *) —

Es ist gegen die Ordnung von der Sache auf die Person überzugehen und sich gegen irgend ein Mitglied verhöhnender oder beleidigender Ausdrücke zu bedienen.

Ein Jeder hat zwar das Recht auf eine kräftige und entschiedene Weise seine Misbilligung irgend einer Maßregel auszusprechen, aber es ist ordnungs-

*) Diese Bestimmung verdient ohne Zweifel sehr beachtet zu werden, da dieselbe vorzüglich dazu geeignet ist leidenschaftlichen Regungen vorzubeugen.

widrig die Beweggründe derer die eine Maßregel vorschlagen oder vertheidigen verdächtig zu machen. — „Qui digreditur a materia ad personam" heißt es in einem Beschluß des Hauses der Gemeinen von 1604, „der soll vom Sprecher zur Ordnung verwiesen werden." —

Nach einer Senatsregel „ist ein Mitglied welches zur Ordnung verwiesen wird gehalten sich so „lange niederzusetzen bis daß der Präsident entschieden hat ob sein Benehmen ordnungswidrig ist oder „nicht." (16. Regel.)

In einer andern Senatsregel heißt es: „Keinem Mitglied ist es erlaubt durch ein Gespräch mit „einem andern Mitgliede oder auf irgend eine andere Weise die Arbeiten des Senats zu unterbrechen, noch auch etwas Gedrucktes zu lesen, sowohl „während der Vorlesung der Tagesberichte des Senats oder sonstiger Schriften, als auch während „ein Mitglied bei irgend einer Discussion im Sprechen begriffen ist." (2. Regel).

Es ist ferner verboten, durch Sprechen, Pfeifen, Husten, Räuspern oder Zischeln mit seinen Nachbarn ein Mitglied der Kammer zu beunruhigen; auch ist es nicht verstattet durch Aufstehen

eine Störung zu veranlassen, oder zwischen dem Sprecher und dem in der Rede begriffenen Mitgliede seinen Durchgang zu nehmen, noch endlich überhaupt über den innern Raum (das Parquet) der Kammer hinzugehen. —

Wenn inzwischen ein Mitglied wahrnimmt, daß die Kammer nicht geneigt ist ihm Gehör zu schenken und wenn dasselbe sieht daß man durch ein Gespräch oder irgend ein anderes Geräusch seine Stimme zu unterdrücken bemüht ist, so ist es der Klugheit entsprechend sich dem Belieben der Kammer zu fügen und sich niederzusetzen, denn es ist selten daß die Kammer ohne sehr triftige Gründe sich eine so große Unverbindlichkeit zu Schulden kommen läßt oder daß sie ihre Aufmerksamkeit einem Mitgliede versagt, welches etwas anhörenswerthes anzubringen hat.

Wenn eine wiederhohlte Verweisung zur Ordnung nicht beachtet wird, so ist der Sprecher befugt das mit Hartnäckigkeit auf seinem ordnungswidrigen Benehmen beharrende Mitglied bei seinem Nahmen zu nennen und die Kammer kann demselben sodann aufgeben sich zu entfernen.

Der Sprecher setzt die Beleidigung der Kam-

mer auseinander und diese zieht die zu verhängende Strafe in Erwägung.

Häufige Beispiele von Tumulten und selbst von Thätlichkeiten die in den Kammern vorgefallen sind, finden sich in den betreffenden historischen Schriften. Wenn in der Kammer heftige Zwiste und Thätlichkeiten vorgekommen sind, so verlangt dieselbe zum Schutz ihrer Mitglieder und zu Aufrechterhaltung ihrer Freiheiten, entweder daß die Betheiligten den Streit nicht weiter fortsetzen zu wollen von ihrem Platze aus erklären oder sie befiehlt, daß jene sich zum Sprecher begeben, dem es sodann obliegt sie zu versöhnen und der Kammer darüber Rechenschaft zu geben. Findet Widersetzlichkeit statt, so werden die Widerspänstigen so lange bis sie sich fügen zur Haft gebracht. —

Ordnungswidrige Aeußerungen welche vorkommen, können nur erst in Erwägung gezogen werden, wenn das Mitglied dem dieselben zur Last fallen, seinen Vortrag beendigt hat. Demjenigen der jene Aeußerungen anstößig gefunden hat und der die Aufzeichnung derselben durch den Schreiber verlangt, liegt es sodann ob sie zu wiederhohlen. Der Sprecher kann den Schreiber anweisen die in

Rede stehenden Aeußerungen nach der Angabe dessen von dem der Antrag herrührt niederzuschreiben; ist er indeß der Meinung daß sie nicht ordnungswidrig sind, so kann er damit Anstand nehmen. Giebt sich in der Kammer auf eine hinlänglich allgemeine Weise die Meinung kund, daß das Gegentheil der Fall sey, so weist der Sprecher den Schreiber an, die Aeußerungen so aufzuzeichnen wie sie das Mitglied, welches dieselben aufgenommen hat, angiebt und sie gehören dann zum Tagesbericht. Der Schreiber ließt sie hierauf dem Angeschuldigten vor. Dieser kann in Abrede stellen sich derselben bedient zu haben. Die Kammer entscheidet demnächst durch Abstimmung darüber ob die fraglichen Aeußerungen vorgekommen sind oder nicht. —

Dem beschuldigten Mitgliede steht es frei seine Ausdrücke zu rechtfertigen, sie zu erklären oder sich wegen derselben zu entschuldigen. Genügt dieses der Kammer, so hat es dabei sein Bewenden. Wenn zwei Mitglieder darauf bestehen daß die Sache von der Kammer förmlich in Berathung genommen werde, so entfernt sich der Beschuldigte: man stellt dann die Frage und schreitet zur Abstimmung darüber. —

Wenn nach einem Vortrag, in welchem vermeintlich unpassende Ausdrücke vorgekommen sind, bereits ein anderes Mitglied gesprochen hat oder wenn nach dessen Beendigung überhaupt schon ein anderes Geschäft vorgenommen ist, so ist es nicht mehr Zeit auf die Rüge jener Ausdrücke anzutragen. — Diese Bestimmung ist auf die Sicherheit Aller berechnet und sie hat den Zweck Irrthümern vorzubeugen welche, wenn die Aufzeichnung anstößig gefundener Ausdrücke nicht auf der Stelle statt fände, unvermeidlich sein würden. — Vormals konnte die Aufzeichnung während der ganzen Dauer der Sitzung statt finden.

Ordnungswidrige Ausdrücke, welche in einem Ausschuß vorkommen, werden auf gleiche Weise wie die in der Kammer gebrauchten zu Protocoll gebracht. Der Ausschuß hat darüber indeß keine Entscheidung sondern es liegt ihm ob die Sache mittelst Berichts der Kammer vorzutragen. —

Die 17te Regel des Senats der vereinigten Staaten entspricht dem Sinn obiger Bestimmungen. —

Es ist gegen die Ordnung sich im Parlamen-

ke auf eine unehrerbietige und aufrührerische Weise über den König auszusprechen. —

Da hiernächst die Meinung und die Maßnehmungen einer jeden Kammer von der andern Kammer völlig unabhängig erhalten werden müssen und die Anführung derselben zu Rügen die das gute Einverständniß beider Kammern zu stören geeignet sind, führen könnte, so wird ferner eine jede Erwähnung desjenigen was in der andern Kammer über den der Discussion unterliegenden Gegenstand gesprochen worden ist, als ordnungswidrig betrachtet und dasselbe gilt auch von Anführung der abgegebenen einzelnen Stimmen, und der Majoritäten die auf den verhandelten Gegenstand Einfluß gehabt oder dessen Entscheidung bewirkt haben. —

Keiner der beiden Kammern steht es zu über ein Mitglied oder einen Beamten der andern eine Autorität auszuüben, sondern es liegt einer jeden ob sich bei der andern zu beklagen und dieser die Bestrafung etwanniger Ungebührnisse zu überlassen. — Wenn die Klage sich auf unehrerbietige Ausdrücke bezieht die sich ein Mitglied über eine andere Kammer, als die zu welcher er gehört erlaubt hat,

so ist es wegen der zur Sicherheit der Mitglieder für nothwendig erachteten Bestimmung, daß die beleidigenden Ausdrücke sofort zu Protocoll gebracht werden müssen, schwer zur Bestrafung zu gelangen. Es ist sonach Pflicht der Kammer und besonders des Sprechers rasch einzuschreiten und Ausdrücke nicht durchgehen zu lassen, die der andern Kammer zur Beschwerde gereichen und zwischen den beiden Versammlungen Veranlassung zu Discussionen und zu gegenseitigen Vorwürfen geben könnte, wobei es niemals ohne Unordnung oder mannigfaltige Verlegenheiten abgeht. —

Kein Mitglied darf in der Versammlung anwesend sein, wenn über eine dasselbe betreffende Bill oder andere Angelegenheit verhandelt wird, und es darf über solche Gegenstände nicht eher gesprochen werden, als bis das dabei interessirte Mitglied sich entfernt hat. — Die Regel in dergleichen Fällen ist, daß wenn aus dem Bericht eines Ausschusses oder aus einem vor der versammelten Kammer statt findenden Zeugenverhör sich ein irgend ein anwesendes Mitglied beschwerender Umstand ergiebt, es diesem, da dasselbe auf solche Weise über die Punkte wegen deren er sich zu

rechtfertigen hat hinlänglich unterrichtet ist, frei steht über den zur Sprache gekommenen Gegenstand sofort das Wort zu nehmen bevor irgend eine disfalsige Frage verhandelt oder unter der Form eines gegen ihn gerichteten Antrages aufgestellt wird. — Ein in diesem Fall befindliches Mitglied muß sonach verhört werden wonächst es demselben vor Erhebung einer Motion, sich zu entfernen obliegt. — Wenn hingegen die Beschuldigung aus der im Wege der Motion aufgestellten Frage selbst sich ergiebt, wenn dieses der Fall ist, wenn es sich um eine Verletzung der Ordnung deren ein Mitglied beschuldigt wird, oder um sonst einen aus den Debatten hervorgegangenem Gegenstand handelt, so muß dieselbe vor dem betreffenden Mitgliede selbst ausgesprochen, das heißt sie muß in die Form einer Motion gebracht werden. Das Mitglied wird hierauf angehört und wenn es gesprochen hat entfernt es sich.

Wenn ein Mitglied bei einer Bill oder einem andern in Berathung genommenen Gegenstande mit seinem Privatinteresse betheiligt ist, so liegt es demselben ob sich beim Beginn der Discussion zu entfernen. Es sind Fälle vorgekommen wo nach der

Abstimmung und selbst bei stattgefundener Theilung *) der Kammer, die Stimme eines persönlich beim Gegenstand der Verhandlung interessirten Mitgliedes verworfen worden ist, weil das obwaltende Privatinteresse erst dann zur Sprache gebracht wurde.

Die Ehre der Kammer erheischt die strengste Aufrechterhaltung dieser auf unvordenklichem Herkommen beruhenden Verhandlungsregel, welche ohne Zweifel dem Zartgefühl des Einzelnen und den Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft, wonach niemand Richter in seiner eignen Sache seyn darf, gleich entsprechend ist. —

Es ist Sitte mit entblößtem Haupte in die Kammer einzutreten. Das Hin- und Hergehen von einem Platze zum andern muß vermieden werden. Die Mitglieder bedecken sich, sowohl nach dem Eintreten als auch bei Veränderung ihrer Plätze, nur erst wenn sie ihre Sitze eingenommen haben.

Die Erörterung über Fragen welche die Ordnung betreffen, kann, um zuvörderst Beispiele auf-

*) Die nähere Erläuterung desjenigen was unter der Abstimmung durch Theilung zu verstehen ist, findet sich im 34. Kapitel.

zusuchen, auf keinen andern Tag verschoben werden. —

Im Senat der vereinigten Staaten werden in Gemäßheit der 17ten Regel „alle auf die Ordnung „Bezug habenden Fragen ohne Debatte durch den „Präsidenten entschieden, welcher indeß, wenn ihm „Zweifel aufstoßen, die Versammlung zu Rathe „ziehen kann." —

Im Parlament sind dagegen alle Entscheidungen des Sprechers der Controlle der Kammer unterworfen *).

Sechszehntes Kapitel.

Von den Ordnungen der Kammer.

Die Thüren der Kammer dürfen gesetzlicher Weise nicht verschlossen werden; aber es müssen Pedellen und bewaffnete Diener an denselben Wache halten **).

In

*) Die bei den Verhandlungen zu beobachtende Ordnung betreffend, kann hier vorläufig erwähnt werden, daß es in der Regel keinem Mitglied verstattet wird eine geschriebene Rede abzulesen. Das Weitere hierüber findet sich im 30. Kapitel.

**) Die Berathungen der Kammer der Gemeinen

In der 28. und 29. Regel des Senats der vereinigten Staaten heißt es: „Wenn wegen Verschließung der Thüren während der Discussion eines Gegenstandes dessen öffentliche Behandlung „unpassend erscheint, von irgend einem Mitgliede „eine Motion gemacht und unterstützt wird, so verordnet der Präsident die Räumung der Galerie, „und die Thüren bleiben während der Discussion „dieses Antrags verschlossen." —

„Es ist ordnungswidrig darauf anzutragen „daß einer oder mehrern Personen der Eintritt in „das Innere des Senats verstattet werde, um ein „Gesuch, eine Denkschrift oder eine Addresse zu „überreichen oder bei deren Vorlesung gegenwärtig „zu seyn."

Der einzige Fall wo ein einzelnes Mitglied auf der Willfahrung seines Antrags bestehen darf, ist der wenn dasselbe die Befolgung einer in der Kammer existirenden Verhandlungsregel verlangt *). Da

und der Pairs sind sonach von Rechtswegen öffentlich. Dasselbe ist der Fall mit den beiden Kammern des Congresses. Es sind indeß nur erst fünf und zwanzig Jahre her daß die Sitzungen des Senats öffentlich gehalten werden. —

*) Diese Bestimmung ist wichtig, da sich daraus er-

hier bereits eine feste Bestimmung vorhanden ist, so hat ein jedes Mitglied das Recht darauf zu bestehen daß der Sprecher, oder wessen Pflicht es sonst betrifft, dieser Bestimmung gemäß verfahre und es darf hierbei weder Verzug noch Debatte statt finden. — Jedes Mitglied ist sonach berechtigt auf Räumung der Galerie anzutragen, weil eine dieses Recht begründende Bestimmung vorhanden ist. — Eben so kommt es einem jeden Mitglied zu, der Kammer bemerklich zu machen daß die zu den Berathungen gesetzlich erforderte Anzahl Mitglieder nicht gegenwärtig (daß kein Quorum vorhanden) ist.

Wenn hingegen darüber, daß ein besonderer Gegenstand an einem bestimmten Tage verhandelt werden soll ein Beschluß vorhanden ist,

giebt, daß über die Aufrechterhaltung der Formen, die bekanntlich von entschiedener Wichtigkeit sind, keine Discussion statt finden darf. Man könnte dabei fragen was zu thun sey wenn die diesfalsige Reclamation eines Mitgliedes nicht beachtet wird? Es scheint in der Natur der Sache zu liegen daß Bestimmungen hierüber nichts helfen können und daß gegen solche Ueberschreitungen nur der rechtliche Sinn der Mitglieder der Kammer genügenden Schutz gewähren kann. —

so muß, wenn dieser Gegenstand zur Sprache gebracht wird, darüber abgestimmt werden ob die Kammer denselben jetzt vornehmen will. Wenn die Tagesordnung auf Gegenstände von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit führt, so darf nicht früher als um die Zeit wo die Kammer ganz versammelt zu seyn pflegt (welches im Senat die Mittagsstunde ist) auf deren Discussion angetragen werden.

Man kann zu jeder Stunde während der Sitzung darauf antragen daß die Discussion eines zur Tagesordnung gehörigen Gegenstandes ausgesetzt und auf einen andern Tag verschoben werde.

Wenn eine Sitzung sich ihrem Ende naht und alle wichtigen Billen vorgetragen worden sind, so pflegt die Kammer bisweilen um Verzögerungen die durch die Einbringung neuer unwichtiger Billen entstehen könnten zu vermeiden, den Beschluß zu fassen daß keine andere Bill, mit Ausnahme der etwa von der andern Kammer übersendeten, mehr eingebracht werden solle. —

Alle im Laufe einer Sitzung von der Kammer erlassenen Befehle verliehren ihre Kraft mit

dem Schlusse der Sitzung *) und ein in Gemäßheit eines solchen Befehls Verhafteter, kann, wenn die Sitzung beendigt ist, vermöge eines Habeas-corpus-Mandats in Freiheit gesetzt werden.

Wenn die Constitution eine jede Kammer ermächtigt die zu Leitung ihres Geschäftsganges für zweckmäßig erachteten Regeln aufzustellen, so sind darunter offenbar nur solche Regeln verstanden die auf Gegenstände der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtspflege, so weit diese zu ihrem Ressort gehören, Bezug haben oder zu Ausführung dieser Regeln selbst erforderlich sind; oft werden indeß auch Befehle und Beschlüsse in die Protocolle aufgenommen, die mit jenen Gegenständen in gar keiner Beziehung stehen, wie z. B. Einladungen zu Versammlungen oder sonstigen

*) Es handelt sich, wie man sieht, hier blos um transitorische Befehle. — Solche Befehle, deren Wirkung bleibend ist, werden nach dem parlamentarischen Sprachgebrauch Regeln genannt. Gewöhnlich wird zu Anfang der Sitzungen ein Ausschuß ernannt um zu prüfen welche Abänderungen der Regeln etwa erforderlich seyn möchten. — Was das Erlöschen der transitorischen Befehle anbelangt, so findet sich darüber das Weitere im 44. Kapitel, welches von den Sitzungen handelt. —

Feierlichkeiten; dergleichen Beschlüsse hängen lediglich von dem Belieben der Mitglieder ab die solchen Feierlichkeiten beizuwohnen für gut finden und es erscheint unzweckmäßig dieselben den Protocollen einzuverleiben.

Siebzehntes Kapitel.

Von den Petitionen.

Eine Petition enthält eine Bitte; eine Vorstellung hingegen erhält dergleichen nicht *).

Die Petitionen müssen von den Bittstellern

*) Man ersieht aus Obigem daß zwischen Petitionen die auf Abstellung einer Privatbeschwerde gerichtet sind und zwischen Denkschriften, welche Vorstellungen und Bemerkungen über öffentliche Maßregeln enthalten, ein bestimmter Unterschied angenommen wird. —

Die Annahme von Petitionen und deren fast den Charakter einer richterlichen Untersuchung tragende Erörterung, bildet eines der wichtigsten Attribute der gesetzgebenden Versammlungen in England und Nordamerika. — Nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand enthalten auch noch die 13. und 38. Regel der Kammer der Abgeordneten am Congreß. —

unterzeichnet seyn, es sey denn daß diese entweder gegenwärtig oder unfähig zu unterzeichnen sind und sie durch ein Mitglied beglaubigt werden. — Eine nicht unterzeichnete oder von einem Mitgliede mit der Versicherung überreichte Bittschrift daß dieselbe ganz von der Hand des im Eingang genannten Bittstellers geschrieben sey, wurde, nach vorgängiger Abstimmung, im Senate der vereinigten Staaten angenommen.

Wenn über die Unterschrift des Bittstellers ein Zweifel entsteht, so muß deren Aechtheit durch ein Mitglied oder irgend eine andere nicht zur Versammlung gehörige Person beglaubigt werden. — Die Bittschrift muß durch ein Mitglied und nicht durch den Bittsteller übergeben werden. — Das Mitglied hält dieselbe bei der Uebergabe offen in seiner Hand.

Die 21ste Regel des Senats setzt fest: „Wenn eine Bittschrift durch ein Mitglied oder den Präsidenten präsentirt, von der Kammer angenommen und durch den Schreiber verlesen werden soll, so ist es nöthig daß zuvor das Mitglied welches dieselbe präsentirt, deren Inhalt kürzlich darlegt.“ —

Der strengen Form nach muß, über die Frage ob eine Petition angenommen werden soll oder nicht auf den Grund eines diesfalls angebrachten und unterstützten Motion, förmlich abgestimmt werden, wenn sich inzwischen in der Versammlung der Ruf: „Angenommen, angenommen *)!" erhebt, oder selbst wenn ein tiefes Stillschweigen herrscht, so kann die Förmlichkeit der Motion und der Abstimmung übergangen werden. — Die Petition wird sodann am Schreibtisch (das heißt durch den Schreiber) verlesen und die Kammer entscheidet über ihr Schicksal **).

*) Man sieht daß es zu Verlesung einer Petition der ausdrücklichen Genehmigung der Kammer bedarf und letztere giebt oder verweigert ihre Zustimmung nachdem sie den Patron der Bittschrift darüber angehört hat. Es ist ein sehr seltner Fall daß ein Mitglied eine Bittschrift präsentirt deren Anhörung die Kammer verweigert. —

**) Mit den Petitionen wird eben so wie mit allen übrigen Vorschlägen verfahren; enthalten dieselben persönliche Gesuche so werden sie in der Regel an den Ausschuß der Reclamationen verwiesen. — Die Kammer kann eine Petition an einen besondern Ausschuß verweisen oder sie auf den Schreibtisch legen lassen, je nachdem eben der Inhalt der durch den Patron der Petition oder durch irgend ein anderes Mitglied gemachten Motion ist. —

Achtzehntes Kapitel.

Von den Motionen.

Eine jede Motion muß bevor darüber abgestimmt und debattirt werden kann, mit Gründen unterstützt werden. Diese Bestimmung ist auch in der 6. Senatsregel enthalten. —

Wenn eine Motion einmal gemacht und mit Gründen unterstützt worden ist, so gehört dieselbe der Kammer an und darf ohne deren Genehmigung nicht wieder zurück genommen werden. Sie wird niedergeschrieben, wenn der Sprecher es verlangt und sie muß der Kammer vorgelesen werden so oft ein Mitglied darauf anträgt.

Die 17. Senatsregel sagt: „Wenn eine Mo„tion gemacht und unterstützt worden ist, so wird „dieselbe auf den Wunsch des Präsidenten oder ei„nes Mitglieds niedergeschrieben; sie wird hier„nächst auf den Schreibtisch gelegt und bevor die „Debatte darüber beginnt, durch den Präsidenten „vorgelesen." —

Es kann die Frage entstehen ob während ein Mitglied das Wort hat, eine Motion die Kammer

zu vertagen oder zur Tagesordnung zu schreiten, gemacht werden darf. Diese Frage muß verneinend beantwortet werden. — Wenn zwei Mitglieder sich zum sprechen melden, so gebührt das Wort dem der zuerst aufgestanden ist und es ist gegen die Ordnung ihn zu unterbrechen, es sey denn daß dieses nur geschieht um den Andern zur Ordnung zu verweisen, wenn er davon abweicht. — Der von den sitzenden Mitgliedern ausgehende Ruf: Vertagung, zur Tagesordnung oder zur Abstimmung! gilt nicht als Motion. Wer eine Motion machen will, der muß aufstehen und seine Rede an den Sprecher richten. — Dergleichen Rufe sind selbst Verletzungen der Ordnung und obschon es räthlich ist daß ein im Sprechen begriffnes Mitglied ein solches Rufen, als ein Zeichen daß die Kammer ungeduldig wird, nicht unbeachtet lasse, so steht es ihm doch auch frei fortzufahren. —

Neunzehntes Kapitel.

Von den Resolutionen (Erlassen).

Wenn die Kammer innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises etwas anordnet, so geschieht dieses durch einen Befehl; will dieselbe hingegen sich über Thatsachen und Grundsätze aussprechen oder ihre Meinungen und Ansichten darlegen, so bedient sie sich hierzu der Form einer Resolution (Erlasses). *)

Da im Januar des Jahres 1796 eine Resolution wegen Bewilligung einer Summa Geldes für die beim Staatssecretariat Angestellten im Senat vorgeschlagen worden war, so wurde dagegen eingewendet, dieses sey nicht in der Ordnung und der Präsident entschied demgemäß. Da letzterer inzwischen selbst zweifelhaft gewesen war und deshalb in Gemäßheit der 16ten Regel die Sache der Kammer vorgelegt hatte, so wur-

*) Dieses ist die gebräuchliche Form, wenn die Minister getadelt werden oder wenn die Kammer in Folge ihrer Berathungen über den Zustand der Nation eine Meinung über den allgemeinen Gang der Geschäfte ausspricht.

de die gegebene Entscheidung zurückgenommen. Vermuthlich hatte der Zweifel seinen Grund darin, daß man ungewiß darüber war ob die Verwilligung einer Geldsumme anders als durch eine Bill geschehen könne.

Zwanzigstes Kapitel.

Von den Billen.

Die 13te Senatsregel bestimmt: „Eine jede „Bill muß vor der Abstimmung über ihre definitive Annahme oder Verwerfung dreimal verlesen „werden; der Präsident zeigt es bei einer jeden „Verlesung an ob die Bill zum ersten, zweiten „oder dritten Mal verlesen wird. Von einer „Verlesung zur andern muß immer ein Tag „Zwischenraum sein, wofern der Senat nicht ein „Andres beschließt." —

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der Erlaubniß eine Bill einzubringen *).

„Wenn ein Mitglied eine Bill einzubringen „gedenkt, so muß dasselbe wenigstens einen Tag „zuvor seine Absicht mit einer diesfalsigen Motion „aufzutreten, bekannt machen". **) 12te Senatsregel. —

*) Die von den beiden Kammern des Parlaments ausgehenden Gesetzesvorschläge werden bekanntlich in ihrer ersten Form Billen genannt. Billen welche in der Kammer durchgehen und vom König sanctionirt werden, heißen sodann Actum (Gesetze). Eine Uebersetzung des Wortes Bill ist um so weniger versucht worden, da dasselbe offenbar teutschen Ursprungs und die Stammsylbe der teutschen Worte Billig und Unbill ist. Bill erscheint hier als das subjective Recht in der Form des Gefühls, welches wenn es nach vorgängiger Prüfung als in sich vernünftig befunden wird, als Gesetz ein äußeres Daseyn erhalten und zum objectiven Recht erhoben werden soll. —

**) Diese Bestimmung hat ihren Grund theils darin, damit die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder bei einer solchen Motion und bei Darlegung der Gründe ihres Urhebers gegenwärtig seyn können, theils darin damit ein Jeder gehörige Musse finde über den Gegenstand, welcher zur Sprache gebracht werden soll nachzudenken. —

Hat ein Mitglied den Wunsch der Kammer über irgend einen Gegenstand eine Bill vorzulegen, so setzt dasselbe in einer Motion seine Gründe dafür im Allgemeinen auseinander und schließt die Motion mit der Bitte eine Bill unter dem und dem Titel einbringen zu dürfen. — Erfolgt die Genehmigung der Kammer, so läßt man über Ernennung eines Ausschusses zu Entwerfung einer Bill abstimmen. — Der Urheber der Motion und der welcher dieselbe unterstützt hat, gehören jedenfalls zum Ausschuß *).

Eine Bill muß in reinlicher Abschrift und ohne daß etwas darin radirt oder zwischen die Zeilen geschrieben ist, übergeben werden; widrigenfalls kann der Sprecher dieselbe zurückweisen.

*) Die Kammer welche eine Motion ihren Beifall schenkt, geht von der Voraussetzung aus daß ihr Urheber auch vorzugsweise geeignet sein werde den Inhalt derselben in die rechte Form zu bringen und sie so viel als möglich zu vervollständigen, dergestallt daß die Kammer welche darüber urtheilen soll das ganze Sachverhältniß völlig zu übersehen in den Stand gesetzt wird.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Von der ersten Verlesung einer Bill.

Wenn eine Bill zum ersten Mal präsentirt wird, so ließt der Schreiber dieselbe am Schreibtische und übergiebt sie dem Sprecher welcher sich erhebt, der Kammer den Titel der Bill nennt und dabei erklärt daß die Bill jetzt zum ersten Mal werde verlesen werden und daß die durch Abstimmung zu entscheidende Frage diese sey „ob die Bill „ein zweites Mal verlesen werden solle". — Ist dieses geschehen, so setzt sich der Sprecher wieder nieder um den Gegnern der Bill Zeit zu lassen ihre Einwürfe vorzubringen. Erhebet sich niemand um dagegen zu sprechen, so steht der Sprecher von Neuem auf und läßt darüber stimmen „Ob „die Bill ein zweites Mal verlesen werden solle". Bei der ersten Verlesung können noch keine Abänderungen in Vorschlag gebracht werden; auch ist es nicht gewöhnlich dagegen zu sprechen: jedoch steht letzteres einem jeden frei und die Bill kann ohne Weiteres verworfen werden*).

*) Da diese erste Verlesung nur die Gewährung ei-

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Zweite Verlesung der Bill.

Die zweite Verlesung einer Bill muß in der Regel an einem andern Tage statt finden als die erste. — Sie erfolgt am Schreibtisch durch den Schreiber, welcher die Bill nach der Verlesung dem Sprecher einhändigt. — Dieser steht auf, nennt der Kammer den Titel der Bill und sagt daß sie zum zweiten Mal verlesen worden sey und daß darüber abgestimmt werden solle „ob die Bill an einen „Ausschuß zu verweisen oder ob dieselbe Behufs

ner allgemeinen Uebersicht des Gegenstandes bezwecken kann, so würde es offenbar sehr leichtsinnig seyn eine Bill deren Einbringung genehmigt worden ist, sofort zu verwerfen. Es wird übrigens als eine Unverbindlichkeit angesehen, sogleich die Discussion gegen einen Vorschlag zu erheben der nur eben zum ersten Mal entwickelt worden ist. Es ist hiebei zu bemerken daß eine Bill alsbald nach ihrer Präsentation jedes Mal gedruckt und vertheilt wird. Der Schreiber besorgt dieses ohne besondern Auftrag. Bei andern Schriften ist dieses nicht so der Fall. Man sehe hierüber die 34. Senatsregel. —

„der dritten Verlesung zu grossieren sey" *). Da aber wenn die Bill von der andern Kammer kömmt dieselbe immer schon grossiert ist, so sagt der Sprecher blos, die durch Abstimmung zu entscheidende Frage sey: „Ob die Bill zum dritten Mal verlesen werden solle." Niemand darf bevor der Sprecher die Lage der Bill hinsichtlich der drei Verlesungen in obiger Art angezeigt hat, das Wort nehmen um dieselbe zu discutiren.

Die im Senat der vereinigten Staaten eingeführte Form ist die, daß der Sprecher zuvörderst vom Titel der Bill Rechenschaft giebt und hierauf anzeigt daß sie so eben zum zweiten Mal verlesen wor-

*) Der Gebrauch eine Schrift zu grossieren, wenn dieselbe soweit gediehen ist daß sie ins Reine geschrieben und unterzeichnet werden kann, war vordem in den meisten Kanzleien üblich uud findet sich wohl auch in Teutschland noch hin und wieder. — Die Grossierung einer Bill geschieht nach der zweiten Verlesung weil, wie aus dem vorigen Kapitel zu ersehen ist, bei der dritten Verlesung keine Abänderungen mehr vorgeschlagen werden dürfen und es sich blos darum handelt zu entscheiden ob die Bill angenommen oder verworfen werden soll. Nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand finden sich auch noch im 29sten Kapitel.

worden sey, daß man nunmehr im Begriff stehe die Prüfung derselben in einem Quasi-Ausschuß *) vorzunehmen und daß es darauf ankomme durch Abstimmung zu entscheiden „ob die Bill zum dritten „Mal verlesen oder an einem Special-Ausschuß „verwiesen werden solle."

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Verweisung einer Bill an einen Ausschuß **).

Wenn auf den Grund einer Motion und nach vorgängiger Abstimmung, bei der zweiten Verlesung einer Bill beschlossen wird, dieselbe an einen

*) Man sehe hierüber das 25ste Kapitel.—

**) Die Verweisung einer Bill an einen Ausschuß um derselben die letzte Form zu geben, geschieht, wie bereits oben bemerkt worden, nur erst nach der 2ten Verlesung. In der Regel ist es der Ausschuß der ganzen Kammer an den die Bill verwiesen wird und die Redaction derselben erfolgt in Gegenwart und unter Mitwirkung der ganzen Versammlung. Da die Bill ihre erste Fassung schon in einem Specialausschuß erhalten hat, so würde der Antrag auf abermalige Verweisung derselben an einen Specialausschuß, eine sehr große Unzufriedenheit mit der ersten Redaction ausdrücken. — Ueberdieß ist

Ausschuß zu verweisen, so kann auf Verweisung an den General-Ausschuß der Kammer oder an einen Special-Ausschuß angetragen werden. — Im letztern Fall ernennt der Präsident den Ausschuß. Einem jeden Mitglied steht es frei eines der Mitglieder vorzuschlagen und der Schreiber ist gehalten dessen Nahmen aufzuzeichnen. Der Kammer steht indeß, im Fall eines entstehenden Widerspruchs, immer das Recht zu, die Nahmen und die Zahl der für den Ausschuß Ernannten zu controllieren und nach ihrem Ermessen Mitglieder auszuschließen oder hinzuzufügen. —

Zu Mitgliedern des Ausschusses müssen diejenigen ernannt werden welche gegen einzelne Theile der Bill Einwendungen gemacht, nicht aber diejenigen welche auf deren gänzliche Verwerfung angetragen haben, da von dem der verwerfen will keine Verbesserungen zu erwarten sind und man, wie das Sprichwort sagt, "das Kind nicht einer Amme „anvertrauen muß der dasselbe nicht am Herzen

hier noch zu bemerken daß es die Freunde der Bill sind, welche um derselben die möglichste Vollkommenheit zu geben, auf deren Verweisung an einen Ausschuß antragen. —

„liegt". Es ist sonach eine feste Regel daß ein Mitglied nicht bei Bearbeitung einer Sache beschäftigt werden darf, wogegen dasselbe sich erklärt hat; wenn deshalb ein Mitglied welches der Bill abgeneigt ist zu dem für dieselbe niederzusetzenden Ausschuß gezogen werden soll, so liegt es demselben ob für sich auf Dispensation von diesem Geschäft anzutragen *). In der Kammer der Gemeinen ist im Jahr 1606 ein Beispiel der Art vorgekommen.

Die Senatsregeln bestimmen folgendes:

„Keine Bill darf an einen Ausschuß verwie„sen oder abgeändert (amendirt) werden, bevor de„ren zweimalige Verlesung erfolgt ist; hierauf „aber wird dieselbe einem Ausschuß übergeben." (14. Regel).

*) Diese Bestimmung ist gewiß sehr weise berechnet. Da die Majorität der Kammer den Fortgang der Bill bis auf diesen Punkt begünstigt hat, so würde es inconsequent sein nunmehr solche Mitglieder die deren entschiedene Verwerfung begehren, dem Special-Ausschuß zuzugesellen. Diejenigen hingegen welche nur Einzelheiten an der Bill auszusetzen haben, können durch vorgeschlagene Verbesserungen bedeutenden Nutzen stiften. —

„Alle Ausschüsse müssen durch's Scrutinium „und nach Mehrheit der Stimmen ernannt wer„den." (15. Regel).

Der Schreiber der Kammer kann die Bill dem ersten besten Mitglied des Ausschusses übergeben: gebräuchlich ist es indeß sie dem zuerst Ernannten einzuhändigen. —

In einigen Fällen hat die Kammer die ernannten Special-Ausschüsse angewiesen, sich sofort in das für ihre Sitzungen bestimmte Zimmer zu verfügen, die Arbeit vorzunehmen und der Kammer noch während der Sitzung die abgefaßte Bill zu überbringen. —

Ein Special-Ausschuß hält seine Sitzungen an einem beliebigen Ort und zu einer beliebigen Zeit, wofern nicht etwa die Kammer eine diesfalsige besondere Vorschrift ertheilt; jedenfalls kann indeß ein solcher Ausschuß nur in förmlicher Versammlung seiner Mitglieder, nicht aber in vereinzelten Zusammenkünften und Vereinbarungen die ihm übertragene Arbeit vornehmen, denn der Bericht desselben darf nichts anderes als dasje-

nige enthalten was in regelmäßiger Sitzung beschlossen worden ist. —

Die Mehrzahl der Mitglieder eines Ausschusses bildet ein Quorum zu Erledigung der Geschäfte.

Einem jeden Mitgliede der Kammer steht es frei den Berathungen eines Special-Ausschusses beizuwohnen, jedoch versteht es sich daß einem solchen nicht zum Ausschuß gehörigen Mitgliede kein Stimmrecht zukömmt; auch liegt es demselben ob den Mitgliedern des Ausschusses Platz zu machen und sich erst nach diesen zu setzen. —

Die Schriften mit denen die General-Ausschüsse sowohl als die Special-Ausschüsse sich beschäftigen, sind entweder Billen oder Resolutionen *) oder Entwürfe zu Addressen. —

In diesen verschiedenen Fällen gelangt der Gegenstand entweder durch Verweisung von der Kammer an den Ausschuß, oder derselbe hat bereits seine erste Fassung vom Ausschuß erhalten**).

*) Man sehe das 19te Kapitel.

**) Es ist bereits oben erwähnt worden, daß die erste Fassung der Billen immer durch einen Ausschuß vorbereitet wird. —

Jedenfalls wird die Schrift zuerst durch den Schreiber und hiernächst durch den Präsidenten *) Paragraph für Paragraph, verlesen. Der Präsident hält am Schluß eines jeden Paragraphen inne und läßt über die etwa vorhandenen Abänänderungsvorschläge abstimmen. — Handelt es sich um die Entscheidung von einander verschiedener und erst durch den Ausschuß in Vorschlag gebrachter Punkte, so wird einzeln über dieselben abgestimmt, es mögen Abänderungsvorschläge gemacht worden seyn oder nicht; über die den ganzen Gegenstand umfassende Finalfrage findet aber noch keine Abstimmung statt. — Handelt es sich hingegen um solche Punkte, die mit einander in unmittelbarer Verbindung stehen, so wird auch mit einem Male darüber abgestimmt. —

Ist es eine Bill, ein Entwurf zu einer Adresse oder sonst eine Schrift wobei der Ausschuß die Initiative gehabt hat, so wird dieselbe Paragraph für Paragraph durchgenommen. Es wird über

*) Der Vorsitzer eines Ausschusses, auch wenn derselbe durch die ganze Kammer gebildet ist, heißt nicht Sprecher. Diese Benennung wird immer nur dem Vorsitzer der Kammer als solcher beigelegt. —

Hinzufügung und über Hinweglassung einzelner Ausdrücke oder Bestimmungen abgestimmt, je nachdem die diesfalsigen Anträge es mit sich bringen; über Einschaltung ganz neuer Paragraphen findet hingegen keine Abstimmung statt. — Diese letztere Maßregel wird bis zum Schluß verschoben, wo sodann über die Frage abgestimmt wird, ob das Ganze mit oder ohne Abänderungen, je nachdem deren vorgeschlagen worden sind oder nicht, durchgehen soll. —

Handelt es sich um eine von der Kammer an einen Ausschuß verwiesene Schrift, so wird der Reihe nach über die in Vorschlag gebrachten Abänderungen gestimmt; eine Finalfrage über das Ganze wird indeß nicht zur Abstimmung aufgestellt, weil der durch die Kammer bereits angenommene Gesammtinhalt der Schrift natürlicher Weise bleiben muß, in soweit er nicht durch die Kammer selbst abgeändert oder theilweise verworfen worden ist. Ja selbst wenn der Ausschuß *) der ganzen Schrift entgegen ist und er es für un-

*) Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen daß hier vom General-Ausschuß der ganzen Kmmer die Rede ist. —

möglich hält durch Verbesserungen etwas Gutes daraus zu machen, so darf er sie doch nicht verwerfen, sondern es liegt ihm ob der Kammer ohne Abänderungsvorschläge darüber zu berichten und in der Kammer selbst ist dann der Ort die Verwerfung zu betreiben. —

Die natürliche Ordnung bei der Discussion irgend eines in Berathung genommenen Gegenstandes ist die, daß mit dem Anfange angefangen und Paragraph für Paragraph bis zum Ende fortgeschritten wird. Diese Ordnung wird im Parlamente so streng beobachtet daß wenn ein späterer Theil des Projects vorgenommen und erledigt worden ist, es nicht verstattet wird wieder rückwärts zu gehen, und Abänderungen bei einem frühern Theile vorzuschlagen. In zahlreichen Versammlungen ist diese Beschränkung von der größten Wichtigkeit; im Senat der vereinigten Staaten *) hingegen ist es erlaubt auf das frühere

*) Der Senat der Vereinigten Staaten besteht nur aus vier und dreißig Mitgliedern. In der Kammer der Repräsentanten, welche viel zahlreicher ist, wird die oben erwähnte Parlamentsregel gleichfalls beobachtet.

zurück zu kommen, obschon wir in der Regel bei den Discussionen und Abänderungsvorschlägen uns ebenfalls an die natürliche Ordnung der Paragraphen halten, und es hat sich in dieser wenig zahlreichen Versammlung gezeigt daß die aus dieser Befugniß resultierenden Vortheile die damit verbundenen Nachtheile überwiegen.

Beim Parlamentsgebrauch findet sich von der in Rede stehenden Verhandlungsregel nur eine Ausnahme. Wenn nehmlich im Generalausschuß die Discussion einer Bill begonnen hat oder wenn man bei der zweiten Verlesung steht, so verschiebt man den Beschluß über die Fassung des Eingangs so lange bis die Motion der übrigen Theile der Bill beendigt ist. Der einleuchtende Grund hiervon ist der, weil bei allmähliger Prüfung einer Bill, leicht solche Veränderungen beliebt werden können, daß auch eine Aenderung des Einganges dadurch nöthig gemacht wird. —

Ich erinnere in dieser Beziehung an einen Fall der sich in der Sitzung unsers Senats vom 6ten May 1800 zugetragen hat. Eine Resolution welche mit keinem Eingange versehen war, hatte in dieser Kammer mehrere Abänderungen erlitten, so daß

vom ursprünglichen Entwurf nur noch einige Ausdrücke stehen geblieben waren, und es wurde hiernächst die Motion gemacht zur Resolution einen Eingang hinzuzufügen. Da der in Vorschlag gebrachte Eingang mit dem Inhalt der Resolution nicht stimmte, so kündigte der Urheber der Motion an daß er diesem Eingang entsprechende Abänderungen der Resolution selbst, mittelst einer anderweitigen Motion vorzuschlagen gedenke. Dagegen wendete man ein, daß bevor nicht über den ganzen Inhalt der Resolution entschieden sey, über die Fassung des Eingangs nicht discutirt werden dürfe. Gleichwohl wurde die Discussion des in Vorschlag gebrachten Eingangs verstattet.

Diese Entscheidung war dadurch begründet, daß die Kammer in der That die Discussion der ganzen Resolution als beendigt ansah, da man in demselben geändert hatte, so lange Veränderungen vorgeschlagen worden waren und zwar bis zu dem Grade, daß vom ursprünglichen Entwurf nur sehr wenig war beibehalten worden. Es schien sonach nunmehr der rechte Zeitpunkt eingetreten zu sein, um einen Eingang in Vorschlag zu bringen. Die Entscheidung der Frage ob der vorgeschlagene Ein=

gang mit dem Inhalt des Resoluts stimme oder nicht, mußte der Kammer überlassen bleiben. Man fügte hinzu, daß obschon der von welchem der Vorschlag wegen eines Eingangs ausgegangen sey, erklärt habe daß er wegen Abänderung der Resolution selbst einen anderweiten Vorschlag machen werde, dieser Vorschlag der Kammer doch zur Zeit nicht bekannt sey und ihrer Berathung noch nicht unterlegen habe; das denselben ankündigende Mitglied, könne wohl auch ganz damit zurück bleiben und die Verhandlungsregeln der Kammer könnten nur auf dasjenige was ihr vorliege angewendet werden. —

Nach des Senatspraxis ist übrigens einem jeden der auf Abänderungen in einer der Discussion unterliegenden Schrift antragen will, ein solches Uebergehen vom Anfang zum Ende und eben so das umgekehrte Verfahren, völlig freigelassen. —

Wenn der Ausschuß die Berathung über den ganzen Inhalt der ihm überwiesenen Bill beendigt hat, so pflegt ein Mitglied die Motion zu machen daß die Sitzung aufgehoben werde und daß der Präsident mit oder ohne Abänderungsvor=

schlägen, je nachdem der Beschluß des Ausschusses ausgefallen ist, über die Bill an die Kammer Bericht erstatten möge.

Ein im Ausschuß einmal abgegebenes Votum kann nicht anders als durch ein Votum der Kammer abgeändert werden, da der Ausschuß sein Votum nicht zurück nehmen darf.

In den einem Ausschuß übergebenen Billen darf nichts radirt, noch darf etwas über oder zwischen die Zeilen geschrieben werden. Die vorgeschlagenen Abänderungen werden mit Verweisung auf die Seiten und Zeilen *) der vorliegenden Bill, in eine besonderr Schrift zusammen gefaßt. —

*) In den zur Vertheilung an die Mitglieder der Kammer gedruckten Billen, sind die einzelnen Zeilen, Abschnitt- oder Artikelweise der Reihe nach numerirt. —

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von den Berichten der Ausschüsse.

Der Präsident des Ausschusses, von seinem Platze aus sprechend, zeigt der Kammer an, der Ausschuß, welchem die und die Bill überwiesen worden, haben dieselbe der Anordnung der Kammer gemäß in Erwägung gezogen und ihn beauftragt der Kammer (mit oder ohne Abänderungsvorschläge je nachdem der Fall ist) darüber zu berichten; er sey bereit seinen Bericht zu erstatten, wenn die Kammer es genehmige. Das nähmliche Mitglied oder auch ein jedes andere, kann nunmehr die Motion machen, daß der Bericht angenommen werden möge. Gewöhnlich wird, gleich nachdem der Präsident des Ausschusses seine Anzeige an die Kammer beendigt hat, gerufen: „Jetzt, jetzt" in welchem Fall es sodann keiner Motion und keiner Abstimmung bedarf. Der Präsident ließt sodann die vorgeschlagenen Abänderungen mit Verweisung auf den Inhalt der Bill vor und setzt die Gründe auseinander von denen der Ausschuß bei seinen Vorschlägen ausgegangen ist. Nach Beendigung seines Vortrags legt der Prä-

sident die Bill auf den Tisch des Schreibers, welcher die Abänderungen, ohne weitere Vergleichung mit der Bill, zum zweiten Mal verließt, worauf sodann die Schriften so lange auf dem Schreibtisch liegen bleiben, bis es die Kammer angemessen findet sich mit dem Bericht zu beschäftigen.

Der Ausschuß wird, wenn die Berichtserstattung beendigt ist, als aufgelößt betrachtet und darf, ohne einen neuen Auftrag der Kammer, auf keine fernere Wirksamkeit Anspruch machen; jedoch bedarf es zu seiner Wiederherstellung nur eines Beschlusses der Kammer und der nähmliche Gegenstand kann sodann vom Neuen an denselben verwiesen werden.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Zweite Verweisung der Billen an einen Ausschuß

Wenn eine Bill bereits an einen Ausschuß verwiesen worden und mit dessen Bericht wieder an die Kammer zurückgelangt ist, so darf dieselbe in der Regel nicht aufs Neue einem Ausschuß übergeben werden; indeß geschieht es doch biswei=

len daß in wichtigen Fällen und aus besondern Gründen von dieser Regel abgewichen wird, wo sodann die betreffende Bill wieder an denselben Ausschuß verwiesen zu werden pflegt. Wenn die Kammer, bevor sie dem Bericht des Ausschusses beigetreten ist, diesen Bericht wieder an den nähmlichen Ausschuß verweist, so wird das vom letztern abgegebene frühere Gutachten als nicht vorhanden betrachtet. Der Ausschuß hat sodann wieder völlig freie Hand in der Sache und es liegt demselben ob sich aufs Neue gutachtlich darüber zu äußern, gleich als ob noch nichts darin geschehen wäre.

Im Senat der vereinigten Staaten wurde im Jahre 1800 die Rettungsbill, nach der ersten Verweisung noch dreimal an einen Ausschuß verwiesen.

Es ist nicht nöthig die ganze Bill dem Ausschuß zu übergeben, sondern es kann zu dem Ende auch ein einzelner Theil derselben herausgehoben werden. Eben so ist es verstattet eine Sache zu trennen und dieselbe durch mehrere Ausschüsse bearbeiten zu lassen. —

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Weitere Behandlung des über eine Bill erstatteten Berichts.

Das Verfahren der Kammer bei Discussion eines Berichts über eine Schrift die ursprünglich von einem Ausschuß herrührt, ist dem welches in den Ausschüssen beobachtet wird *) völlig gleich. Wenn sonach die verschiedenen Paragraphen einer nach dem andern mittelst besonderer und aufeinanderfolgender Abstimmungen, einmal angenommen worden sind, so ist es sodann nicht weiter erforderlich noch über den ganzen Inhalt des Berichts abstimmen zu lassen.

Wenn zur Discussion einer mit Abänderungsvorschlägen durch einen Ausschuß der Kammer übergebenen Bill geschritten wird, so verließt der Schreiber blos die Abänderungen. Der Sprecher liest hierauf die erste Abänderung vor und läßt darüber abstimmen und sofort bis alle die einzelnen Vorschläge entweder angenommen oder ver=

(* Man sehe das 24ste Kapitel Seite 102 und folgende.

verworfen sind. Die Discussion über sämmtliche vom Ausschuß ausgegangene Abänderungsvorschläge wird auf solche Weise erst beendigt bevor irgend eine andere Abänderung vorgeschlagen werden darf, es sey denn daß der Antrag gemacht würde eine der vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen selbst abzuändern **).

Wenn die Discussion über die dem Bericht des Ausschusses beigefügten Abänderungsvorschläge völlig beendigt ist, so hält der Sprecher inne und läßt den Mitgliedern der Kammer Zeit Abänderungen der ursprünglichen Redaction der Bill selbst in Vorschlag zu bringen. Dasselbe geschieht wenn der Ausschuß in seinem Bericht auf keine Veränderungen in der Bill angetragen hat, das heißt der Sprecher läßt nach Verlesung eines jeden Abschnitts der Bill nur über die vorgeschlagenen Abänderungen definitiv abstimmen. Wenn das Verlesen zu Ende ist, so wird darüber gestimmt ob die Bill zum dritten Mal vorgelesen werden soll. —

**) Man sehe weiter unten das 33ste Kapitel, welches von den Abänderungen handelt.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von den Quasi-Ausschüssen des Senats.

Im Senate der vereinigten Staaten kömmt es bisweilen vor, daß nach Verlesung einer Bill, die auf Verweisung derselben an einen Ausschuß gerichteten Motion, bei der Abstimmung verneinend entschieden wird; bisweilen ist es der Fall daß überhaupt gar nicht darauf angetragen wird die Bill an einen Ausschuß zu verweisen. In diesen beiden Fällen ist das im Senat eingeführte Verfahren von dem welches im Parlament eingeführt ist, abweichend. Ich werde zuerst das im Senat statt findende Verfahren darstellen.

Die zwanzigste Senatsregel sagt: „Ueber „eine jede Bill wird bei der zweiten Verlesung der„selben, vor Eröffnung der durch die Senatsre„geln vorgeschriebenen förmlichen Discussion zu„vörderst auf die nämliche Weise wie solches im „allgemeinen Ausschuß geschieht verhandelt, wo„fern nicht ein Anderes beschlossen werden sollte," das heißt wofern die Kammer nicht deren Verweisung an einen Special-Ausschuß beschließt.

Die Verhandlungsweise des Senats im Quasi-Ausschuß ist dieselbe wie im allgemeinen Ausschuß, das heißt es wird nur über vorgeschlagene Abänderungen abgestimmt. Wenn die ganze Bill durchgenommen worden ist, so wird die Sitzung des Ausschusses als aufgehoben und die der Kammer als wieder begonnen angesehen, und dieß zwar ohne alle Motion und Abstimmung. Der Präsident zeigt an „daß die Kammer, nach Art eines allge„meinen Ausschusses sich berathend, die und die „Bill in Erwägung gezogen und dabei verschiedene „Abänderungen, worüber er der Kammer Be„richt zu erstatten im Begriff sey, in Vorschlag „gebracht habe." — Hiermit ist die Bill vor der Kammer, die dieselbe nunmehr so ansieht als ob ein allgemeiner Ausschuß darüber berichtet hätte, und es muß nunmehr über eine jede vorgeschlagene Abänderung regelmäßig abgestimmt werden. Wenn die Abstimmung über die einzelnen Abänderungen beendigt ist, so hält der Präsident inne um der Kammer Zeit zu lassen Abänderungen des Textes der Bill in Vorschlag zu bringen. — Wenn dieses vorüber ist, so wird darüber ob die Bill zum dritten Mal vorgelesen werden soll abgestimmt.

Im Quasi-Ausschuß kann, wenn die Kammer in der Discussion über Abänderung der Bill nur einigermaßen vorgeschritten ist, die Motion gemacht werden die Bill aufs Neue einem Special-Ausschuß zu überweisen. Wenn diese Motion durchgeht, so hat diese Form gleiche Bedeutung mit den im General-Ausschuß gewöhnlich statt findenden verschiedenen Abstimmungen, Die Sitzung des Ausschusses aufzuheben; die Kammer ihre Sitzung wieder beginnen zu lassen; den Generalausschuß seines Auftrags für entledigt zu erklären; oder endlich die Sache an einen Special-Ausschuß abzugeben. In einem solchen Fall geschieht der bereits in Vorschlag gebrachten Abänderungen keine weitere Erwähnung. Wenn hingegen die Motion auf Verweisung an einen Special-Ausschuß nicht durchgeht, so verbleibt der Quasi-Ausschuß in stato quo, d. h. er fährt fort in seiner Berathung.

Er kann hierbei die Frage entstehen, in wieweit die Kammer (der Senat), wenn sie zu einem Quasi-Ausschuß gebildet ist, durch die angeführte zwanzigste Regel, als an die gesetzlichen Bestim-

mungen, welche das Verfahren in den General-Ausschüssen feststellen, gebunden zu erachten sey. Die Punkte in welchen die Formen des Senats als Quasi-Ausschuß von denen die unserer Repräsentanten-Kammer in ihrer Eigenschaft als General-Ausschuß zur Richtschnur dienen, abweichen, sind folgende: 1. In einem General-Ausschuß kann ein jedes Mitglied sprechen so oft es ihm beliebt. 2. Die Abstimmungen eines General-Ausschusses, können wenn darüber an die Kammer berichtet worden ist, verworfen oder modificirt worden. 3. Ein General-Ausschuß kann den seiner Berathung unterliegenden Gegenstand nicht an einen andern Ausschuß verweisen. 4. In einem General-Ausschuß kann keine Vorfrage aufgestellt werden. Das einzige Mittel um eine ordnungswidrige Discussion zu verhindern besteht darin daß die Motion gemacht wird, die Sitzung des Ausschusses aufzuheben und wenn man fürchtet die nämliche Discussion möchte bei Wiederherstellung des Ausschusses erneuert werden, so steht es der Kammer frei den Ausschuß seines Auftrags zu entledigen, den in Rede stehenden Gegenstand selbst vorzunehmen und eine jede um der Vorfrage

willen ungehörig erscheinende Discussion abzuscheiden. Ein Ausschuß ist nicht ermächtigt Jemand wegen eines gegen die Ordnung gerichteten Angriffs, sey es im Innern der Kammer oder auf den Galerien zur Strafe zu ziehen; dem Ausschuß kommt es in einem solchen Fall nur zu, die Sitzung aufzuheben und an die Kammer, welche wegen der Bestrafung das Nöthige verfügt, Bericht zu erstatten. —

Hinsichtlich des ersten und des zweiten Punktes beobachtet der Quasi-Ausschuß des Senats dasselbe Verfahren wie der General-Ausschuß, wie solches die tägliche Praxis des Senats beweißt und dieses sind wie es scheint die einzigen Regeln des General-Ausschusses, auf welche in der zwanzigsten Senats-Regel der Quasi-Ausschuß verwiesen wird; denn im übrigen verfährt der Senat immer noch als Kammer und giebt diesen Charakter nicht auf, obschon in vielem Betracht seine Verhandlungsweise dem eines Ausschusses gleich ist. So ist es, was den dritten Punk anbetrifft, ganz gewöhnlich daß die der Discussion unterworfenen Gegenstände an einen Special-Ausschuß verwiesen werden. Den vierten Punkt anbelangend, so gestattet er auch Vorfragen: es würde

ihm außerdem kein Mittel zu Gebote stehen eine ungehörige Discussion zu verhindern, da er nicht wie ein Ausschuß durch Rückkehr in die Form der Kammer der Discussion aus dem Wege gehen kann, denn in demselben Augenblick wo er als Kammer, die Discussion desselben Gegenstandes wieder aufnehmen wollte, erklärt ihn die zwanzigste Senatsregel vom Neuen zum Quasi-Ausschuß. 5. Bei vorkommenden Verletzungen der Ordnung, würde es dem Senat auch während er als Quasi-Ausschuß deliberirt unbedenklich frei stehen sich seiner Strafgewalt zu bedienen. 6. Er stimmt durch ja und nein ab (durch nahmentlichen Aufruf) wie in der Kammer. 7. Er empfängt ferner als Quasi-Ausschuß Botschaften sowohl vom Präsidenten der vereinigten Staaten, als von der Repräsentantenkammer. 8. Mitten in der Debatte gestattet er eine Motion auf Vertagung und ähnliche Anträge die im General-Ausschuß nicht vorkommen dürfen; wenn die Motion durchgeht so vertagt er sich als Kammer und nicht als Ausschuß *).

*) Man vergleiche mit Obigem überhaupt den Inhalt des 9ten Kapitels, von dem allgemeinen Ausschusse.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Zweite Verlesung der Billen in der Kammer.

Wenn im Parlament eine Bill zum zweiten Mal verlesen und deren nochmalige Verweisung an einen Ausschuß nicht beschlossen worden ist, so geht der Präsident dieselbe demnächst Paragraph für Paragraph durch, hält am Schluß eines jeden Paragraphen inne und bringt nur die vorgeschlagenen Abänderungen zur Abstimmung. Wenn dieses beendigt ist und die Bill von der andern Kammer kömmt, so wird darüber abgestimmt, ob die Bill zum dritten Mal verlesen werden soll. Hat die Bill ihren Ursprung in der nämlichen Kammer, so stellt der Präsident die Frage „ob dieselbe grossiert und zum dritten Mal „verlesen werden soll?" — Der Sprecher liest sitzend, aber bei der Abstimmung steht er auf. Der Schreiber liest stehend.

Im Senat der vereinigten Staaten pflegen bei der dritten Verlesung so zahlreiche und wichtige Abänderungen vorgenommen zu werden, daß es zur Gewohnheit geworden ist die Bill nicht eher

grossiren zu lassen, bevor sie angenommen worden ist. Diese Gewohnheit muß indeß eben so ordnungswidrig als gefährlich genannt werden, da auf solche Weise der Senat die, an die andere Kammer gelangende Schrift gar nicht zu Gesicht bekömmt und es sonach ungewiß bleibt ob dieselbe Wort für Wort dem gefaßten Beschluß entspricht. Wenn in dem Text der Bill eine Menge, zum Theil schwierige und sehr häufig unleserliche Abänderungen eingetragen werden, so kann der Schreiber leicht sehr unschuldiger Weise unverbesserliche Irrthümer begehen *).

Wenn die Behandlung einer Bill bis auf diesen Punkt gediehen ist und die möglichste Vollständigkeit die ihre Freunde ihr zu geben vermögen erlangt hat, so ist für deren Feinde nunmehr zu Bekämpfung derselben der rechte Zeitpunkt ein-

*) Es unterligt wohl keinem Zweifel daß die im englischen Parlament in dieser Hinsicht eingeführte Verfahrungsweise vor der beim Senat der vereinigten Staaten zur Gewohnheit gewordenen Procedur, den Vorzug verdient, und daß es für den ordnungsmäßigen Gang der Verhandlungen von der größten Wichtigkeit ist, daß die Beschlüsse der Kammer bei der Redaction vor Abweichungen und Entstellungen auf alle Weise bewahrt werden. —

getreten. — Alle frühern Angriffe sind für vergeblich zu achten und es fehlt ihnen am gehörigen Nachdruck. Dieses kömmt daher, weil viele Mitglieder welche bei der letzten Entscheidnng gegen die Bill zu stimmen entschlossen sind, dieselbe gleichwohl gern so weit ausbilden lassen als die Freunde derselben es vermögen um, indem sie alle Gründe zu deren Gunsten anhören, zu Befestigung ihrer Meinung Zeit zu gewinnen, da sie wohl wißen daß sie zuletzt doch immer noch mit ihrem Veto hervortreten können. —

Man pflegt deshalb die Bill bis zu den letzten beiden Perioden, nämlich zur Abstimmung darüber „ob sie zum dritten Mal verlesen,“ nnd „ob „sie angenommen oder verworfen werden soll“ ruhig fortschreiten zu lassen. Die erste Periode ist der Augenblick wo die Freunde und die Feinde der Bill sich rüsten und wo ein jedes Mitglied seine Parthie ergreifen muß, wenn es nicht im letzten entscheidenden Kampfe unterliegen will, denn wenn es zum Abstimmen über die Frage kömmt „ob „die Bill angenommen oder verworfen werden soll“ so kann von Seiten der Freunde der Bill ein bloßer Zufall oder eine geschickte Wendung die Gegner

derselben hindern sich zu Durchsetzung ihres Willens zu vereinigen. Beim Grossieren wird der Titel der Bill auf den Umschlag und nicht in die Bill selbst geschrieben. —

Dreißigstes Kapitel.

Von der Verlesung der Schriften.

Wenn Schriften eingehen, welche der Kammer vorgelegt oder an einen Ausschuß verwiesen werden, so hat ein jedes Mitglied das Recht, deren Verlesung durch den Schreiber zu verlangen, bevor dasselbe seine Stimme abzugeben angehalten werden kann. — Durchaus unbegründet hingegen, obschon sehr verbreitet, ist die Meinung, daß ein jedes Mitglied, die Verlesung von Acten, Tagebüchern Rechnungen, oder auf den Schreibtisch niedergelegten Schriften, so oft es ihm beliebt und unabhängig vom Willen der Kammer zu verlangen befugt sey. Die Verzögerungen und Unterbrechungen welchen bei dieser Einrichtung die Arbeiten der Versammlung unterliegen würden, zeigen hinlänglich die Unmöglich-

keit einem jedem Mitglied ein solches Recht zuzugestehen. Es ist übrigens mit so offenbarem Vortheil für den Gang der Verhandlungen verknüpft, einem jeden Mitgliede über die der Berathung unterliegenden Gegenstände alle mögliche Aufklärung zu geben, daß wenn auf Verlesung irgend einer Schrift angetragen wird und aus dem Antrage, die Absicht sich zu unterrichten und nicht die den Gang eines Geschäftes aufzuhalten und zu unterbrechen hervorleuchtet, es dem Sprecher obliegt die verlangte Verlesung ohne besondere Abstimmung anzuordnen, wofern nicht eben ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in welchem Fall dann allerdings zur Stimmensammlung geschritten werden muß.

Unrichtig ist ferner die Meinung als habe ein jedes Mitglied das Recht, ohne diesfalsige Abstimmung eine Schrift mit der Bemerkung auf den Schreibtisch niederzulegen daß dieselbe Thatsachen enthalte welche eine Verletzung der Privilegien der Kammer betreffen.

Aus demselben Grunde kömmt es einem Mitgliede nicht zu, ohne Genehmigung der Kammer von seinem Platze aus eine Schrift zu verlesen,

sobald der geringste Widerspruch dagegen erhoben wird; doch ist dieses eine Erlaubniß die nur dann verweigert zu werden pflegt, wenn es ganz augenscheinlich ist daß die Zeit und die Geduld der Kammer auf eine auffallende Weise gemisbraucht werden sollen.

Ohne vorgängige Erlaubniß, ist sogar kein Mitglied befugt eine geschriebene Rede abzulesen. Diese Regel hat gleichfalls die Verminderung des Zeitverlustes zum Zweck und die Erlaubniß von derselben eine Ausnahme zu machen, pflegt deshalb nur da wo Misbrauch zu besorgen steht, verweigert zu werden *).

Folgender, die Verlesung der Schriften betreffende Fall, verdient bemerkt zu werden. In der Sitzung des Senats vom 28sten Februar 1793

*) Im Hause der Gemeinen wurde am 31sten März 1813 der Antrag eines Mitglieds seine Meinung durch ein anderes Mitglied verlesen zu lassen, zurückgewiesen; man bemerkte dabei, daß den Mitgliedern ihre eignen Reden abzulesen um deswillen untersagt sey, weil zu besorgen stehe daß bei Ertheilung dieser Befugniß die Kammer sich oft genöthigt sehen würde die Meinung des ersten Besten anzuhören die die Mitglieder zu entlehnen für gut finden würden.

wurde, während der Senat mit der Berathung über eine von der Kammer der Repräsentanten ausgegangene Bill beschäftigt war, die Motion gemacht den über diese Bill durch den Ausschuß der andern Kammer erstatteten Bericht vorlesen zu lassen: diese Motion wurde bei der Abstimmung verworfen *).

Vormals war es, wenn eingegangene Schrif- an einen Ausschuß verwiesen wurden, gewöhnlich dieselben zuvörderst ihren ganzen Inhalt nach in der Kammer vorzulesen; neuerdings ist es indeß eingeführt worden nur die Aufschriften zu nennen, wofern nicht von einem Mitglied auf Verlesung der Schrift selbst angetragen wird. In diesem Fall muß die Verlesung nothwendig statt finden **).

*) Dieser Beschluß des Senats hat wohl seinen Grund in einer weitern Ausdehnung der am Schluß des 2ten Kpitels, Seite 35 erwähnten Maxime, sich bei den Berathungen durch Erwähnung desjenigen was in der andern Kammer für oder gegen einen der Discussion unterliegenden Gegenstandes geschehen ist, uicht stören und nicht irre machen zu lassen. –

**) Man wird sich erinnern daß die Ungewißheit über den obenerwähnten Punkt in der zweiten Kammer der baierschen Stände Veranlassung zu lebhaften Discus-

Ein und dreißigstes Kapitel.

Von den privilegierten Motionen.

Während der Senat mit einem Gegenstande beschäftigt ist, können keine andre als folgende Motionen zugelassen werden: nämlich: auf Abänderung, auf Behandlung der Vorfrage, auf Aussetzung der Hauptfrage *) oder auf Verweisung derselben an einen Ausschuß, oder endlich auf Vertagung der Kammer.

Die Kammer wird erst dann als mit einer Bill beschäftigt angesehen, wenn dieselbe dem Schreiber zum verlesen eingehändigt worden ist, oder wenn der Sprecher die Aufschrift derselben vorgelesen hat.

sionen gegeben hat und es steht zu erwarten wohin die Entscheidung ausfallen wird. Die vom Verfasser erwähnte dermalige Einrichtung dürfte auf jeden Fall der Sache vollkommen entsprechend sein. —

*) Die Aussetzung der Hauptfrage, wodurch die Fortsetzung der Berathung über den vorliegenden Gegenstand überhaupt verschoben wird, pflegt dann einzutreten, wenn es sich ergiebt daß der Gegenstand weder zur Entscheidung reif noch so geeignet ist daß die Verweisung an einen Ausschuß auf dessen weitere Behandlung von Einfluß sein kann.

Es gilt als allgemeine und unabänderliche Regel, daß dem in Form einer Motion zuerst aufgestellten und unterstützten Gegenstand, bei der Abstimmung der Vorrang zukömmt. Gleichwohl bilden gewisse Gegenstände, die man privilegierte nennen kann, eine Ausnahme von dieser Regel. Unter diesen privilegierten Gegenständen selbst, finden wieder mehrere Abstufungen der Wichtigkeit statt.

Eine lediglich auf Vertagung gerichtete Motion, hat vor einer jeden andern den Vorrang, da die Kammer sonst ganz ins Unbestimmte hin und gegen ihren Willen, zu Fortsetzung ihrer Sitzung gezwungen werden könnte. Jedoch ist diese Motion nicht zulässig, wenn bereits eine andere Frage zur Abstimmung aufgestellt worden und wenn die Kammer damit beschäftigt ist darüber abzustimmen.

Nächst der Motion auf Vertagung geht die zur Tagesordnung zu schreiten, allen andern vor, das heißt der durch die Tagesordnung bezeichnete Gegenstand ist dieses Mal vor allen übrigen Gegenständen privilegirt. Der frühere Beschluß der Kammer wodurch diesem Gegenstand sein Platz in der

Tages-

Tagesordnung angewiesen worden ist, wird mit vollem Recht in diesem einzelnen Fall als allgemeine Regel geltend gemacht. Wenn sonach ein Mitglied sich mit der Motion erhebt, die Tagesordnung zu verlesen, so darf die Debatte über den vor die Kammer gebrachten Gegenstand nicht fortgesetzt werden; wäre dieses nicht der Fall, und wäre es verstattet die Debatte fortzusetzen, so könnte den ganzen Tag über damit fortgefahren und auf solche Weise die Tagesordnung zu nichte gemacht werden.

Die Motion zur Tagesordnung zu schreiten muß, wenn die Priorität derselben geltend gemacht werden soll, auf die Tagesordnung im Allgemeinen gerichtet sein, ohne alle Bezeichnung eines besondern Gegenstandes. Der Sprecher stellt die Frage auf: „ob die Kammer jetzt zur Tagesordnung schreiten „wolle;" wenn die Motion durchgeht, so wird die Tagesordnung verlesen, wonächst die in derselben bezeichneten Gegenstände der Reihe nach vorgenommen werden, denn es gelt dabei die Regel, daß bei Behandlung der vor die Kammer gehörigen Gegenstände, die durch die Tagesordnung vorgeschriebene Reihenfolge streng beobachtet werden muß, so lange

nicht durch einen speciellen Beschluß der Kammer ein Anderes festgestellt wird.

Außer den genannten beiden Gegenständen, giebt es noch einige andere welche gleichfalls privilegirt sind und worüber es hier nach einer nähern Erörterung bedarf.

Eine jede parlamentarische Versammlung bedarf zu Aeußerung ihres Willens gewisser immer wiederkehrender Formen, vermittelst deren sie auf eine leichte Weise über alle an sie gelangende Vorschläge ihre Entscheidung abgiebt. Die vorzüglichsten dieser Formen sind: 1. Die Vorfrage 2. Die unbestimmte Aussetzung 3. Die Aussetzung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. 4. Die Niederlegung auf den Schreibtisch. 5. Die Verweisung an einen Ausschuß und endlich 6. Die Abänderung. Es muß angeführt werden unter welchen Umständen eine jede dieser Formen ihre Anwendung findet.—

1. Die Vorfrage. Es wird eine Motion gemacht, welche zweckwidrig und unzeitig erscheint. Für diesen Fall ist die Vorfrage *) eingeführt wor-

*) Das 32ste Kapitel enthält die näheren Erläuterungen über diesen Gegenstand.

den, deren man sich bedient um die Discussion einer solchen Motion zu verhindern.

2. Die unbestimmte Aussetzung. Durch die Vorfrage wird inzwischen die Discussion eines zur Sprache gebrachten Gegenstandes nur für eine einzelne Sitzung ausgesetzt. Will man daher die Discusion eines Gegenstandes auch für die übrigen Sitzungen beseitigen, so bringt man die unbestimmte Aussetzung in Vorschlag. Geht dieser Vorschlag durch, so ist die gemachte Motion gewissermaßen für die ganze Dauer der Sitzungen von der Hand gewiesen. Eine unbestimmte Vertagung des Parlaments ist eine Auflösung desselben, so wie die Aussetzung eines Gegenstandes auf unbestimmte Zeit einer Abweisung desselben für die ganze Dauer der Gerichtssitzung gleich zu achten ist*).

3. Die Aussetzung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. Wenn in der Kammer eine Motion gemacht wird, welche an und für sich zweckmäßig erscheint, worüber die Kammer aber

*) Man vergleiche hiermit das 49ste Kapitel Von der Sitzung. Der Ausdruck Gerichtssitzung bezieht sich auf die dem Oberhause und dem Senat obliegenden richterlichen Functionen. —

noch einer noch nähern Aufklärung bedarf, oder wenn für den Augenblick wichtigere Gegenstände zu verhandeln sind, so pflegt die Aussetzung derselben auf einen andern Zeitpunkt während der Dauer der Sitzungen in Vorschlag gebracht zu werden. In diesem Fall ist es denen welche über den Gegenstand bereits gesprochen haben, nicht verstattet bei Wiederaufnahme der Discussion nochmals darüber zu sprechen. Man bedient sich jedoch dieser Motion bisweilen auf eine misbräuchliche Weise, dergestalt daß man die Aussetzung auf einen über die Dauer der Sitzungen hinausreichenden Zeitpunkt*) in Antrag bringt, um auf solche Weise die zur Sprache gebrachte Angelegenheit eben so entschieden als durch eine unbestimmte Aussetzung zu beseitigen.

4. Die Niederlegung auf den Schreibtisch. Wenn die Kammer sich genöthigt sieht einen Gegenstand der keinen Aufschub leidet vor-

*) Eine solche Aussetzung ist mit einer gänzlichen Verwerfung gleichbedeutend und man pflegt dieselbe nur in Vorschlag zu bringen, wenn man aus Schonung der Personen von denen der Antrag ausgegangen ist, den Vorschlag einer ausdrücklichen Verwerfung vermeiden will.

zunehmen, und gleichwohl wünscht sich die weitere Verfolgung des andern Gegenstandes mit dem sie eben beschäftigt ist, nach ihrer Bequemlichkeit vorzubehalten, so ertheilt sie, auf Veranlassung einer diesfalsigen Motion, die Weisung die betreffende Schrift einstweilen auf den Schreibtisch niederzulegen. In dieser Lage kann die Sache aufs neue vorgenommen werden, sobald ein Mitglied darauf anzutragen für gut findet.

5. Die Verweisung an einen Ausschuß. Wenn ein Vorschlag mannigfaltiger Abänderungen bedarf und überhaupt so beschaffen ist, daß derselbe nicht durch blose Discussion der Kammer sofort vervollständigt und in die gehörige Form gebracht werden kann, so wird derselbe von der Kammer an einen Ausschuß verwiesen.

6. Die Abänderungen. Ist ein Vorschlag hingegen von der Art, daß er nur einiger Abänderungen bedarf und sind noch außerdem diese Abänderungen sehr bedeutend, so beschäftigt sich die Kammer unmittelbar mit demselben und schreitet zu den Abänderungen.

Der Senat beobachtet hinsichtlich der Gra=

dation dieser verschiedenen Formen, ein von der Praxis des englischen Parlaments abweichendes Verfahren. Die diesfälsige Verschiedenheit erhellt aus folgender Zusammenstellung:

Parlament.	Senat.
Unbestimmte Aussetzung.	Aussetzung auf einen Tag nach den Sitzungen
Aussetzung auf einen bestimmten Tag.	Aussetzung auf einen Tag innerhalb der Sitzungs-Zeit.
Niederlegung auf den Schreibtisch.	Unbestimmte Aussetzung.
	Niederlegung auf den Schreibtisch.

Wenn demnach durch die achte Senatsregel bestimmt wird, daß während der Verhandlung einer Frage vor dem Senat, keine andern Anträge als die auf Entscheidung der Vorfrage, auf Aussetzung, auf Verweisung an einen Ausschuß, oder auf Abänderung der Hauptfrage, gemacht werden dürfen, so muß hierbei das Wort Aussetzung in seiner ausgedehntesten und nicht in der Bedeutung die dasselbe im Parlament *) hat, genommen

*) Im englischen Parlament wird unter Aussetzung (postponement) immer eine unbestimmte Aus-

werden. Nach dieser Regel sind also die privilegierten Fragen: die Vorfrage, die Aussetzung, die Verweisung an einen Ausschuß und die Abänderung.

Es kann hier gefragt werden ob unter jenen Fragen eine vor der andern den Vorrang hat, oder ob dieselben einander so gleich gehalten werden, daß bei der Entscheidung über ihre Priorität die Regel: daß über die gemachten Motionen der Zeitfolge nach abgestimmt werden muß, zur Anwendung gebracht wird? Dieser Punkt verdient eine nähere Erläuterung. Die Concurrenz der genannten Fragen untereinander läßt sich auf folgende Weise darstellen:

1. Vorfrage und Aussetzung. Ausschuß. Abänderung. 2. Vertagung und Vorfrage. Ausschuß. Abänderung. 3. Ausschuß und Vorfrage. Aussetzung. Abänderung. 4. Abänderung und Vorfrage. Aussetzung. Ausschuß.	Bei der ersten, zweiten und dritten Klasse dieser Motionen und im ersten Glied der vierten, befolgt man die Regel daß über die zuerst gemachte Motion auch zuerst abgestimmt wird.

setzung verstanden. Die Aussetzung auf einen bestimmten Tag heißt dort Vertagung.

Bei der ersten Klasse wobei die Vorfrage die erste Motion ist, tritt der besondere Fall ein, daß über diese Motion nicht nur früher als über die vielleicht hernach gemachten Motionen auf Aussetzung oder Verweisung an einen Ausschuß abgestimmt, sondern daß durch dieselbe auch jede demnächstige Abstimmung über jene andern Motionen abgeschnitten wird. Wenn nämlich die Vorfrage bejahend, das heißt dahin entschieden wird, daß darüber sofort abgestimmt werden solle *), so würde es mit dieser Entscheidung unverträglich seyn, wenn hierauf die Aussetzung oder die Verweisung an einen Ausschuß beschlossen würde. Wenn dagegen die Entscheidung verneinend ausfällt, d. h. wenn beschlossen wird über die Hauptfrage nicht abstimmen zu lassen, so wird dieser Gegenstand dadurch für erledigt angesehen, und es kann mithin von dessen Aussetzung auf einen bestimmten Zeitpunkt oder von Verweisung desselben an einen Ausschuß überhaupt nicht mehr die Rede sein. Diejenigen Mitglieder der Kammer also, welche für die Aussetzung oder für die Verweisung an einen Ausschuß sind,

*) Man vergleiche hiermit das nächstfolgende 32ste Kapitel Von der Vorfrage.

sehen jedenfalls ihren Entzweck vereitelt sie mögen nun für oder gegen die Vorfrage stimmen. Weiter unten werden wir sehen ob die Hauptfrage abgeändert werden kann.

Zweite Klasse. Wenn die Motion auf Aussetzung bejahend entschieden wird, so ist der Vorschlag nicht mehr vor der Kammer und es kann sonach weder auf Entscheidung der Vorfrage noch auf Verweisung an einen Ausschuß, noch auf Abänderungen weiter angetragen werden. Wird hingegen die Aussetzung verworfen, so kann hiernächst die Hauptfrage durch die Vorfrage entfernt werden. Eben so kann auch die Abänderung oder die Verweisung an einen Ausschuß statt finden.

Von der dritten Klasse gilt dasselbe was über die zweite bemerkt wurde.

Vierte Klasse. Ist auf Abänderung der Hauptfrage angetragen, so folgt hierauf die Motion zur Entscheidung der Vorfrage. Der Motion auf Abänderung kömmt hier der Vorrang zu.

Wenn die Vorschläge zur Abänderung und zur Aussetzung mit einander concurrieren, so wird zuerst über die Aussetzung abgestimmt. Dieses geschieht um deswillen, weil durch die Aussetzung der Haupt-

frage der Antrag auf Abänderung nicht ausgeschlossen wird. Dieser Antrag bleibt vielmehr vor der Kammer und kann bei Wiederaufnahme der Hauptfrage immer noch zugelassen werden. Dagegen könnte der Fall eintreten daß der Kammer, wenn sie genöthigt wäre sich mit Abänderungen zu beschäftigen, die durch die Aussetzung gewährte Gelegenheit sich mit einer dringendern Motion zu beschäftigen, entzogen würde.

Wird auf Abänderung und auf Verweisung an einen Ausschuß angetragen, so gebührt der letztern Motion, auch wenn sie später als die erstere gemacht worden ist, immer der Vorzug und zwar um deswillen weil, wie Scobell bemerkt, diese Motion mit der auf Abänderung gerichteten vollkommen verträglich ist.

Bisher haben wir betrachtet wie es bei mehrern privilegierten Motionen die mit einander concurrieren gehalten wird, wenn dieselben bei Aufstellung der Hauptfrage gemacht werden. Nehmen wir aber jetzt an daß eine derselben nicht bei der Hauptfrage, sondern bei einer untergeordneten Frage gemacht werde. Es sey zum Beispiel eine Motion auf Aussetzung, auf Verweisung an einen Ausschuß oder

auf Abänderung der Hauptfrage gemacht worden und es träte nunmehr jemand mit dem Antrag auf, diese Motion durch Behandlung der Vorfrage zu entfernen. Dieses Verfahren ist nicht erlaubt, weil die Motionen untereinander in Verwirrung gerathen würden, wenn es verstattet wäre dieselben gleichsam wie Stockwerke auf einander zu thürmen. Durch Verwerfung der Aussetzung, der Verweisung an einen Ausschuß und der Abänderung, kann der nähmliche Zweck erreicht werden.

Ist durch eine Motion auf Behandlung der Vorfrage, auf Verweisung an einen Ausschuß oder auf Abänderung der Hauptfrage angetragen worden und wird sodann die Motion gemacht die Entscheidung der einen oder der andern dieser drei Anträge auszusetzen, so sind zu Abweisung dieser letztern Motion drei entscheidende Gründe vorhanden.

1. Es liegt am Tage daß es ungereimt sein würde, die Aussetzung der einen oder der andern der nurgedachten drei Motionen zu beschließen und auf solche Weise Hauptsache und Nebensache von einander zu trennen. Gleichwohl muß diese Nebenfrage getrennt ausgesetzt werden, wenn dieselbe

überhaupt ausgesetzt werden soll, denn die achte Senatsregel bestimmt, daß „wenn eine Hauptfrage „vor der Kammer ist, keine andere Motion als „die auf Verweisung an einen Ausschuß, auf „Abänderung oder auf Discussion der Vorfrage „zugelassen werden darf." Derselbe Grundsatz wird auch im Parlament befolgt. Eine auf Aussetzung einer secundären Motion gerichtete Motion muß, da erstere die Vorfrage, die Verweisung an einen Ausschuß oder die Abänderung bezweckt, immer unberücksichtigt bleiben.

2. Es würde durch das in Rede stehende Verfahren Motion auf Motion gehäuft werden, welches aber eben um Verwirrungen zu vermeiden, nicht zulässig ist.

3. Das nämliche Resultat kann auf eine einfachere Weise erreicht werden, wenn gegen die Vorfrage, gegen die Verweisung an einen Ausschuß oder gegen die Abänderung gestimmt wird.

Es frägt sich ferner ob der Entscheidung über die Motion auf Verweisung an einen Ausschuß, die Motion auf Behandlung der Vorfrage, auf Aussetzung oder auf Abänderung vorausgeschickt werden kann. Der erste, zweite und dritte der vor=

erwähnten Gründe sprechen gleich sehr gegen einen solchen Antrag.

Eine Motion auf Abänderung der die Behandlung der Vorfrage bezweckenden Motion kann gleichfalls nicht statt finden, da bei der Vorfrage überhaupt keine Abänderungen zulässig sind. In der Parlamentspraxis wird auf gleiche Weise wie in der neunten Senatsregel, diese Frage folgendergestalt gefaßt: „Soll über die Hauptfrage jetzt abgestimmt werden?" das heißt, soll in diesem Augenblick abgestimmt werden? Nun aber läßt die so gestellte Frage keine Modifikation zu. Den Vorschlag zur Abstimmung auf morgen oder auf irgend einen andern Tag zu richten, würde ohne Beispiel, so wie ohne Nutzen seyn.

Es kann weiter der Fall eintreten, daß eine Motion auf Abänderung einer frühern die Aussetzung eines Gegenstandes bezweckenden Motion gemacht, das heißt, daß der Vorschlag gemacht wird, die Aussetzung auf einen andern als den in der ersten Motion bezeichneten Tag festzusetzen, oder die unbestimmte Aussetzung in eine bestimmte zu verwandeln. Die Abänderung kann hier unbedenklich auch bei einer secundairen, privilegierten Frage

zur Anwendung kommen, das heißt, es ist zulässig eine die Aussetzung der Hauptfrage bezweckende Motion abzuändern; eben so ist auch bei der Motion auf Verweisung der Hauptfrage an einen Ausschuß die Abänderung zulässig, wie zum Beispiel durch den Zusatz: „Mit Ermächtigung oder mit Anweisung des Aus„schusses Informationen zu veranlassen 2c. 2c.". — Die Motion auf Abänderung einer in Vorschlag gebrachten Abänderung wird gleichfalls zugelassen, jedoch nur im ersten aber nicht in entferntern Graden, da, wenn vorgeschlagen würde die in Antrag gebrachte Abänderung einer Abänderung gleichfalls abzuändern, eine solche Aufhäufung zu Verwirrungen ohne Ende führen würde. Irgendwo muß innegehalten werden und die Praxis hat es angemessen gefunden, bei der Abänderung im zweiten Grad stehen zu bleiben. Man erreicht dasselbe Ziel, wenn man die vorgeschlagene zweite Abänderung verwirft und hierauf mit einer Motion für die neue zweite Abänderung, welche man wünscht hervortritt.

Nach der 18ten Senatsregel „muß, wenn zu „Festsetzung der bei einer Bill der Kammer anheim „gegebenen Summe geschritten wird, unter mehrern

„in Vorschlag gebrachten Summen zuerst über die „stärkste abgestimmt werden."

Nach dem Parlamentsgebrauch ist es die kleinste Summe und die längste Zeit worüber zuerst abgestimmt wird. Ein solcher Vorschlag wird nicht als eine Abänderung der Hauptfrage, sondern nur als eine in derselben liegende Alternative betrachtet.

Ueberall wo es sich um Zeit- oder Zahlenbestimmungen handelt, muß erwogen werden, ob die größere Zahl die kleinere in sich begreift, nahmentlich also bei Bestimmung des Tages auf welchen die Behandlung einer Frage ausgesetzt werden soll, bei Festsetzung des Betrags einer Strafe, der Dauer einer Gefangenhaltung, des Zeitraums binnen dessen eine Anleihe nicht zurückbezahlt werden soll, oder endlich überhaupt wo es auf einen terminus in quem ankömmt. In allen diesen Fällen muß zuerst über das Maximum abgestimmt werden. —

Es kann aber auch der Fall sein, daß die kleinere Zahl der größern vorausgehen muß; so bei Bestimmung des Interessenlaufes, des Tages an welchem die Sitzungen geschlossen und desjenigen an welchem sie wieder eröffnet werden sollen, ferner

des Zeitpunktes von welchem an ein Acte (oder ein Gesetz) seine Gültigkeit haben soll, kurz überhaupt wo er sich um einen terminus a quo handelt. In allen diesen Fällen wird bei der Abstimmung natürlicher Weise vom Minimo ausgegangen.

Der leitende Grundsatz bei dieser Prioritäts-Bestimmung ist der, daß man in einer deliberierenden Versamlung nicht damit anfangen muß über die äußerste Zahl abstimmen zu lassen welche mit einem Zusatz, dem Sinn der ganzen Versammlung entsprechen und von Niemand verworfen werden würde, durch deren Annahme aber auch eine jede Steigerung ausgeschlossen wäre; es ist im Gegentheil angemessen mit demjenigen Extrem den Anfang zu machen, welches nur einige Stimmen für sich hat, demnächst aber so lange zuzusetzen oder nachzulassen bis daß man auf eine Zahl kömmt welche nur eine absolute Stimmenmehrheit für sich vereinigt. —

Eine andere Ausnahme von der Regel über die Priorität unter den Motionen findet statt, wenn eine Motion gemacht worden ist, einen einzelnen Paragraphen einer Bill auszulassen oder anzunehmen. Die Motionen auf Abänderung eines

solchen

solchen Paragraphen haben den Vorrang vor denen auf gänzliche Verwerfung oder Annahme desselben.

Außerdem giebt es noch verschiedene andere Fragen welche als Incidentpunkte, allen übrigen privilegierten und nicht privilegierten Fragen voran gehen, wie zum Beispiel eine Ordnungsfrage, welche bei Gelegenheit einer andern der Discussion unterliegenden Frage entsteht.

Eine die Privilegien betreffende Frage, welche durch irgend eine Verhandlung oder durch einen Streit der zwischen zwei Mitgliedern statt gefunden hat, oder auf irgend eine andre Weise veranlaßt wird, bewirkt eine Unterbrechung in der Discussion der ursprünglichen Frage, und muß zuvörderst verhandelt und entschieden werden.

Der Antrag die auf den Gegenstand der Verhandlung Bezug habenden Schriften zu verlesen, ist gleichfalls ein solcher worüber vor der weitern Discussion der Hauptfrage entschieden werden muß.

Endlich gehört auch noch hierher das Gesuch eine Motion zurücknehmen zu dürfen. Eine durchgreifende Parlamentsregel bestimmt, „daß eine „Motion die einmal gemacht und unterstützt wor„den ist, der Kammer angehört und ohne deren Er-

„laubniß nicht wieder zurück genommen werden „kann." Aus den angeführten Worten selbst geht hervor daß diese Erlaubniß ertheilt, daß sonach darauf angetragen und daß darüber gestimmt werden kann *).

Zwei und dreißigstes Kapitel.

Von der Vorfrage.

Wenn irgend eine Frage der Kammer vorliegt, so hat ein jedes Mitglied das Recht die Vorfrage in Antrag zu bringen, daß heißt, vorzuschlagen die Kammer darüber entscheiden zu lassen „ob über die „ihr vorliegende Frage (welche die Hauptfrage ge„nannt wird) jetzt abgestimmt werden solle;" wird diese Frage bejahend entschieden, so muß über die Hauptfrage sofort abgestimmt werden, und es darf niemand weiter darüber sprechen, sey es um eine Ab-

*) Es bedarf kaum einer Erwähnung daß die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen für einen zweckmäßigen und raschen Gang der Verhandlungen sehr wichtig sind und daher eine besonders sorgfältige Erwähnung verdienen. —

änderung oder um einen Zusatz in Vorschlag zu bringen.

Wenn die Motion auf Behandlung der Vorfrage gemacht und unterstützt worden ist, so hat der Präsident nunmehr die Frage aufzustellen: „soll „über die Hauptfrage selbst abgestimmt werden"? — Fällt die Entscheidung verneinend aus, so unterbleibt die Abstimmung über die Hauptfrage.

Von Hatsell erfahren wir, daß diese Frage zuerst im Jahre 1604 durch den Ritter Heinrich Vane eingeführt worden ist. Vormals wurde, mit Hinweglassung des beschränkenden Jetzt, die Frage ganz allgemein dahin gestellt „ob über die Hauptfrage „abgestimmt werden solle?" und so geschah es, daß durch eine verneinende Entscheidung, die Hauptfrage ganz beseitigt wurde und während der ganzen Dauer der Sitzungen nicht wiederhohlt werden konnte: durch die nachher statt gefundene Einschaltung des Wortes jetzt, wird hingegen die Abstimmung über die vorliegende Hauptfrage uur für den Augenblick entfernt.

Vormals hatte vor der Abstimmung über die Frage „ob über die Hauptfrage abgestimmt werden „solle" ein jedes Mitglied die Erlaubniß über die

Hauptfrage zu sprechen, da dieselbe außerdem gar nicht hätte besprochen werden können.

An ihrer rechten Stelle ist die Vorfrage eigentlich dann, wenn ein Gegenstand zur Sprache gebracht wird der von delicater Art ist und wobei Personen von hohem Range betheiligt sind, — oder auch wenn es sich um eine Discussion handelt, welche zu Bemerkungen von unangenehmen Folgen führen könnte; in solchen Fällen wird die Vorfrage in Vorschlag gebracht. In der heutigen Praxis wird durch eine derartige Motion selbst die Debatte über die Vorfrage umgangen; von der Hauptfrage ist, wenn die Motion durchgeht, natürlich gar nicht mehr die Rede.

Man bedient sich dieser Frage bisweilen auch misbräuchlicher Weise in andern Fällen; dann wird sie aber zur lästigen Form und es wäre besser sie durch einfachere parlamentarische Formen zu ersetzen. Weit entfernt also diese Frage zu begünstigen, sollte man vielmehr den Gebrauch derselbeu auf so enge Gränzen als möglich beschränken*).

*) Bei ihrer Bestimmung eine jede Discussion über einen zur Sprache gebrachten Gegenstand niederzuschlagen, muß diese Procedur offenbar sehr ungün-

Es kann die Frage entstehen, in wie fern es zulässig sey eine Abänderung der Hauptfrage vorzuschlagen, nachdem bereits durch eine unterstützte Motion auf die Vorfrage angetragen worden ist? Hatsell sagt bei Prüfung dieser Frage: „Man hat „gezweifelt daß, nachdem die Vorfrage in Vorschlag „gebracht und unterstützt uud vom Sprecher aufge„stellt worden ist, es noch Zeit sey eine Abänderung „der Hauptfrage zuzulassen." Hattsells Meinung geht dahin, auf Abänderung der Hauptfrage könne allerdings noch angetragen werden, auch nachdem bereits die Motion auf Behandlung der Vorfrage gemacht und unterstützt, nicht aber nachdem dieselbe durch den Präsidenten aufgestellt worden sey. In diesem letztern Fall, meint Hatsell, müßten die Freunde der Abänderung gegen die Abstimmung über die Hauptfrage stimmen und demnächst mit der von ihnen gewünschten Abänderung hervortreten. Die Hauptfrage wird durch die vorgeschlagene Abänderung zu einer ganz neuen Frage, auf welche die

stig genannt werden. Gute Dienste leistet dieselbe gleichwohl da, wo es darum zu thun ist Verhandlungen zu beseitigen die eine heftige Erbitterung der Gemüther befürchten lassen.

durch die Vorfrage bewirkte Verwerfung keinen Bezug hat und die deshalb auch aufs neue in Vorschlag gebracht werden kann.

Durch dieses Verfahren wird indeß die Hauptfrage gefährdet, denn die Freunde derselben werden dadurch getrennt, indem einige derselben aus Furcht der Gesichtspunkt der Hauptfrage möge durch die Abänderung verrückt werden, letzterer abgeneigt seyn können, während andere, in der Absicht die Hauptfrage unter einer abgeänderten Form wieder in Vorschlag zu bringen, nach Hatsells Vorschlag dafür stimmen über dieselbe nicht abstimmen zu lassen.

Die Feinde der Hauptfrage bringen durch dieses Vorschieben der Vorfrage, die Feinde der Abänderung bei der ersten Abstimmung auf ihre Seite und bringen die Freunde der Hauptfrage dadurch in die Verlegenheit bei der Abstimmung ihre Anhänger gut oder übel wieder zusammen zu bringen.

Zu Begründung seiner Ansicht setzt Hatsell den entscheidenden Fall, daß eine Abänderung vorgeschlagen werde, nachdem der Sprecher bereits die Vorfrage als Gegenstand der Debatte aufgestellt hat. Dabei ist indeß zu bemerken daß, da nach der allgemeinen Parlamentsregel, eine Frage der Kam=

mer angehört sobald die diesfalsige Motion unterstützt worden ist, dadurch daß der Sprecher diese Frage aufgestellt oder angekündigt hat, hierin weiter nichts geåndert wird.

Der Zweck der Vorfrage, welcher kein anderer als die Entfernung einer Frage ist deren Discussion unangemessen scheint, kann sonach immer durch die Motion auf Abånderung vereitelt werden und es findet sich dabei hinlångliche Gelegenheit die Hauptfrage zu debattiren. Die Vereitlung der Absichten derer welche die Vorfrage in Vorschlag bringen, låßt sich indeß auch durch Befolgung des von Hatsell gethanen Vorschlags bewirken. Hatsell råumt übrigens ein, daß es gebråuchlich sey die Abånderungen zuzulassen und er citirt nur einige neuere Beispiele, die dieser Praxis entgegen laufen.

Nach meiner Meinung kömmt bei der Entscheidung über diese Frage, Alles darauf an zu untersuchen, ob es in einem vorliegenden Fall mit größerem Nachtheil verbunden ist einen Theil der Kammer dadurch daß die Vorfrage aufgestellt und somit die Abstimmung über die Hauptfrage ohne Abånderungen nöthig gemacht wird, Gele-

genheit zu Beseitigung einer Motion zu geben, oder auf der andern Seite, mittelbarer Weise wenigstens, die Kammer zu einer Discussion zu nöthigen deren Vermeidung wünschenswerth wäre.

Vielleicht ist dieser letztere Nachtheil der geringere, da derjenige welcher den Vorsitz führt, dadurch daß er die Redner streng auf die vorgeschlagenen Abänderungen verweißt, die für anstößig erachtete Vertiefung in die Hauptfrage abwenden kann und da in den mehrsten Fällen, wo auf die Vorfrage angetragen wird, es sich um Gegenstände handelt deren öffentliche Discussion unbedenklich ist, und zu deren Unterdrückung man durchaus eine Form nicht misbrauchen sollte, welche nur für Fragen von ganz besonderer Natur bestimmt ist *).

*) Aus obiger Darstellung scheint hervor zugehen, daß besonders die rücksichtsvollen Anhänger der Machthaber zur Vorfrage ihr Zuflucht zu nehmen pflegen, um Discussionen die den letztern misfällig seyn könnten dadurch zu beseitigen, — daß hingegen die Freunde einer unbefangenen, gründlichen Prüfung öffentlicher Angelegenheiten nur selten in den Fall kommen sich dieser bedenklichen Form zu bedienen.

Drei und dreißigstes Kapitel.

Von den Abänderungen.

Wenn eine Motion auf Abänderung gemacht ist, so kann das Mitglied welches bereits über die Hauptfrage gesprochen hat, auch noch über die Abänderung sprechen.

Wird eine Abänderung in Vorschlag gebracht, die mit einer bereits genehmigten Abänderung in Widerspruch steht, so liegt darin für die Kammer ein Grund der Verwerfung dieses Vorschlags: dem Sprecher kömmt es indeß nicht zu denselben für sich zurückzuweisen, da dieses ordnungswidrig wäre. Wäre der Sprecher ermächtigt, Fragen der gedachten Art blosen Ordnungsfragen gleichzustellen, so würde derselbe über wichtige Modifikationen ein wahres Veto ausüben: er würde den gesetzgebenden Willen unterdrücken, anstatt sich darauf zu beschränken dessen Organ zu seyn.

Eine Abänderung kann so weit gehen daß dadurch die Natur des ursprünglichen Vorschlags gänzlich verändert wird. Man kann sonach eine Motion beseitigen, indem man derselben eine der Absicht ih-

rer Urheber völlig widersprechende Wendung giebt und jene auf solche Weise nöthigt gegen sich selbst zu stimmen. Es läßt sich durch Abänderungen der Art den Worten: „Es ist beschlossen ꝛc. ꝛc." *) eine ganz neue Bill unterlegen.

Wenn ein Abänderungsvorschlag dahin geht, gewisse Ausdrücke zu streichen, so kann hiernächst als Abänderung der Abänderung vorgeschlagen werden gewisse Ausdrücke der Abänderung auszulassen, das heißt, dieselben in der Bill stehen zu lassen: die eigentliche Frage bei der Discussion über die Abänderungen bleibt immer die „ob die und die Worte „in die Bill aufgenommen werden sollen oder nicht?"

Wird die Einschaltung eines ganz neuen Paragraphen oder die Erweiterung eines des bereits in der Bill enthaltenen Paragraphen als Abänderung in Vorschlag gebracht, so können diejenigen denen es um die Einschaltung zu thun ist durch fortgesetzte Abänderungen ihre Absicht so vollständig als möglich darstellen, bevor über die Aufnahme der vorgeschlagenen Zusätze abgestimmt wird. Geht der

*) Mit diesen Worten beginnt ein jeder Abschnitt der Gesetze und der Billen und insbesondere der erste.

Paragraph durch, so darf derselbe, während der nämlichen Periode der Discussion des Gegenstandes *) nicht weiter abgeändert werden und zwar um deswillen, weil die Kammer denselben bereits durch Abstimmung in dieser Form angenommen hat. Eben so müssen die Freunde eines Paragraphen, dessen Verwerfung mittelst Abänderung bezweckt wird, denselben gleichfalls durch Abänderungen so sehr als möglich vervollständigen, bevor zur Abstimmung geschritten wird. Wird für dessen Beibehaltung gestimmt, so darf derselbe hernach nicht weiter abgeändert werden, denn eine Entscheidung der Kammer gegen die Verwerfung eines Paragraphen, bewirkt zugleich dessen Beibehaltung in seiner gegenwärtigen Form.

Wenn eine in Vorschlag gebrachte Abänderung darauf gerichtet ist einige Worte auszulassen und andere einzuschalten, so muß, um der Kammer vor der Discussion eine völlige Uebersicht dessen worauf

*) Die Perioden bei allen parlamentarischen Verhandlungen werden durch die drei Vorlesungen und die Abstimmung über Annahme und Verwerfung gebildet. Um auf eine einmal durchgegangene Abänderung zurück zu kommen, muß sonach die folgende Periode abgewartet werden.

es ankömmt zu gewähren, zuvörderst die ganze Stelle deren Abänderung bezweckt wird, so wie sie ist, vorgelesen werden; hierauf die Worte welche gestrichen, und demnächst die welche an deren Stelle eingeschaltet werden sollen, zuletzt aber die ganze Stelle in der durch die Abänderung bezweckten neuen Fassung. Ist eine diesfalsige Motion gemacht worden, so wird die Frage getheilt und man stimmt zuvörderst über die Auslassung. Wird diese genehmigt so wird nunmehr zur Abstimmung über die Einschaltung der an die Stelle der gestrichenen Worte in Vorschlag gebrachten Ausdrücke geschritten. Geht diese Motion nicht durch, so kann darauf angetragen werden andere Worte an die Stelle der verworfenen zu setzen.

Es wird eine Motion auf Abänderung gemacht mit dem Antrage gewisse Worte zu streichen und andere an deren Stelle zu setzen: die Motion wird verworfen. — Hierauf folgt eine zweite Motion mit dem Vorschlage dieselben Worte zu streichen und anstatt der zuerst vorgeschlagenen aber verworfenen, andere Worte einzuschalten; auch dieser Antrag wird verworfen. — Endlich wird die Motion gemacht, die bezeichneten Worte ohne Ersatz unbedingt zu ver-

werfen. — Die Frage ob dieses Verfahren zuläs- sig sey, muß bejahend beantwortet werden, denn verwerfen und A an die Stelle setzen ist ein Vorschlag; verwerfen und B substituiren ist ein zweiter; ohne Ersatz endlich verwerfen ist ein dritter, von den beiden ersten verschiedener Vorschlag. Die Verwerfung eines Vorschlags schließt andere Vorschläge nicht aus. Der Fall wäre der nehmliche, wenn der erste Vorschlag getheilt und der ohne Erwähnung eines Ersatzes gemachte Vorschlag gewisse Worte auszulassen, verworfen würde, denn hier kann die getheilte Frage eben so wenig als die ungetheilte die spätern Vorschläge ausschließen.

Ich darf es nicht verschweigen, daß bei der hier aufgestellten Ansicht über den Fall einer Theilung der Frage und einer verneinenden Entscheidung hinsichtlich des Verwerfens einer Stelle, mir selbst noch einiges Bedenken übrig bleibt. Ich habe für meine Ansicht keine bestimmte Autorität aufzufinden vermocht und ich weis es daß man die Sache von mehrern Seiten betrachten kann. Es kann behauptet werden daß, nachdem die Beibehaltung einer Stelle bereits entschieden worden sei, nicht vom neuen darauf angetragen werden dürfe diese Stelle zu ver-

werfen und durch eine andere zu ersetzen. Doch scheint es mir vernünftiger und dem Zweck entsprechender die Verwerfung einer Stelle und die Ersetzung derselben durch eine andere nur als einen Vorschlag zu betrachten; doch bin ich bereit nachzugeben, wenn man mir Beispiele einer meiner Ansicht widersprechenden Parlamentspraxis anführt.

Wenn die Motion auf Verwerfung einer Stelle und auf deren Ersetzung durch A bejahend entschieden wird, so ist es unzulässig demnächst mit dem Vorschlag aufzutreten A zu verwerfen und dafür B zu substituiren. Der welcher B vorschlägt, hätte während über die Aufnahme vom A discutirt wurde, erklären sollen daß er darauf antragen werde B anfzunehmen, in welchem Fall sodann diejenigen welche seiner Meinung sind ihre Stimmen zur Verwerfung von A hätte vereinigen können.

Wenn A durchgegangen ist, so kann demnächst darauf angetragen werden einen A umfassenden Theil des ursprünglichen Paragraphen zu streichen, vorausgesetzt daß der Vorschlag so geeignet ist daß durch die Verwerfung des bezeichneten Theils eine wesentliche Veränderung des Paragraphen bewirkt wird. Hier tritt der gewöhnliche Fall ein,

wo es sich darum handelt einen bereits abgeänderten Paragraphen zu verwerfen. Uebrigens ist auch dagegen nichts einzuwenden, wenn Jemand in Vorschlag bringt A und die damit in Verbindung stehende Stelle durch eine ganz neue Stelle zu ersetzen.

Folgendes ist eine wichtige Frage die am 25sten Januar 1798 im Senat verhandelt wurde. Es wurde die Motion gemacht die Discussion gewisser in Vorschlag gebrachter Abänderungen der Constitution der vereinigten Staaten, auf den zweiten Dienstag des Februars auszusetzen. Die Worte „auf den zweiten Dienstag" wurden in Folge einer vorgeschlagenen Abänderung verworfen und es wurde darauf die Motion gemacht der Abänderung hinzuzufügen „auf den ersten Junius". Man wendete dagegen ein diese Motion sey ordnungswidrig, da zuerst über die längste Zeit hätte abgestimmt werden müssen *) und daß demnach, da der vorgeschlagene kürzere Termin verworfen worden sey, es nicht mehr gestattet werden könne über einen längern Termin abstimmen zu lassen.

*) Aus dem im 31sten Kapitel S. angeführtem Grunde

Auf diesen Einwand wurde erwiedert, die angeführte Regel finde nur da ihre Anwendung, wo es darauf ankomme, über die ohne nähern Vorschlag, in einer Bill dem Ermessen der Kammer anheimgegebenen Zeitfristen einen Beschluß zu fassen; dahingegen müsse, wenn die Zeitbestimmung selbst einen Theil der Motion ausmache, der diesfalsige Vorschlag auch wie ein jeder andere Theil der Motion behandelt und mithin verworfen werden können; sey die Verwerfung aber erfolgt, so dürfe der auf Annahme einer andern Frist gerichteten Motion nichts entgegen gesetzt werden.

Der Natur der Sache nach kann die in Rede stehende Regel erst dann ihre Anwendung finden, wenn die die Zeitbestimmung enthaltenden Worte gestrichen worden sind und auf solche Weise eine auszufüllende leere Stelle entstanden ist. Werden hierauf zu Ausfüllung dieser leeren Stelle verschiedene Vorschläge gethan, so ist es der oben erwähnten Regel gemäß mit der Abstimmung über die längste der vorgeschlagenen Fristen den Anfang zu machen. Geschähe dieses nicht, so hätte es der Urheber des Vorschlags in seiner Gewalt dadurch daß er gleich ursprünglich eine sehr kurze Frist in Antrag brächte,

eine

eine jede andere auf eine längere Frist gerichtete Motion von der Hand zu weisen.

Man nehme an, der erste Abänderungsvorschlag sey darauf gerichtet gewesen, die Worte „auf „den zweiten Dienstag des Februars" zu streichen und an deren Stelle den ersten Junius zu setzen. Unbedenklich hätte die Frage getheilt und zuerst auf Streichung, demnächst aber auf Einschaltung angetragen werden können. Dieses war nun aber gerade der Erfolg der im vorliegenden Fall beobachteten Procedur, nur mit dem Unterschied daß anstatt einer Motion und zweier Abstimmungen, zwei Motionen und zwei Abstimmungen statt fanden, da die Motion sowohl als auch die Abstimmung getheilt worden war.

Wenn es sich findet daß zwei Billen vorhanden sind deren Gegenstand sich füglich in eine einzige zusammenfassen läßt, so ist es gewöhnlich die eine zu verwerfen und die Aufnahme ihres Inhalts in die andere als Abänderung vorzuschlagen. Eben so pflegt man, wenn im umgekehrten Fall der Inhalt einer Bill von der Art ist daß es als zweckmäßig erscheint dieselbe zu theilen, in Form einer Abänderung einen Theil der ursprünglichen Bill

zu streichen und daraus eine zweite Bill zu bilden. Will man einen einzelnen Abschnitt versetzen, so muß zuerst über die Streichung desselben an seiner jetzigen Stelle, sodann aber über dessen Einschaltung an der gewünschten andern Stelle abgestimmt werden.

Wenn eine Bill bei einer der beiden Kammern mit leer gelassenen Stellen durchgeht, so kann die andere Kammer diese Stellen durch Abänderungen ausfüllen und die Bill sodann an jene Kammer zur Genehmigung zurück senden.

Da die Nummerirung der Abschnitte einer Bill eine bloße Randbezeichnung ist und nicht zum Text gehört, so ist es blos Sache des Schreibers der Kammer dieses Geschäft zu besorgen. Die Kammer, oder der Ausschuß, hat sich lediglich mit den Abänderungen des Textes zu beschäftigen.

Vier und dreißigstes Kapitel.

Von der Theilung der Fragen.

Wenn eine Frage verschiedenartige Theile enthält, so kann dieselbe in zwei oder mehrere Fragen zerlegt werden, doch hat nicht jedes einzelne Mitglied ein Recht auf dieser Theilung zu bestehen, sondern es gehört dazu die Genehmigung der Kammer. Hier frägt es sich aber wer darüber entscheiden soll ob eine Frage compliciert ist oder nicht, in welcher Beziehung sie so genannt werden kann und wie viel besondere Vorschläge sie enthält.

Die einzige Art eine complicierte Frage zu theilen besteht darin, daß Abänderungen vorgeschlagen werden, worüber die Kammer demnächst durch Abstimmung zu entscheiden hat, wofern sie nicht anders eine unmittelbare Theilung der Frage anordnet, wie solches im Jahre 1640 geschah, als zwei Ritter zu Abgeordenten der Grafschaft Worcester erwählt wurden. In diesem Fall wurde die Motion gemacht die Frage zu theilen und somit über einen jeden Ritter besonders abstimmen zu lassen.

In derselben Art kann von verschiedenen Nahmen die in einer Frage vorkommen, ein jeder derselben den Gegenstand einer besondern Abstimmung abgeben. So geschah es daß im Jahre 1729 im Hause der Gemeinen auf den Einwand eines Mitgliedes daß die Frage, worüber man abzustimmen im Begriff war compliciert sey, dieselbe mittelst vorgeschlagener Abänderungen getheilt wurde.

Die Richtigkeit obiger Bemerkungen wird am einleuchtendsten durch die mit der Ausführung der zehnten Senatsregel verbundenen Schwierigkeiten. Jene Regel bestimmt nämlich „daß wenn eine der „Discussion unterliegende Frage mehrere Punkte „enthält, ein jedes Mitglied auf deren Trennung „anzutragen befugt sein soll". Folgender Fall ereignete sich am 30sten Juni 1798, da der Senat als Quasi-Ausschuß mit der Berathung über die Fremden-Bill beschäftigt war.

Zu einer in einem Abschnitt des Entwurfs der Bill enthaltenen Ausnahme, waren durch vorgeschlagene Abänderungen zwei neue Ausnahmen hinzugefügt worden. Es geschah die Motion den ganzen Abschnit, sammt den Abänderungen zu strei-

chen. Man schlug hierauf die Theilung des Abschnittes vor.

Wie soll aber die Theilung eines solchen Abschnitts zu Stande gebracht werden? Der Abschnitt bestand ursprünglich in einer allgemeinen Disposition und einer Ausnahme=Clausel; durch die Abänderungen waren hierauf noch zwei neue Ausnahmen hinzugekommen. Um eine Theilung vorzunehmen, mußte man den Abschnitt natürlich in zwei Abschnitte zerlegen, in den ursprünglichen Abschnitt und in die Abänderungen. Worüber sollte man beim ursprünglichen Abschnitt stimmen? Man konnte entweder einen Theil der allgemeinen Disposition selbst oder die gleich anfangs damit verbundene Ausnahme zu streichen vorschlagen. Angenommen daß man letzern Weg einzuschlagen wählte, wie sollte man mit dem übrig bleibenden Text verfahren? Zuerst über diesen und hernach über die Ausnahme zu stimmen, darauf konnte man nicht antragen, denn wenn die ursprüngliche Disposition gestrichen wurde, so blieben die beiden Ausnahmen allein stehen, als Ausnahmen einer nicht mehr existierenden Regel; — oder aber man sonderte die beiden neuen Ausnahmeu ab, um dieselben

zum Gegenstand einer zweiten Abstimmung zu machen, nachdem in der nämlichen Sitzung schon einmal über ihre Annahme als Abänderungen abgestimmt worden war, — ein Verfahren welches den Verhandlungsregeln widerspricht.

Um alle diese Schwierigkeiten zu vermeiden, mußte man über den letzten Theil des Abschnitts, so wie er nach der Abänderung bestand abstimmen lassen. Jedenfalls darf man nicht aus dem Auge verlieren daß eine Frage um deren Theilung es sich handelt, verschiedene in einem solchen Verhältniß zu einander stehende Punkte enthalten muß, daß, wenn der eine derselben verworfen wird, der andere noch für sich bestehen kann *).

Ein anderes Beispiel ist folgendes: Im Verfolg der Verhandlungen über die nämliche Bill, kann man am 31sten May an einen Abschnitt welcher den Vorbehalt enthielt, daß die Bestimmungen

*) Bei dem so eben angeführten und bei dem folgenden Beispiel ist es dem Verfasser darum zu thun die großen Schwierigkeiten bemerklich zu machen auf die man bisweilen bei Theilung einer Frage stößt. Als Grundsatz wird also aufgestellt, daß wenn eine Frage complicirt ist, dieselbe nicht anders getheilt werden kann, als indem zuvörderst Abänderungen derselben in Vorschlag gebracht werden.

der Bill nicht anwendbar seyn sollten. 1. Auf fremde Botschafter, 2. auf alle mit einem Paß des Präsidenten der vereinigten Staaten versehene Personen und 3. auf alle fremde Kaufleute welche sich nach den diesfalsigen Verordnugen des Präsidenten richten würden. Man trug darauf an die Frage in ihre einfachsten Elemente zu zerlegen und theilte hierauf dieselbe, diesem Antrag gemäß, in vier Theile, wovon der vierte die Worte enthielt, „welche „sich nach den Verordnungen des Präsidenten „richten."

Dagegen wendete man ein, die Worte „jeder „fremde Kaufmann" könnten von den bezeichnenden Ausdrücken „welcher sich nach den Verordnungen „des Präsidenten richtet" nicht getrennt werden, weil diese letztern Worte allein genommen keinen selbstständigen Begriff enthielten. Dieser Einwand ist indeß nicht ganz begründet. Zugegebenn ämlich, daß die Theilung eines Paragraphen so bewerkstelligt werden muß, daß ein jeder Theil als ein Ganzes betrachtet werden kann, so konnten doch im vorliegenden Fall, wenn die Kammer bei der Abstimmung die beiden ersten Sätze beibehielt, dagegen aber die Worte „jeder fremde Kaufmann" verwarf,

die vorerwähnten diesen letztern Satz modificicierenden Ausdrücke, sehr füglich auch noch auf die zuerst genannten Personen angewendet und als Modification jener beiden ersten Theile des Paragraphen betrachtet werden.

Wenn eine Frage getheilt worden ist, so kann nach der Abstimmung über den ersten Theil derselben, unbedenklich auch der zweite Theil noch debattiert und abgeändert werden, denn es ist eine bekannte Regel „daß, so lange eine Frage nicht durch „die verneinende sowohl als auch durch die bejahen„de Abstimmung *) völlig entschieden ist, es zu je„der Zeit den Mitgliedern frei steht das Wort zu „nehmen und darüber zu sprechen." Nun aber ist die Abstimmung über eine Frage nicht beendigt, so lange nur erst über den ersten Theil derselben gestimmt worden ist und es bleibt noch die bejahende sowohl als auch die verneinende Abstimmung über den zweiten Theil übrig. Eine Entscheidung in diesem Sinn zu veranlassen habe ich am 25. Juni 1795 Gelegenheit gehabt. In derselben Art ist

*) Man sehe das 37ste Kapitel Von der Abstimmung.

auch durch den Präsidenten Adams *) entschieden worden.

Fünf und dreißigstes Kapitel.

Von den concurrenten Fragen.

Es frägt sich ob die Kammer zu gleicher Zeit im Besitz zweier Motionen oder Vorschläge seyn kann, welche dergestalt mit einander concurrieren, daß, wenn über einen derselben entschieden ist, über den andern von Rechtswegen und ohne daß es eines diesfalsigen neuen Antrags bedarf, zur Abstimmung geschritten werden muß.

Diese Frage läßt sich nicht auf eine allgemeine Weise beantworten. Wird die Discussion einer Frage durch einen Antrag auf Vertagung unterbrochen so hört dieselbe dadurch auf vor der Kammer zu sein; sie wird in der nächsten Sitzung nicht von Rechtswegen wieder aufgenommen und sie muß in der gewöhnlichen Form wieder eingebracht werden. Derselbe Fall tritt ein wenn die Discussion einer Frage durch die Tagesordnung unterbrochen wird.

*) Jeffersons Vorgänger in der Würde des Senats-Präsidenten.

Die privilegierten Fragen durch welche über die Hauptfrage disponiert wird (wie die Vorfrage, die Verweisung an einen Ausschuß oder die Aussetzung) bringen die nämliche Wirkung hervor.

Nur augenblicklich unterbrochen wird dagegen eine Frage, durch die Motionen auf Abänderung auf Zurücknahme und auf Verlesung der betreffenden Schriften oder durch eine die Privilegien betreffende Frage. Dergleichen Anträge werden erledigt und die ursprüngliche Frage bleibt dabei immer vor der Kammer. Nur privilegierte Fragen können, während die Kammer bereits mit der Verhandlung über eine andre Frage beschäftigt ist, aufgestellt werden, zufolge der Regel: „daß wenn eine Motion „gemacht und unterstützt worden ist keine andere „Motion, mit Ausnahme der in die Klasse der pri„vilegierten Fragen gehörigen Motionen angenom„men werden darf."

Sechs und dreißigstes Kapitel.

Von den gleichgeltenden Fragen.

Wenn über die Verwerfung einer Bill abgestimmt, letztere aber beibehalten wird, so schreitet man hiernächst unmittelbar zur zweiten Verlesung, ohne daß es einer weitern diesfalsigen Abstimmung bedarf. Wird bei der zweiten Verlesung verneinend abgestimmt, so bewirkt diese Entscheidung eine definitive Verwerfung.

Wenn durch zwei verschiedene Fragen völlig dasselbe ausgedrückt wird, dergestalt daß die Verneinung der einen, ohne weitere Alternative, eine Bejahung der andern enthält, so ist durch die Entscheidung der einen auch zugleich die andere als entschieden zu betrachten.

Wenn also bei der Abstimmung über die Verwerfung einer Stelle, verneinend entschieden wird, so gilt das gleich viel als ob für die Beibehaltung der Stelle bejahend entschieden worden wäre. Man würde eine doppelte Abstimmung über dieselbe Frage bewirken, wenn man nachdem die Verneinung

der Frage bereits entschieden, auch noch über die Bejahung derselben abstimmen lassen wollte.

Diese Bemerkung findet indeß keine Anwendung, da wo es auf Abänderungen zwischen den beiden Kammern ankömmt. Wenn in der einen Kammer die Motion gemacht wird, bei ihr zu Stande gekommene Abänderungen denen, die andere Kammer beizutreten sich weigert zurück zu nehmen, diese Motion aber nicht durchgeht, so gilt diese Weigerung nicht nothwendig für einen Beschluß auf den Abänderungen zu insistieren, denn es giebt noch eine andere Alternative, die zu persistieren *).

Eine in der einen Kammer entstandene Bill geht mit einer Abänderung in der andern Kammer durch; es wird hierauf in der Kammer welche die Initiative gehabt hat, die Motion gemacht der Abänderung beizutreten; die Motion wird aber verworfen, und es frägt sich nun ob diese Verwerfung als eine entschiedene Erklärung der Kammer

*) Nähern Aufschluß über die Bedeutung und den Gebrauch obiger beiden Kunstwörter, die, um Verwirrung zu vermeiden, unverändert beibehalten worden sind, giebt das 43ste Kapitel Von den Abänderungen zwischen den beiden Kammern.

auf keine Abänderung eingehen zu wollen, angesehen werden kann, oder ob es nicht vielmehr über diesen Punkt noch einer besondern Abstimmung bedarf? Dieses ist näher zu untersuchen.

Die bei der Discussion über Abänderungen welche von der andern Kammer vorgeschlagen worden sind, zur Abstimmung aufzustellenden Fragen sind folgende: 1. Beizutreten. 2. Nicht beizutreten 3. Zurückzunehmen*). 4. Zu insistieren. 5. Zu persistieren.

1. Beitreten: 2. nichtbeitreten (der Abänderung nämlich). In einer jeden dieser beiden Propositionen liegt zugleich auch die andere, denn die bejahende Entscheidung der einen, enthält die verneinende der andern. Bei beiden Propositionen können Abänderungen der den Gegenstand der Discussion bildenden Abänderung vorgeschlagen werden. So haben zum Beispiel, wenn die Motion gemacht worden ist der Abänderung nicht beizutreten, diejenigen welche der letztern geneigt sind das Recht auf deren partielle Abänderung anzu-

*) Ueber die eigentliche Bedeutung der Zurücknahme giebt das 43ste Kapitel gleichfalls nähern Aufschluß.

tragen und dieselbe auf solche Weise so viel als möglich zu vervollständigen, bevor über den Beitritt abgestimmt wird.

3. Zurücknehmen: nach Verwerfung dieser Motion kann insistiert oder auch persistiert werden.

4. Insistieren: wenn diese Motion nicht durchgeht so kann die Kammer zurücknehmen oder persistieren.

5. Persistiren: bei Verwerfung dieser Motion endlich kann zurückgenommen oder insistirt werden.

Es erhellt aus Obigem daß eine verneinende Entscheidnng der 3ten, 4ten und 5ten Motion, keineswegs eine einfach bejahende Entscheidung im umgekehrten Sinn in sich schließt. Deshalb kann es auch dem Schreiber nicht überlassen werden durch eine blose Schlußfolge, aus einer solchen Abstimmung ein positives Resultat zu ziehen und dasselbe ins Protocoll einzutragen, denn bei einer jeden der erwähnten Entscheidungen, verbleibt noch eine Alternative, zwischen welchen die Kammer zu wählen hat.

Sieben und dreißigstes Kapitel.

Von der Abstimmung.

Eine jede durch Abstimmung zu entscheidende Frage muß zuerst bejahend und hiernächst verneinend aufgestellt werden *). Wenn der Sprecher die affirmative Abstimmung bewirkt hat, so steht es, bevor zur negativen Abstimmung geschritten wird, einem jedem Mitglied welches noch nicht gesprochen hat, frey das Wort zu nehmen.

Bei Sachen von geringer Wichtigkeit die gewöhnlich ganz von selbst gehen, wie namentlich bei den Fragen um Annahme von Petitionen, um Zulassung eines Berichts zur Verlesung, um Zurücknahme einer Motion und um Verlesung von Schriften, setzt der Redner, wenn kein Einwand erhoben wird, die Einwilligung der ganzen

*) Diese doppelte Art der Abstimmung ist eine der bemerkenswerthesten Eigenthümlichkeiten bei den parlamentarischen Verhandlungsformen. Die Wichtigkeit derselben wird besonders aus dem 34sten Kapitel welches von der Theilung der Kammer handelt, einleuchtend werden.

Kammer voraus und giebt sich gar nicht die Mühe förmlich abstimmen zu lassen.

Acht und dreißigstes Kapitel.

Von der dritten Verlesung der Billen.

Im Parlament wird über die Annahme oder definitive Verwerfung der Billen, regelmäßig nicht vor ein Uhr zur Abstimmung geschritten: in der Kammer der Gemeinen ist eine ausdrückliche Vorschrift darüber verhanden, da um diese Stunde die Kammer gewöhnlich ganz vollzählig ist.

In unserm Senat erfolgt herkömmlicherweise die definitive Abstimmung über die Billen nicht vor der Mittagsstunde.

Eine Bill worüber ein Ausschuß berichtet hat und deren dritte Verlesung bewilligt worden ist, darf an demselben Tage nicht zum dritten Mal verlesen und zur definitiven Entscheidung gebracht werden, da, wie oben erwähnt wurde, nie zwei Verlesungen einer Bill an demselben Tage erfolgen dürfen.

Wenn zur dritten Verlesung geschritten wird, so verließt der Schreiber die Bill und stellt dieselbe dem Sprecher zu. Dieser nennt den Titel der Bill, bemerkt daß sie so eben zum dritten Mal verlesen worden sey und kündigt an, es werde jetzt darüber ob dieselbe durchgehen solle, zur Abstimmung geschritten werden.

Vormals war es gewöhnlich daß der Sprecher eine summarische Uebersicht des Inhalts der Bill entwarf und dieselbe bei Verkündigung des Stadii, bis zu welchem die Behandlung der Bill vorgeschritten war, der Kammer vorlas.

In neuern Zeiten ist es gebräuchlich geworden, daß der Sprecher sich darauf beschränkt ganz in der Kürze den Inhalt der verschiedenen Abschnitte der Bill anzugeben. Anstatt bei einem jeden Abschnitt die Worte „es ist beschlossen und verordnet worden" zu wiederhohlen, bemerkt der Sprecher nur, der Eingang enthalte das und das, der erste Abschnitt das und das, der zweite das und das und so fort.

Im Senat der vereinigten Staaten fallen diese Formalitäten hinweg: die summarische Inhaltsanzeige der Billen wird um so mehr vermieden, da dieselbe in der Regel doch nur eine sehr unvollständige

und oft sogar eine irrige Ansicht von der Sache zu geben pflegt. Durch die Wiederhohlung des Inhalts würde, nachdem der Schreiber die Bill bereits vollständig verlesen hat, nur ein unnöthiger Zeitverlust bewirkt werden, da ja noch überdieß ein gedrucktes Exemplar der Bill sich in den Händen eines jeden Mitgliedes befindet.

Bei der dritten Verlesung einer Bill darf, rücksichtlich der Substanz derselben, nicht auf nochmalige Verweisung an einen Ausschuß angetragen werden; jedoch ist in einzelnen Fällen die Verweisung nachgegeben worden, um noch eine Clausel oder eine besondere Ausnahme hinzuzufügen; dieses Verfahren bleibt indeß immer sehr ungewöhnlich. Bei Elsynne findet sich ein Beispiel daß noch bei der dritten Verlesung eine Bill an einen Ausschuß verwiesen wurde, nachdem dasselbe bereits bei der zweiten Verlesung geschehen war.

Wenn es sich findet daß in einer Bill etwas Wesentliches übersehen worden ist, so pflegt man, um die Bill nicht durch Ausstreichen und Hineinschreiben verdächtig zu machen *), derselben auf ei-

*) Man wird sich erinnern, daß nach der zweiten Verlesung und nachdem die dritte Verlesung beschlossen

nem besondern Blatt einen Nachtrag beizufügen, welcher demnächst gleichfalls dreimal verlesen und worüber dreimal abgestimmt werden muß. Hatsell führt mehrere Beispiele der Art an. Ein jedes Mitglied hat das Recht einen solchen Nachtrag in Vorschlag zu bringen, ohne daß deshalb eine besondere Erlaubniß nachgesucht zu werden braucht*).

Eine allgemeine Regel ist es, daß Abänderungen welche bei der zweiten Verlesung vorgeschlagen werden, zweimal, solche hingegen die bei der dritten vorgeschlagen werden, dreimal verlesen werden müssen; von den Abänderungen die aus der andern Kammer herrühren gilt dasselbe.

Es geschieht jedoch immer mit dem größten Widerwillen, daß die Kammer bei einer einmal so weit vorgeschrittenen Bill sich noch auf Abänderungen einläßt**).

worden ist, die Billen vorläufig grossiert werden. Hierin liegt, daß in der Regel nach der 3ten Verlesung nur noch über die Annahme oder Verwerfung discutiert und gestimmt werden soll.

*) In den vereinigten Staaten ist diese Form nicht gebräuchlich. Da wo es nöthig ist, schlägt man eine ganz neue Bill vor.

**) Sonach werden denn doch also in sehr wichtigen

Bei der dritten Verlesung ist übrigens der passendste Zeitpunkt, um für Zahlen leer gelassene Stellen auszufüllen; wollte man die Ausfüllung früher bewirken und dann, wenn vielleicht Abänderungen beschlossen würden, das Geschriebene ganz oder theilweise wieder streichen, so könnte dieses Verfahren geichfalls zu Irrungen führen.

Die Bill wird bei dieser Verlesung vom neuen debattiert und die Debatten pflegen jetzt am belebtesten zu seyn. Durch die vorausgegangene Discussion der Frage „ob die Bill zum dritten Mal „verlesen werden solle", sind die Freunde sowohl als die Feinde derselben davon unterrichtet worden auf welche Argumente eine jede Parthei sich besonders stützt und welches die Punkte sind wodurch etwa die Theilnahme der Kammer im Allgemeinen vorzüglich erregt worden ist. Die Freunde und die Feinde der Bill haben jetzt Zeit gehabt, sich mit neuen Gründen zu Besiegung der entgegengesetzten

und dringenden Fällen noch Abänderungen zugelassen. Es kann hier noch bemerkt werden, daß Abänderungen und Auslassungen während der Discussion vom Schreiber auf einem besondern Blatt notiert und erst am Schluß der Debatte in den vorliegenden Entwurf der Bill selbst eingetragen werden.

Parthei zu rüsten und die früher schon aufgestellten Gründe, wieder unter einer neuen Form geltend zu machen. Die erste Abstimmung hat dazu gedient die Kraft der ersten Bewegung der Kammer zu prüfen und neue Mittel zu Berechnung des Ausgangs an die Hand zu geben: die nunmehr aufzustellende Frage, bietet die letzte Gelegenheit dar die Annahme oder Verweisung der Bill zu bewirken.

Wenn die Debatte beendigt ist, so stellt der Sprecher, indem er die Bill in der Hand hält, die Frage über deren Annahme mit folgenden Worten auf: „Meine Herrn, alle diejenigen unter Ihnen welche „für Annahme der Bill stimmen, sind ersucht Ja „zu sagen" — nach der bejahenden Abstimmung fährt der Sprecher fort: „Diejenigen welche nicht „dafür stimmen, sind ersucht Nein zu sagen".

Wenn eine Bill einmal durchgegangen ist, so kann keine Veränderung mehr damit vorgenommen werden.

Neun und dreißigstes Kapitel.

Von der Theilung der Kammer.

Wenn die bejahende und die verneinende Abstimmung, eine nach der andern, vorüber sind, so erklärt der Sprecher, nach dem Ton der Stimmen, ob das Ja oder das Nein überwiegt, je nachdem er überzeugt ist; erhebt sich dagegen kein Widerspruch, so gilt der Ausspruch des Sprechers als definitive Entscheidung der Kammer. Wenn der Sprecher selbst zweifelhaft ist, oder wenn ein Mitglied erklärt daß es mit dessen Entscheidung nicht einverstanden sey (welches jedoch nur so lange geschehen darf, als noch kein anderes Mitglied in die Kammer getreten uud als noch keine neue Motion gemacht worden ist *) so wird zur Theilung der Kammer geschritten.

*) Die oben erwähnten beiden Beschränkungen sind dadurch begründet, daß man einestheils einen auswärtigen Einfluß vermeiden will und daß anderntheils, wenu die Kammer einmal zu andern Geschäften fortgeschritten ist, man dieselbe nicht ohne Alles zu verwirren unterbrechen kann, um auf die frühere Frage zurückzukommen.

Im Hause der Gemeinen müssen, wenn eine Theilung statt finden soll, die Anhänger der einen Meinung den Versammlungssaal verlassen, während die der andern zurückbleiben. Es ist hierbei von Wichtigkeit, nach Maaßgabe der verschiedenen Fälle zu entscheiden, welche Parthei hinausgehen und welche zurückbleiben soll, da die zurückbleibende immer die Trägen, die Gleichgültigen und die Unaufmerksamen auf ihrer Seite hat. Allgemeine Regel ist es, daß diejenigen welche für die Beibehaltung des Bestehenden stimmen, zurückbleiben, während diejenigen denen es um Neuerungen und um Veränderung der dermaligen Ordnung der Dinge zu thun ist, hinausgehen. Diese Regel unterliegt jedoch mannigfaltigen Ausnahmen und Modificationen *).

*) Der Verfasser liefert hier ein ausführliches Verzeichniß der Fälle in welchen die bejahenden und derer in welchen die verneinenden Mitglieder den Versammlungssaal verlassen müssen. Da diese beschwerliche Art der Abstimmung nur noch im englischen Unterhause statt findet, während sowohl beim Congreß der vereinigten Staaten, als auch in allen übrigen gesetzgebenden Versammlungen, auf eine einfachere Weise abgestimmt wird, so hat es unnöthig geschienen jenes ermüdende, und im Uebri-

Wenn eine der beiden Partheien die Kammer verlassen hat, so ernennt der Sprecher von einer jeden der beiden Partheien zwei Verificatoren, welche zuerst die in der Kammer zurückgebliebenen Mitglieder zählen und dem Sprecher das Ergebniß anzeigen. Sodann stellen sie sich an die beiden Seiten der Thüre und zählen die hinausgetretenen Mitglieder, so wie dieselben einzeln wieder hereinkommen, worüber demnächst gleichfalls an den Sprecher Bericht erstattet wird.

Ein bei der Abzählung vorgefallener Irrthum kann auch nach Erstattung der Anzeige noch berichtigt werden.

In den beiden Kammern des Congresses findet dieses lästige Verfahren nicht statt. Bei entstehendem Zweifel erheben sich zuerst die bejahenden Mitglieder und werden an ihrem Platze durch den Präsidenten gezählt; wenn dieses vorüber ist so setzen sie sich wieder nieder, während sich die verneinenden Mitglieder erheben, um gleichfalls gezählt zu werden.

gen kein Interesse darbietende Verzeichniß in die Uebersetzung aufzunehmen.

Noch eine andere verfassungsmäßige Art der Abstimmung, ist die durch nahmentlichen Aufruf. Die Verfassung schreibt nämlich vor, daß auf den von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Versammlung gemachten diesfalsigen Antrag, die für und gegen den vorliegenden Gegenstand der Berathung abgegebenen Stimmen mit nahmentlicher Aufführung der votirenden Mitglieder zu Protocoll gebracht werden müssen. Dasselbe Verfahren muß in den beiden Kammern des Congresses beobachtet werden wenn es sich darum handelt eine vom Präsidenten der vereinigten Staaten verworfene und mit Einwendungen an die Kammer zurückgeschickte Bill, nochmals in Berathung zu ziehen *).

*) Die Constitution der vereinigten Staaten enthält über die oben erwähnte Befugniß des Präsidenten, eine von den beiden Kammern des Congresses an an ihn gelangende Bill zu verwerfen, folgende Bestimmungen (Art. 1. §. 7):
„Jede Bill, die im Hause der Repräsentanten und „im Senate durchgegangen ist, soll dem Präsidenten „der vereinigten Staaten vorgelegt werden, ehe „sie Gesetzeskraft erlangt. Billigt er sie, so soll er „sie unterschreiben; wo nicht, so soll er sie, mit „seinen Einwendungen, dem Hause zurückschicken „wo sie ihren Ursprung erhalten und dasselbe soll „diese Einwendungen insgesammt in sein Tagebuch

Nach der 11ten Senatsregel „muß, wenn „von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder „darauf angetragen worden ist, durch ja und „und nein abstimmen zu lassen, ein jedes auf„gerufene Mitglied, welches nicht durch ganz be„sondere vom Senat anerkannte Gründe abge„halten wird, laut und öffentlich, und ohne wei„tere Einleitung und Erörterung, seine Stimme „abgegeben. Der Aufruf des Mitgliedes und

„einschreiben und die Bill noch einmal in Erwä„gung nehmen".

„Wenn nach dieser zweiten Ueberlegung, zwei „Drittheile dieses Hauses für die Bill stimmen, so „soll sie zugleich mit den Einwendungen an das „andere Haus geschickt werden, welches dieselbe „gleichfalls noch einmal in Erwägung nehmen soll; „wird sie auch hier von zwei Drittheilen gebilligt, „so soll sie Gesetzeskraft erhalten". rc. rc.

„Wenn der Präsident eine Bill nicht binnen „zehn Tagen (die Sonntage abgerechnet) nach„dem sie ihm vorgelegt worden, zurücksendet, so soll „sie Gesetzeskraft erhalten, als wenn er sie unter„schrieben hätte; es müßte denn der Congreß ihre „Rücksendung dadurch verzögern, daß er sich auf „eine längere Zeit vertagte; in diesem Fall soll sie „nicht Gesetzeskraft erhalten".

Die nämliche Bestimmung gilt auch bei allen andern Verordnungen und Erlassen, wozu die Mitwirkung der beiden Kammern des Congresses erforderlich ist.

„die Stimmenaufzeichnung geschehen in alphabe-
„tischer Ordnung".

Wenn auf Abstimmung durch ja und nein angetragen wird, so erklärt der Präsident oder Sprecher, nach Maaßgabe des vorliegenden Falls; „Es handle sich darum zu entscheiden: ob die „und die Bill angenommen werden solle; es sey „der Antrag geschehen die einzelnen Stimmen zu „Protocoll bringen zu lassen und er ersuche dem- „nach diejenigen, welche für diesen Antrag stim- „men aufzustehen". Findet es sich daß die auf- gestandenen Mitglieder ein Fünftel der Versamm- lung ausmachen, so bestätigt dieses der Sprecher und fügt sodann hinzu „Diejenigen welche für „die in Frage stehende Bill stimmen, werden „ersucht ja; diejenigen aber welche dagegen stim- „men nein zu antworten? Der Schreiber ruft demnächst die einzelnen Mitglieder in alphabeti- scher Ordnung auf, bringt die verschiedenen Vota zu Protocoll und übergiebt das Verzeichniß dem Spre- cher, welcher die Kammer von dem Ergebniß unter- richtet. Wenn im Senat die Zahl der Stimmen auf beiden Seiten gleich groß ist, so ruft der Schreiber

den Vice-Präsidenten auf und trägt dessen den Ausschlag gebende Stimme in das Protocoll ein.

Im Hause der Gemeinen ist ein jedes Mitglied verbunden seine Stimme entschieden für oder gegen den der Discussion unterliegenden Gegenstand abzugeben. Keinem der in der Kammer anwesenden Mitglieder ist es verstattet hinauszugehen wenn zur Abstimmung geschritten wird und es darf bei einer stattfindenden Theilung Niemand mitgezählt werden der sich um diese Zeit nicht in der Kammer befand.

Der zuletzt erwähnte Grundsatz kömmt jederzeit zur Anwendung, wenn durch nahmentlichen Aufruf gestimmt wird, wenn die Bejahung und die Verneinung der vorliegenden Frage gleichzeitig vom Sprecher aufgestellt und wenn ebenfalls gleichzeitig die Stimmen für und gegen die Frage abgegeben werden. Derselbe Fall tritt ein, wenn in der gewöhnlichen Art abgestimmt wird und die Negative bereits aufgestellt ist. Wenn Letzteres hingegen noch nicht geschehen ist, so steht es einem erst eintretenden sowohl als auch einem jeden andern Mitgliede frei, nochmals das Wort zu nehmen und selbst Abänderungen vorzuschla-

gen, in Folge deren die Discussion aufs neue eröffnet und die Abstimmung noch weit hinaus geschoben werden kann. Da auf solche Weise Manche die bereits bejahend gestimmt haben durch neue Gründe in ihrer Meinung erschüttert werden können, so muß demnächst auch über die Bejahung der vorliegenden Frage nochmals gestimmt werden *).

*) Man vergleiche hiermit dasjenige was im 37sten Kapitel und in der Anmerkung zu demselben, über die doppelte Abstimmung gesagt wurde. Diese Form welche beim ersten Anblick als zwecklos und den Gang der Berathungen zur Ungebühr verzögernd erscheinen dürfte, muß gleichwohl bey näherer Erwägung für sehr weise berechnet angesehen werden, da dieselbe ganz besonders dazu geeignet ist übereilten Beschlüssen der Kammer noch zur rechten Zeit vorzubeugen. Es kann nämlich leicht der Fall eintreten, daß eine Bill oder ein sonstiger Antrag, von dessen Annahme oder Verwerfung viel abhängt, von der Mehrzahl der Mitglieder nicht sogleich gehörig gewürdigt und daß deshalb schnell zur Abstimmung darüber geschritten wird. Ereignet es sich also, daß die erste Entscheiduug der Kammer gegen die Erwartung derer ausfält welche auf die Annahme oder Verwerfung der vorliegenden Frage ein besonderes Gewicht legen, vorher aber, in der Meinung der Ausgang könne nicht zweifelhaft seyn, alle für den Gegenstand der Berathung sprechende Gründe mit Nachdruck geltend zu machen versäumt haben, so bietet die vorgeschriebene doppelte Ab-

Während die Verifiatoren mit der Abzählung beschäftigt sind, und eben so während der Abstimmung durch ja und nein, darf niemand seinen Platz verlassen oder sprechen, weil bey einer jeden den Verdacht eines Irrthums begründenden Störung, des Verfahren wieder von vorn angefangen werden muß.

Bedenken hinsichtlich der Ordnung, welche während der Theilung entstehen, werden peremtorisch durch den Sprecher entschieden, vorbehaltlich jedoch der Revision der Kammer. Der Sprecher zieht bey diesen Entscheidungen bisweilen einige ältere und erfahrne Mitglieder zu Rathe. Letztere äußern ihre Meinung ohne von ihrem Platze aufzustehen und mit bedecktem Haupte, damit ihre Rede nicht den Anschein einer Debatte gewinne. Doch bleibt dieses zu Rathe ziehen immer dem Ermessen des Sprechers überlassen,

stimmung nunmehr die Gelegenheit dar, vor der definitiven Entscheidung, die Kammer durch eine lebhafte Darstellung nochmals auf die wichtigen Folgen ihres Beschlusses aufmerksam zu machen und auf solche Weise nachtheiligen Uebereilungen vorzubeugen.

da außerdem die Theilung in der Regel Stundenlang dauren würde.

Bei einer jeden Theilung der Kammer und bei einem jeden Aufruf entscheidet die Stimmenmehrheit. Dieser Grundsatz gilt bei allen Versammlungen, wofern nicht für einzelne Fälle ausdrücklich eine Abweichung von der Regel vorgeschrieben ist. Doch gilt, wenn die Stimmen getheilt sind, die Regel: „semper praesumatur pro negante," das heißt, eine Abänderung des Bestehenden kann nicht anders als durch die Entscheidung einer unzweifelhaften Majorität bewirkt werden. Im Senat der vereinigten Staaten gebührt bei entstehender Stimmengleichheit dem Präsidenten die Entscheidung *).

Wenn bei eintretender Theilung der Kammer zur Abzählung oder zum nahmentlichen Aufruf ge-

*) Aus den Verhandlungsregeln der Kammer der Repräsentanten ist ersichtlich welchen Einfluß das Votum des Sprechers auf die Abstimmung dieser Kammer hat. Im Vorübergehen wird hier bemerkt, daß der Vicepräsident der vereinigten Staaten, welcher den Vorsitz im Senat hat, nicht dessen Mitglied ist und deshalb auch niemals Antheil an den Discussionen nimmt.

schritten wird, und es sich findet daß kein Quorum vorhanden ist, so verbleibt der Gegenstand der Berathung in der Lage worin er sich vor der Theilung befand, und dessen weitere Discussion wird auf einen andern Tag verschoben.

Als am 1. Mai 1606 die Frage aufgeworfen wurde, ob ein Mitglied, welches bereits bejahend gestimmt hat, sich demnächst wieder niedersetzen und seine Meinung ändern dürfe, so führte der Sprecher als Beispiel zu Bejahung dieser Frage den General-Procurator der königlichen Garden, Herrn Morris an, dem es in einem solchen Fall verstattet worden war sein Votum zurückzunehmen *)

*) Die in diesem Kapitel erwähnte Theilung fand bekanntlich auch im römischen Senat unter den Nahmen discessio statt.

Vierzigstes Kapitel.

Vom Titel der Billen.

Auf Abänderung des Titels einer Bill, kann erst angetragen werden wenn diese selbst bereits durchgegangen ist; auch wird überhaupt nur erst nach erfolgter Annahme einer Bill, über den Titel derselben durch Abstimmung entschieden. Wenn diese letzte Operation vorüber ist, so erfolgt die Uebersendung der Bill an die andere Kammer.

Ein und vierzigstes Kapitel.

Von der nochmaligen Erwägung.

Wenn über eine Frage bereits bejahend oder verneinend entschieden worden ist, so steht es einem jeden zur Majorität gehörigen Mitgliede frei, ohne Verletzung der Ordnung, darauf anzutragen daß die Frage nochmals in Erwägung gezogen werde. (22. Senatsregel) *).

*) Die nochmalige Erwägung wird auch in der Kammer der Repräsentanten verstattet (34ste Regel).

Im Senat wurde, im Januar 1798, eine Bill bei der zweiten Verlesung abgeändert. Man stimmte hierauf darüber, ob die Bill zum dritten Mal verlesen werden solle und die Bill wurde verworfen. Gleichwohl wurde dieselbe demnächst in Folge eines Beschlusses die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen, wieder vorgenommen. Das Resultat dieses Verfahrens ist, daß zwei einander widersprechende Beschlüsse dieser Art, so wie positive und negative Größen in einer Gleichung, einander gegenseitig aufheben. Es können sonach auch noch Abänderungen der Bill in Vorschlag gebracht werden, ganz so wie solches auch vor der Abstimmung über die dritte Verlesung der Fall war, das heißt alle Theile der Bill können abgeändert werden über die nicht bereits durch Abstimmung entschieden worden ist. Auch die Verweisung an einen Ausschuß kann in diesem Fall noch statt finden.

Da die Regel, wodurch beim Congreß die nochmalige Erwägung verstattet wird, über die Gränzen innerhalb welcher von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden kann, keine nähere Bestimmung enthält, so entsteht natürlich die Frage, ob ein diesfalsiger Antrag zu jeder Zeit und unter allen

Umständen für zulässig zu erachten ist? Wenn nach erfolgter Abstimmung über einen Gegenstand, die Kammer sich nicht mehr im Besitz der denselben betreffenden Schrift befindet, so kann offenbar von einer nochmaligen Erwägung nicht mehr die Rede seyn, — ein Fall der nahmentlich dann eintritt, wenn die Annahme einer Bill beschlossen und diese bereits der andern Kammer übersendet worden ist. Dagegen frägt es sich, wie lange und unter welchen Umständen eine Sache nochmals in Erwägung gezowerden kann, wenn die betreffende Schrift (wie solches bei einer verworfenen Bill der Fall ist) sich noch in den Händen der Kammer befindet? Hierüber bedarf es also noch einer besondern Bestimmung, wofern nicht eben die einem Jeden sich aufdringende Ueberzeugung, daß diese Regel nur ein Mittel ist die Kammer durch beständige Wiederhohlung derselben Frage um ihre Zeit zu bringen, dazu führt daß diese in der That höchst ungewöhnliche Procedur ganz außer Gebrauch kömmt*).

*) Die Art wie der Verfasser sich über diesen Punkt ausdrückt, zeigt hinlänglich daß er die Regel, welche die nochmalige Erwägung verstattet, überhaupt misbilligt; auch wird eine solche Erlaubniß nur selten ertheilt. Gleichwohl lehren die weiterhin vom

Im Parlament darf über eine Frage welche bereits bejahend entschieden ist, während der ganzen Sitzungszeit keine weitere Discussion statt finden und es gilt dieselbe für eine durch die Kammer völlig erledigte Sache. Ist eine Bill einmal verworfen, so darf auch während derselben Sitzungsperiode, keine andere Bill der nämlichen Art und des nämlichen Inhalts eingebracht werden. Dagegen bleibt es unverwehrt eine und dieselbe Frage in den verschiedene Stadien der Discussion einer Bill zu erneuern und zu wiederhohlten Malen darüber abstimmen zu lassen, denn ein jedes Stadium bringt die ganze Bill in allen ihren Theilen aufs neue vor die Kammer und es ist dabei völlig frei gegeben Abänderungen aller Art anzubringen, sey es auch daß die nämliche Abänderung in den frühern Verhandlungsstadien bereits verworfen oder angenommen

Verfasser selbst angeführten Schwierigkeiten, mit denen im englischen Parlament die Berichtigung der in einer definitiv angenommnen Bill eingeschliechnen Irrthümer verbunden ist, daß die in Frage stehende Regel, ohne größere Uebelstände als die aus einem unzweckmäßigem Gebrauch derselben hervorgehenden herbeizuführen, wohl nicht füglich zu verwerfen seyn dürfte.

worden ist. Eben so behält auch die Kammer bei den Berichten welche die Ausschüsse über die an sie verwiesenen Gegenstände (wie z. B. über Addressen) erstatten, hinsichtlich der fernern Discussion aller einzelnen Fragen völlig freie Hand. Auch kann ferner die Zurücknahme der einem Ausschusse ertheilten Weisung oder Instruction, bewirkt werden. Wird eine Bill, welche in der einen Kammer eingebracht und hierauf der andern Kammer zugesendet wurde, von dieser verworfen, so bleibt es immer noch verstattet diese Bill demnächst nochmals in Erwägung zu ziehen und dieselbe der Kammer, von welcher sie ausgegangen war, genehmigt wieder zuzufertigen. Ist eine solche Bill, anstatt verworfen zu werden, einmal verlesen und zur Seite gelegt, oder abgeändert oder auf einen Monat ausgesetzt worden, so steht es der Kammer, in welcher dieses alles geschehen ist, frei, demnächst die Einbringung einer andern Bill derselben Art, mit dem nämlichen oder auch mit einem andern Titel, anzuordnen.

Im Parlament nimmt man seine Zuflucht zu verschiedenen Auswegen, um den Wirkungen der eine nochmalige Erwägung untersagenden Regel zu entgehen. Bisweilen wird eine erkärende Acte

beschlossen, wenn es sich findet daß in der bereits erlassenen Acte etwas übersehen oder undeutlich ausgedrückt worden ist. Bisweilen auch beschließt man eine Acte um die Ausführung einer andern Acte zu verstärken oder die darin enthaltenen Irrthümer zu berichtigen; oder auch, man ertheilt einem mit Entwerfung einer Bill beauftragten Ausschuß die Weisung, eine zu Berichtigung der Irrthümer in einer Bill in Vorschlag gebrachte Clausel aufzunehmen.

So wurde am 24sten Juni 1785 einer Bill eine Clausel eingeschaltet um einen Irrthum zu berichtigen, den der Schreiber bei Grossierung einer andern, gewisse jährliche Geldverwilligungen enthaltenden Bill begangen hatte.

Es verbleibt auch noch der Ausweg die Sitzung auf einen, zwei oder höchstens drei Tage zu schließen und demnächst eine neue Sitzung zu beginnen *); zu dem Ende müssen indeß alle schwebende Geschäfte erst abgemacht seyn, da dieselben außerdem so betrachtet werden, als sey noch nichts darin geschehen und deshalb de novo vorgenommen werden müssen.

*) Man sehe hierüber das 49ste Kapitel Von den Sitzungen.

Auch kann man endlich einen Theil eines Gegenstandes, bei Gelegenheit einer andern Bill, vornehmen oder den Gegenstand überhaupt auf eine von der frühern abweichende Weise behandeln*).

In sehr wichtigen Fällen ist übrigens auch im Parlament die in Rede stehende Regel nicht so streng und unbedingt beobachtet worden, daß man sich dadurch hätte abhalten lassen, Maaßregeln von entschiedener Nothwendigkeit in Vorschlag zu bringen. So geschah es im Jahre 1782, daß, nachdem die projectierte Addresse über die dem Parlament mitgetheilten Friedenspräliminarien durch eine Majorität von einer Stimme verworfen worden war, demnächst gleichwohl ein mit dem bereits verworfenen, dem wesentlichen Inhalt nach, übereinstimmender Entwurf, dessen Fassung nur etwas abgeändert und so eingerichtet worden war daß zu erwarten stand, es würden dadurch mehrere Mitglieder umgestimmt werden, aufs neue eingebracht und von der Kammer angenommen wurde. Die für dessen Annahme sprechenden Gründe waren, wie Hatsell

*) Alle diese Auswege sprechen für die Praxis in den vereinigten Staaten, wo die nochmalige Erwägung zugelassen wird.

bemerkt, zu wichtig als daß die dagegen vorgebrachten formellen Einwendungen hätten von Erfolg seyn können.

Es ist verstattet durch eine zweite Bill die Dauer einer während der Sitzungen für einen gewissen Zeitraum erlassenen Acte zu verlängern, oder auch umgekehrt den für die Ausführung einer solchen Acte bestimmten Zeitpunkt weiter hinauszuschieben. Dergleichen Acte sind mit den früher erlassenen nicht im Widerspruch.

Zwei und vierzigstes Kapitel.

Von der Uebersendung der Billen an die andere Kammer.

Eine jede im Senat durchgegangene Bill, muß, vor ihrer Uebersendung an die Kammer der Repräsentanten, entweder dem Ausschusse der dieselbe entworfen hat, oder jenem an welchen dieselbe zuletzt verwiesen worden ist, zur nochmaligen Prüfung übergeben werden (23ste Regel).

Bisweilen wird verordnet eine von der andern Kammer überkommene Bill auf den Schreibtisch zu deponieren.

Wenn Billen die in der einen Kammer durchgehen und der andern Kammer übersendet werden, auf Thatsachen begründet sind die bewiesen werden müssen, so pflegt die Darlegung der diesfalsigen Beweise und Motive entweder durch eine Botschaft oder durch Conferenzen bewirkt zu werden *). Die Beweise, sey es nun daß dieselben auf Schriften und Urkunden, oder auf Zeugnissen, die vor der andern Kammer abgelegt worden sind, beruhen, werden ohne Verzug mitgetheilt.

Drei und vierzigstes Kapitel.

Von den Abänderungen zwischen den beiden Kammern **).

Wenn eine der beiden Kammern der andern eine Bill zufertigt, so kann diese die Bill mit Abänderungen annehmen. Da die Abänderungen zwischen den beiden Kammern, zu einem sehr merkwürdigen Verfahren Veranlassung geben, so will ich versuchen dasselbe näher auseinander zu setzen, und

*) Man sehe weiter unten, das 44te Kapitel Von den Conferenzen.

**) Dieser Theil der parlamentarischen Verhandlungen

zu dem Ende beispielsweise dasjenige anführen, was in dieser Hinsicht im Parlamente zu geschehen pflegt.

Ich setze den Fall. daß das Haus der Gemeinen dem Hause der Pairs eine Bill übersendet, welche von diesem mit Abänderungen angenommen wird; findet es sich daß das Haus der Gemeinen mit den Abänderungen nicht einverstanden ist, wie solches vorausgesetzt werden muß, da die Bill von demselben ausgegangen ist, so pflegt der weitere Verlauf der zu seyn, daß die Gemeinen den Abänderungen nicht beitreten; die Pairs insistieren auf den Abänderungen, die Gemeinen auf der Verweigerung des Beitritts; hierauf persistieren die Pairs auf den Abänderungen und die Gemeinen persistieren ebenfalls auf dem verweigerten Beitritt.

Den Ausdruck insistieren können die Pairs, um die Frage ungetrennt zu lassen, so oft wiederhohlen als es ihnen angemessen scheint; sobald aber eine der beiden Kammern das Wort persi-

ist sehr wichtig. Man wird sehen mit welcher Weisheit man die so schwierige Aufgabe gelößt hat, zwei zahlreiche Versammlungen bei Redaction der Gesetze mit einander in Ubereinstimmung zu bringen.

stieren ausgesprochen hat, so muß auch die andere Kammer entweder persistieren oder ihr Votum zurücknehmen, in welchem Fall sodann die Sache bei Seite gesetzt wird.

In neuern Zeiten sind Beispiele vorgekommen daß die beiden Kammern zum zweiten Mal die Erklärung zu persistieren von sich gegeben haben. Es ist indeß nothwendig daß die Verhandlung eines Gegenstandes auf einer oder der andern Seite ihr Ziel finde, da die Discussionen zwischen den beiden Kammern sonst ins Endlose fortgesetzt werden würden. Vom Ritter John Trevor erfahren wir, daß der Ausdruck insistieren im Jahre 1674 durch die Pairs in der Parlaments-Praxis neu eingeführt worden ist. Diese Neuerung kann nicht anders als wohlersonnen genannt werden, da sie die Gelegenheiten vervielfältigt Modificationen in Vorschlag zu bringen, die die Vereinigung der Absichten der beiden Kammern zum Zweck haben. Eine jede Kammer hat inzwischen das Recht die Erklärung der Insistierens zu übergehen und gleich zuerst mit der des Persistierens hervorzutreten; diese Form wird aber als unverbindlich gegen die andere Kammer angesehen. In der Praxis des Parla-

ments, pflegt die Erklärung zu persistieren immer nur erst nach mindestens zwei Conferenzen zu erfolgen.

Eine jede Kammer kann die von ihr vorgeschlagene Abänderung zurücknehmen, um der Bill beizutreten, oder sie kann ihre Weigerung der Abänderung beizutreten zurücknehmen und demnächst, entweder unbedingt oder mit Hinzufügung einer Abänderung, ihren Beitritt erklären. Der verweigerte Beitritt und die Zurücknahme desselben, heben hier einander gegenseitig auf und der Gegenstand der Verhandlung bleibt in der Lage worin er sich vor der Weigerung beizutreten befand.

Wenn aber die Kammer ihre Abänderung zurücknimmt, oder wenn sie auf derselben insistiert, so darf dieses nicht mit Hinzufügung einer neuen Abänderung geschehen, und dieses zwar aus demselben Grunde, weshalb es untersagt ist eine von der Kammer einmal angenommene Acte abzuändern, um dieselbe mit diesen Abänderungen der andern Kammer zuzusenden. Es ist verstattet eine von der andern Kammer überkommene Abänderung durch Hinzufügung einer neuen Abänderung zu modifi-

cieren und zwar um deswillen, weil jene Abänderung noch nicht von der Kammer genehmigt worden ist; ihre eigene Abänderung darf die Kammer dagegen nicht abändern, weil sie darüber abgestimmt hat und die jetzige Form derselben von ihr selbst herrührt.

Einem am 29. März 1796 im Senat vorgekommenen Fall zufolge, kann, wenn die eine Kammer erklärt, daß sie auf ihrer Abänderung persistiere, die andere aber, daß sie derselben mit einer Abänderung beitrete, die erste Kammer die definitive Form, welche sie ihrer Abänderung durch die Erklärung zu persistieren aufgedrückt hat, nicht wieder zurücknehmen *).

*) Alle diese dem Anschein nach kleinlichen Formen haben den Zweck mit Genauigkeit den Zeitpunkt zu bestimmen, wo alle Discussionen zwischen den beiden Kammern als geendigt angesehen werden müssen. Es wird eine Abänderung vorgeschlagen, aber durch die Kammer, von welcher der Gesetzesvorschlag ausgegangen ist, verworfen: ist damit die Sache abgemacht? keineswegs. Die Kammer, welche die Abänderung in Vorschlag gebracht hat, begnügt sich zu erklären, daß sie darauf insistiere. Dadurch sind fernere Unterhandlungen, Modificationen und Ausgleichungsversuche noch nicht ausgeschlossen. Da indeß die Verhandlungen ir-

Bei Gelegenheit einer die Finanzen betreffenden Bill, schlug das Oberhaus Abänderungen vor, welche durch die bei Discussion der Bill entstandene Verzögerung durchaus nothwendig geworden waren. Das Unterhaus verwarf diese Abänderungen, als einen Eingriff in die bei Billen dieser Art ihm zustehenden Privilegien, aber es erbot sich der Bill eine dieselbe Wirkung hervorbringende, aber mit den Abänderungen des Oberhauses in keiner Verbindung stehende Ausnahme-Clausel hinzuzufügen und es wurde dabei von Seiten des Unterhauses bemerkt, daß dieser Ausweg in einem Fall wo kein anderes Mittel dem Uebelstand zu entgehen zulässig sey, durch Beispiele hinlänglich unterstützt werde und auf

gend einmal ein Ende nehmen müssen, so ist es nothwendig daß, wenn einmal eine der beiden Kammern erklärt hat sie persistiere, die andere entweder nachgebe oder durch die gleichfalls abgegebene Erklärung zu persistieren die Sache zu Ende bringe. Wenn inzwischen eine Sache im Wege der gewöhnlichen Communicationen zwischen den beiden Kammern ohne Erfolg ganz durchgeführt worden ist, so bleiben demnächst als außerordentliches Mittel der Annäherung noch die Conferenzen übrig, wovon im folgenden Kapitel gehandelt wird.

keine Weise unparlamentarisch genannt werden könne. Gleichwohl weigerten sich die Lords diesen Ausweg einzuschlagen und die Bill wurde aufgegeben. Chandler führt einen ganz gleichen Fall an. Grey bemerkt, daß nach der Ansicht des Unterhauses, es mit dem Parlamentsgebrauch ganz unverträglich sey in einer von beiden Kammern gebilligten und angenommenen Bill, bei Gelegenheit einer Conferenz irgend etwas zu streichen.

Die Motion Abänderungen der andern Kammer abzuändern, hat den Vorrang vor der Motion solchen Abänderungen *beizutreten* oder dieselben zu *verwerfen*.

Eine Bill die von der einen Kammer ausgegangen ist, wird mit Abänderungen von der andern Kammer angenommen; die Kammer in welcher die Bill entstanden ist, tritt der vorgeschlagenen Abänderung mit Hinzufügung einer neuen Abänderung bei; hierauf kann die andere Kammer dieser letztern Abänderung gleichfalls mit einer Abänderung beitreten, denn es ist dieses erst eine Abänderung im zweiten und nicht im dritten Grad *), da für die

*) Man sehe das 33. Kap. *Von den Abänderungen.*

Kammer welche mit den Abänderungen angefangen hat, die erste Abänderung mit welcher die Bill bei ihr durchgangen ist, einen Theil ihres Textes — des einzigen Textes den sie genehmigt hat — ausmacht. Die von der Kammer, welche die Initiative der Bill gehabt hat, vorgeschlagene Abänderung, ist nur erst eine Abänderung des ersten Grades; die von der andern Kammer vorgeschlagene Abänderung dieser Abänderung, ist eine Abänderung des zweiten Grades und als solche noch zulässig. — Dasselbe findet statt, wenn zu einer von der einen Kammer ausgegangenen Bill, bei der zweiten Verlesung derselben, in der andern Kammer eine Abänderung beschlossen wird. Bei der dritten Verlesung erscheint diese Abänderung als zum Text der Bill gehörig, und wenn der Vorschlag geschieht derselben eine Abänderung hinzuzufügen, so kann demnächst unbedenklich darauf angetragen werden letztere nochmals abzuändern, da dieses nur erst eine Abänderung im zweiten Grade ist.

Vier und vierzigstes Kapitel.

Von den Conferenzen.

Conferenzen werden gewöhnlich bei Gelegenheit der Abänderungen zwischen den beiden Kammern in Vorschlag gebracht; doch kann überhaupt jederzeit darauf angetragen werden, wenn über Fragen die vor den beiden Kammern schweben, in denselben verschiedenen Ansichten statt finden: der Vorschlag zu einer Conferenz muß inzwischen immer von der Kammer ausgehen, welche sich im Besitz der betreffenden Schriften befindet.

Es giebt reine und einfache, und es giebt freie Conferenzen *). Der diesfalsige Unterschied wird sich aus der Darstellung des bei der einen und

*) Ueberall wo in diesem Kapitel von Conferenzen, ohne Hinzufügung des Beiwortes frei, die Rede ist, da handelt es sich um reine und einfache Conferenzen. Aus den vom Verfasser gegebenen Erläuterungen erhellt, daß Conferenzen der letztern Art immer nur in der Mittheilung von Denkschriften bestehen, während in einer freien Conferenz mündliche Discussionen zwischen den beiderseitigen Commissionen statt finden.

bei der andern Art der Conferenzen statt findenden Verfahrens ergeben.

Bei einer einfachen Conferenz werden die von der Kammer, welche den Antrag gemacht hat, schriftlich auseinander gesetzten Gründe, den Commissarien der andern Kammer ohne weitere Erörterung vorgelesen und mitgetheilt; die genannten Commissarien berichten darüber an ihre Kammer, ohne sich für den Augenblick auf eine Erwiederung einzulassen. Wird die Kammer durch die ihr dargelegten Gründe überzeugt, so spricht sie solches in einer Erklärung aus, oder sie begiebt sich, ohne besondere Aeußerung, an die weitere Discussion des ihr vorliegenden Gegenstandes. Kann sich aber die Kammer nicht überzeugen, so ertheilt sie eine diesfalsige Resolution und verlangt eine nochmalige Conferenz über den in der ersten Conferenz verhandelten Gegenstand. In dieser Conferenz läßt sie sodann, als Antwort auf die von der andern Kammer aufgestellten Gründe, durch ihre Commissarien ihre eignen, in eine Denkschrift zusammen gefaßten Gründe vorlesen und den jenseitigen Commissarien einhändigen. Die Hauptabsicht der beiden Kammern bei diesem Verfahren geht dahin, vor den Augen der Nation und

der Nachwelt schriftlich und urkundlich ihre Rechtfertigung darzulegen und zu zeigen wem dereinst das Nichtgelingen einer für nöthig und heilsam erachteten Maaßregel zugeschrieben werden muß.

In den freien Conferenzen verhandeln die Commissarien mündlich mit einander und bemühen sich, durch gegenseitige Vorschläge einen Ausweg aufzufinden auf dem eine Vereinigung der abweichenden Ansichten der beiden Kammern zu erwarten steht. Die Commissarien berichten an ihre Kammern über den Hauptinhalt der auf beiden Seiten vorgekommenen Aeußerungen und das Resultat dieser Berichte wird in die Tagebücher eingetragen. Ein solcher Bericht kann, der Natur der Sache nach, von der Kammer weder ganz noch theilweise abgeändert (amendiert) werden und läßt sich um deswillen dem Bericht eines Ausschusses auf keine Weise gleichstellen.

Auf eine Conferenz kann von den Kammern auch angetragen werden, bevor sie den Beschluß gefaßt haben den Beitritt zu verweigern, zu insistieren oder zu persistieren. In diesem Fall verbleiben die Schriften nicht in den Händen der gegentheiligen Commissarien, sondern

man nimmt dieselben zurück um sich ihrer bei der demnächstigen Abstimmung zu bedienen.

Diese Art zu verfahren ist die verbindlichste und die vernünftigste, da, wie die Pairs bei einer besondern Gelegenheit sehr richtig bemerkten, „man „es für müßig und mit der Weisheit des Parla„ments unvereinbar erachten muß, noch mit Grün„den und Beweisen gegen die von der andern Kam„mer gefaßten Beschüsse aufzutreten, nachdem es „einmal zu Aeußerungen gekommen ist aus denen „sich die Unmöglichkeit sich gegenseitig zu überreden „hinlänglich entnehmen läßt." Die Gemeinen bemerkten ihrerseits „man habe noch nie einen Be„schluß zu persistieren gefaßt um demnächst eine „freie Conferenz, welche immer eine Debatte vor„aussetzt, darauf folgen zu lassen? *)

*) Es erscheint sonach bei sich ergebender Verschiedenheit zwischen den Ansichten der beiden Kammern, in der Regel am zweckmäßigsten gleich Anfangs den Ausweg der Conferenzen einzuschlagen, anstatt durch die Erklärungen insistieren und persistieren zu wollen, die demnächstige Verständigung zu erschweren; auch pflegt man jetzt häufig nach dieser Ansicht zu verfahren. Das ältere Verfahren, Beschlüsse zu fassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen, scheint indeß strenger parlamentarisch zu

Bei einer andern Gelegenheit machten die Pairs den Gemeinen daraus einen Vorwurf, daß letztere, nachdem bei ihnen bereits die Resolution zu persistieren durchgegangen war, noch auf eine Conferenz antrugen. Die Gemeinen versicherten indeß in diesem Fall, daß nichts dem Parlamentsgebrauch so entsprechend sey, als der Zusammentritt zu einer Conferenz nach einer derartigen Erklärung. In der That findet man bey Hattsell sehr viele Fälle wo nach der Erklärung der Beitritts-Verweigerung, nach der wiederhohlten Erklärung zu persistieren, ja selbst nach der Erklärung definitiv zu persistieren, noch Conferenzen statt gefunden haben.

Wenn man mit einer freien Conferenz angefangen hat, so ist es gebräuchlich auf diesem Fuß fortzufahren, nicht aber zu einer reinen und einfachen Conferenz überzugehen.

seyn, auch äußert sich die regelmäßige Thätigkeit der Kammern in der That immer vorzugsweise in Acten nud Beschlüssen. Die mündlichen Unterhandlungen führen leicht zu allzunahen Berührungen der Kammern und können oft zu Gefährdung ihrer gegenseitigen Rechte und Prärogativen Veranlassung geben. Das Einfachste erscheint sonach nicht in allen Fällen als das Vorzüglichste.

Wird eine Conferenz der letzgedachten Art verweigert, so kann noch auf eine freie Conferenz angetragen werden.

Den Antrag auf eine Conferenz muß jederzeit eine Anzeige des Gegenstandes derselben begleiten, da außerdem dieselbe nicht zugestanden wird. Bisweilen ist der Zweck einer Conferenz die Auskunftsertheilung über eine Beleidigung oder irgend eine Hintansetzung eines Mitglieds der Kammer, — über die von der andern Kammer unterlassene Ueberreichung einer in beiden Kammern durchgegangenen Bill zur Unterschrift des Königs, — oder endlich über erhaltene Nachrichten die für die Sicherheit der Nation von Wichtigkeit sind.

Auf eine Conferenz pflegt ferner angetragen zu werden, wenn man in dem Fall, wo eine der beiden Kammern der Meinung ist die andere habe die Parlamentsregeln übertreten, sich zu verständigen wünscht. Wenn also die eine Kammer von der andern eine parlamentswidrige Botschaft erhält, so wird, anstattt zu antworten, auf eine Conferenz angetragen. Vormals communicierte man sich auf diese Weise Addressen, Anklage-Artikel, Billen mit Abänderungen und selbst einfache Beschlüsse der

der Kammern; doch findet in der heutigen Praxis dieses Verfahren nicht mehr statt.

Es ist ein Beispiel vorhanden daß sogleich nach der ersten Verlesung einer Bill, auf eine Conferenz angetragen wurde *).

Fünf und vierzigstes Kapitel.

Von den Botschaften.

Da die Kammern sich nur so lange ihre Sitzungen dauern mit Botschaften beschäftigen, so werden dergleichen während der Debatten angenommen ohne leztere deshalb auszusetzen.

Im Senat der vereinigten Staaten werden Botschafter die sich melden, zu jederzeit und während jeder Verhandlung eingeführt, ausgenommen: 1. während der Abstimmung 2. während des nahmentlichen Aufrufs und 3. während der Untersuchung eines Scrutinii. Im ersten der genannten

*) Man sehe am Schluß des Handbuchs die Verhandlungsregeln für die Conferenzen der beiden Kammern des Congresses.

drei Fälle ist der Verzug nur sehr kurz: im zweiten und dritten Fall aber könnten, wie leicht zu ermessen ist, durch eine Unterbrechung schwer zu berichtigende Irrthümer veranlaßt werden. (Entscheidung des Senats vom 15ten Juni 1798.)

Wenn in der Kammer der Repräsentanten und im Parlament, während die Kammer als Ausschuß berathschlagt, ein Botschafter sich meldet, so begiebt sich der Sprecher an seinen Platz um die Botschaft anzunehmen und verläßt denselben demnächst wieder, damit die Kammer ihre Berathung als Ausschuß fortsetze. Dieses geschieht ohne Abstimmung und die Debatte wird nicht als unterbrochen angesehen.

Die Botschafter werden nicht durch die ganze Kammer, sondern blos durch den Sprecher begrüßt *).

Wenn ein Botschafter bei Erledigung seines Auftrags einen Irrthum begeht, so kann er zu dessen Berichtigung nochmals zugelassen, ja zu dem Ende selbst zurückgerufen werden. Ein Fall dieser Art ereignete sich unter andern am 15ten März 1810

*) Das heißt die Mitglieder der Kammer stehen nicht auf um einen Botschafter zu empfangen.

im Senat. Dieser hatte bei einer von der Kammer der Repräsentanten ihm zugefertigten Bill zwei Abänderungen in Vorschlag gebracht; durch den Schreiber war indeß aus Irrthum nur eine derselben der zuletzt erwähnten Kammer überbracht worden. Da es sich fand daß diese Abänderung allein nicht zulässig sey, so eröffnete die Kammer der Repräsentanten dem Senat, daß sie derselben nicht beitrete. Durch diese Eröffnung kam der begangene Irrthum zur Sprache; der Schreiber wurde zu dessen Berichtigung an die andere Kammer gesendet; diese nahm die gegebene Erläuterung an und die beiden Abänderungen wurden de novo in Erwägung gezogen.

Im Parlament ist es nicht gebräuchlich daß eine Kammer die andere benachrichtigt mit welcher Stimmenmehrheit eine Bill durchgegangen ist. Bisweilen empfehlen die Kammern einander eine Bill, als besonders wichtig. Wenn eine Kammer die von der andern ihr zugefertigte Bill verwirft, so setzt sie letztere davon nicht in Kenntniß, sondern die Sache wird sub silentio übergangen, um unangenehme Erörterungen zu vermeiden. Beim Congreß hingegen benachrichtigen die Kammern einander von der

stattgefundenen Verwerfung mittelst einer Botschaft an die Kammer welche die Initiative der Bill gehabt hat.

Die beiden Kammern befragen einander niemals durch Botschaften, sondern sie bedienen sich zu dem Ende der Conferenzen.

Wenn eine Bill von der einen Kammer der andern zugefertigt und von dieser vernachlässigt wird, so steht es der Kammer von welcher die Bill ausgegangen ist frei, dieselbe bei der andern in Erinnerung zu bringen. Glaubt man indeß zu bemerken daß die Vernachlässigung nicht geflieſſentlich, sondern nur aus Unachtsamkeit geschehen ist, so ist es am besten daß der Sprecher oder auch ein anderes Mitglied die Sache auf eine vertrauliche Weise bei der andern Kammer in Anregung bringt.

Wenn eine königliche Botschaft so geeignet ist, daß dieselbe den beiden Kammern mitgetheilt werden kann, so erwartet man gewöhnlich, daß die Mittheilung derselben gleichzeitig an beide Kammern erfolge. Hatsell gedenkt einer Botschaft bei welcher sich eine Originalerklärung befand die von dem die Botschaft veranlassenden Theile unterzeichnet war; diese Botschaft wurde nur an eine Kam-

mer übersendet. Die andere Kammer nahm Anstand sich darüber zubeschweren, da die erwähnte Originalerklärung offenbarer Weise nicht zu gleicher Zeit beiden Kammern zugefertigt werden konnte.

Chandler erwähnt einen Fall, wo der König die Zurücksendung gewisser dem Unterhause mitgetheilter Originalschriften verlangte um dieselben dem Oberhause zuzufertigen.

Sechs und vierzigstes Kapitel.

Von der Sanction der Billen.

Wenn eine Kammer eine von der andern Kammer erhaltene Bill genehmigt hat, so überreicht sie dieselbe dem König zur Sanction *); sie

*) Als eine sehr eigenthümliche Form des englischen Parlaments verdient bemerkt zu werden, daß der König den ihm überreichten Billen seine Sanction im Parlament selbst zu ertheilen pflegt. Der Präsident der vereinigten Staaten begiebt sich gewöhnlich gegen das Ende der Sitzungen in den Senat, um die während der Sitzungszeit beschlossenen Billen zu unterzeichnen. Eilige Billen werden dem Präsidenten bisweilen abgesondert über-

ist dazu verpflichtet, selbst wenn sie die andere Kammer davon daß die Bill bei ihr durchgegangen ist, nicht benachrichtigt haben sollte. Diese Benachrichtigung mittelst einer Botschaft ist inzwischen eine Form die von den Kammern rücksichtlich der einander gegenseitig schuldigen Achtung und um des guten Einverständnisses willen, nicht vernachlässigt werden darf. Eine Bill zurück zubehalten und dieselbe dem König nicht zú überreichen, würde eine Verletzung der Parlamentsregeln seyn.

Wenn eine Bill in den beiden Kammern des Congresses durchgegangen ist, so setzt die Kammer, welche dieselbe zuletzt verhandelt hat, die andere Kammer davon in Kenntniß und übergiebt nunmehr die Bill dem vereinigten Ausfertigungs-Ausschuß, der darüber wacht daß dieselbe getreulich auf Pergament ausgefertigt wird. Bei der Ausfertigung wird die Bill nicht Paragraphenweise, sondern in fortlaufender Form, und ohne Unterbrechung geschrieben, damit nicht in

sendet und dieser benachrichtiget sodenn den Congreß durch eine Botschaft von deren Vollziehung.

die durch die Absätze entstehenden Zwischenräume, falsche Paragraphen eingeschaltet werden können *).

Die Bill wird hierauf dem Schreiber der Kammer der Repräsentanten übergeben um dieselbe durch den Sprecher unterzeichnen zu lassen. Der Schreiber überbringt die unterzeichnete Bill demnächst in Form einer Botschaft dem Senat, dessen Präsident dieselbe gleichfalls unterzeichnet. Der Schreiber des Senats händigt sodann die Bill dem Ausfertigungs-Ausschuß ein, der dieselbe dem Präsidenten der vereinigten Staaten überreicht.

Ertheilt der Präsident der Bill seine Genehmigung, so unterzeichnet er dieselbe, läßt die Urkunde im Archiv des Staats-Secretariats hinterlegen und benachrichtigt die Kammer welche die Initiative gehabt hat, von der erfolgten Genehmigung und Unterzeichnung. Diese Kammer setzt die andere Kammer durch eine Botschaft von dem was geschehen ist in Kenntniß.

*) Vorsichtsmaaßregeln welche die Erfahrung als zweckmäßig bewiesen hat. Man sehe hierüber die zweite Note beim 24sten Kapitel, und am Schluß des Handbuchs Art. 9. der beiden Kammern gemeinschaftlichen Verhandlungsregeln.

Will der Präsident die ihm vorgelegte Bill nicht genehmigen und unterzeichnen, so muß er dieselbe zugleich mit seinen Einwendungen dagegen, der Kammer, welche die Initiative gehabt hat, wieder zusenden. Diese Kammer läßt diese Einwendungen insgesammt in ihr Tagebuch eintragen und nimmt hierauf die Bill nochmals in Erwägung. Wenn nach dieser zweiten Ueberlegung zwei Drittel der Kammer für Annahme der Bill stimmen, so wird dieselbe zugleich mit den Einwendungen des Präsidenten der vereinigten Staaten der andern Kammer zugefertigt, welche dieselbe gleichfalls in nochmalige Erwägung nimmt. Wird die Bill auch hier mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln gebilligt, so erhält sie dadurch Gesetzeskraft (Verf. Urk. Art. 1. §. 7.)

Sieben und vierzigstes Kapitel.

Von den Tagebüchern (Protocollen).

Jede Kammer hält ein Tagebuch ihrer Beschlüsse *), dessen Inhalt von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht wird, mit Ausnahme solcher Theile jedoch deren Geheimhaltung, nach der Ansicht der Kammer, dem gemeinen Besten entsprechend erscheint (Ver. Urk. Art. 1. § 5).

Ein jedes Votum des Senats wird ins Tagebuch eingetragen; eben so auch eine Uebersicht des Hauptinhalts aller Petitionen, Denkschriften oder sonstiger an den Senat gelangender Schriften (24ste Senatsregel).

Die Verhandlungen des Senats, so lange derselbe nicht als Ausschuß berathschlagt **), werden

*) Es ist hier zu bemerken daß der Schreiber nur die Beschlüsse der Kammer, das heißt die im Laufe einer Instanz gegebenen Entscheidungen, in sein Tagebuch einträgt. Von Aufzeichnung des Inhalts der vorhergehenden Debatten und der Aeußerungen der einzelnen Mitglieder ist dabei gar nicht die Rede.

**) Es verdient erwähnt zu werden daß der Schreiber von den Verhandlungen der Kammer, so lange

so bündig als möglich ins Tagebuch eingetragen und es wird dafür gesorgt eine genaue Uebersicht aller Operationen zu geben (26ste Regel).

Nur die Aufschriften der Billen und diejenigen Theile derselben, welche Veranlassung zu Abänderungen geben, werden in die Tagebücher eingetragen *).

Wenn die Discussion einer Frage durch einen Beschluß die Kammer zu vertagen oder zur Tagesordnung zu schreiten, unterbrochen wird, so wird die ursprüngliche Frage niemals ins Tagebuch eingetragen, da dieselbe keinen Erfolg gehabt und keinen Beschluß herbei geführt hat. Wird die Discussion durch die Vorfrage beseitigt, so muß der ersten Frage nothwendigerweise Erwähnung geschehen, da dieselbe zu der an deren Stelle getretnen Vorfrage Ver-

dieselbe als allgemeiner Ausschuß berathschlagt, nichts niederschreibt, da die Kammer dann nicht als solche betrachtet wird. Nur des Beschlusses einen allgemeinen Ausschuß zu bilden und des Berichts des Ausschusses geschieht Erwähnung. Aus Obigem erhellt daß der Senat als Quasi-Ausschuß dieselbe Regel befolgt.

*) Da die Billen sonst beständig wieder abgeschrieben und im Tagebuch wiederhohlt werden müßten.

Veranlassung gegeben hat und zum Verständniß der letztern wesentlich erforderlich ist.

Eben so muß, wenn eine Frage ausgesetzt oder auf den Schreibtisch niedergelegt wird, gleichwohl die Hauptfrage ins Tagebuch eingetragen werden, wenn schon dieselbe noch zu keinem definitiven Beschluß geführt hat, da sie einen Theil des Beschlusses der Aussetzung oder der Niederlegung auf den Schreibtisch ausmacht.

Wenn ein Vorschlag abgeändert wird, so geschieht der Abänderungen nicht vom Vorschlage getrennt im Tagebuche Erwähnung, sondern man begnügt sich damit den Vorschlag so einzutragen wie denselben die Kammer schließlich angenommen hat.

Die bei Abfassung der Tagebücher zu befolgende allgemeine Regel, nur dasjenige in dieselben einzutragen was die Kammer beschlossen hat, ist gewiß sehr weise berechnet und von großer Bedeutung, denn es kann eine Menge von Vorschlägen vorkommen, deren Eintragung in die Tagebücher der Kammer und deren Bekanntmachung in der Form worin sie gemacht worden, sehr viele Uebelstände herbeiführen würde.

In den beiden Kammern des Congresses wer-

den alle diejenigen Fragen bei denen ein Fünftel der anwesenden Mitglieder auf nahmentlichen Aufruf anträgt, in das Tagebuch eingetragen, die Sache selbst mag bejahend oder verneinend entschieden werden. (Verf. Urk. Art. 1. § 5).

Die Beschlüsse der Kammer durch den Druck bekannt zu machen, wurde zum ersten Mal am 30sten October 1685 beschlossen.

Einige Rechtsgelehrte sind der Meinung gewesen, die Tagebücher des Hauses der Gemeinen könnten nicht als authentische Acten *) sondern nur als einfache Memoriale betrachtet werden. Diese Meinung hat indeß in der gerichtlichen Praxis keinen Eingang gefunden. Die Lords üben in ihrer Kammer eine richterliche Gewalt aus und das Protocoll ihres Schreibers ist, nach einer unter Heinrich dem 8ten erlassenen Parlamentsacte, allerdings authentisch.

*) Der englische Ausdruck ist: are no records. In England theilt man die Gerichtshöfe in solche, deren Verhandlungen authentische Kraft haben und in solche, bei denen dieses nicht der Fall ist. Dieser Unterschied wird hier in Beziehung auf das Parlament, als ersten Gerichtshof des Reichs, geltend gemacht.

Einem jedem Mitglied des Parlaments kömmt in der That die Autorität eines Richters zu. Als öffentliche und authentische Verhandlungen, stehen die Protocolle der Kammern Jedermann offen*) und von dem Augenblick an, wo eine Kammer einen Beschluß hat drucken lassen, ist die andere Kammer ermächtigt davon Kenntniß zu nehmen. Jeder Kammer steht es frei zu Durchlesung der Tagebücher der andern Kammer einen Ausschuß zu ernennen und sich von demselben über das von letzterer in einem besondern Fall beobachtete Verfahren Bericht erstatten zu lassen. Ein jedes Mitglied hat das Recht die Tagebücher für sich durchzugehen, Vota und Beschlüsse aus denselben auszuziehen und deren Bekanntmachung zu bewirken.

Wenn es zur Sprache kommt daß in den Tagebüchern etwas unrichtig ausgedrückt oder ausgelassen worden ist, so kann die Kammer einen Ausschuß ernennen um dieselben zu prüfen, entdeckte Mängel zu berichtigen und ihr darüber Bericht zu erstatten.

*) So wie überhaupt in England alle gerichtlichen Verhandlungen.

Acht und vierzigstes Kapitel.

Von den Vertagungen.

Die beiden Kammern des Parlaments haben allein unabhängig von einer jeden fremden Autorität, und eine jede für sich besonders, die Befugniß sich zu vertagen; dem König steht dieses Recht nicht zu *), sondern er kann blos seinen diesfalsigen Wunsch aussprechen und von dem Ermessen und der Weisheit einer jeden der beiden Kammern hängt es ab, diesem Wunsch nachzugeben oder denselben unberücksichtigt zu lassen, je nachdem sie es für gut finden.

Nach der Constitution der vereinigten Staaten, bleibt es den Kammern, wenn es sich findet daß sie nicht vollzählig sind, überlassen sind von einem Tage zum andern zu vertagen. Diesen Fall ausgenommen, darf keine der beiden Kammern, sich während der Sitzungszeit auf länger als auf

*) Der König kann das Parlament protogieren und auflösen, aber nicht vertagen. Wäre letzteres der Fall, so hätte das Parlament gar keine Selbstständigkeit. (Man sehe Blackstone 1tr. Band. Vom Parlament).

drei Tage vertagen, noch an einem andern Orte, als da wo die beiden Kammern ihre Sitzungen halten *). Bei enstehendem Zwiespalt unter den Kammern über die Dauer der Vertagung, kömmt es dem Präsidenten der vereinigten Staaten zu, dieselben auf den Zeitpunkt der ihm angemessen scheint, zu vertagen.

Eine lediglich auf Vertagung gerichtete Motion kann überhaupt, und also namentlich auch nicht durch den Vorschlag „auf den und den Tag" abgeändert werden, sondern es ist immer zuerst darüber abzustimmen „ob die Kammer sich gegenwärtig zu vertagen für gut finde". Wird über diese Motion bejahend entschieden, so ist die Kammer dadurch nur bis zur nächsten Sitzung vertagt, wofern nicht bereits vorher der Beschuß gefaßt worden ist „die Kammer, nach Aufhebung der Sitzung, „auf den und den Tag zu vertagen": in diesem

*) Außerdem könnte eine jede Kammer durch Aussetzung oder Vertagung der Sitzungen, das Parlament factisch vernichten. Der wesentliche Karakter des Parlaments besteht darin, daß dasselbe ein Ganzes bildet, welches aus Theilen zusammengesetzt ist deren jeder seinen besondern Willen hat. Kein Parlamentsbeschluß kann ohne Zustimmung aller Theile gefaßt werden.

Fall vertagt sich die Kammer auf den vorher fest-gesetzten Tag.

Wenn es als zweckmäßig erscheint in den Berathungen der Kammer eine kurze Unterbrechung eintreten zu lassen, wie zum Beispiel behufs einer abzuhaltenden Conferenz *), so kann die Kammer sich nach ihrem Belieben, etwa auf eine Viertelstunde oder auf wie lange es ihr sonst gefällt, vertagen.

Wenn über eine Motion auf Vertagung abgestimmt und dieselbe angenommen worden ist, so gilt die Kammer gleichwohl nicht eher für vertagt, als bis der Sprecher solches erklärt hat. Der Anstand erfordert selbst, daß die Mitglieder so lange sitzen bleiben bis der Sprecher seinen Sitz verlassen hat.

*) Weil immer eine große Anzahl Mitglieder den Conferenzen, worin inzwischen nur den Commissarien das Wort gebührt, beizuwohnen pflegt.

Neun und vierzigstes Kapitel.

Von der Sitzung *).

Das Parlament kann auf dreierlei Weise getrennt werden, durch Vertagung, durch Aussetzung

*) Um dieses Kapitel gehörig zu verstehen, muß man sich die Natur des Parlaments vergegenwärtigen. Ein jedes Parlament besteht aus der Vereinigung der Pairs und der Abgeordneten der Grafschaften und Gemeinden. So oft es dem König gefällt ein neues Parlament zusammen zu berufen, so wird der Theil desselben welcher entfernt werden kann, erneuert: die Zusammenberufung eines neuen Unterhauses ist es also, wodurch ein Parlament gebildet wird. Man zählt und bezeichnet die Parlamente, sowohl nach ihrer Reihenfolge, als auch nach dem Ort ihrer Zusammenberufung.

In den vereinigten Staaten nennt man eine jede Erneuerung der Kammer der Repräsentanten, nach Analogie des englischen Parlaments, einen Congreß. Die Bezeichnung der Congresse geschieht gleichfalls nach ihrer Reihenfolge.

Das Parlament kann, wie oben bemerkt wurde, durch Aussetzung, Auflösung und Vertagung getrennt werden. Wird dasselbe durch Aussetzung getrennt, so geschieht dieses auf Befehl des Königs. Diesen Weg schlägt der König ein, wenn er seinem Verkehr mit dem Parlament für den Augenblick ein Ziel setzen will. Auf solche Weise wird eine Sitzungsperiode gebildet.

(Prorogation) und durch Auflösung. Die beiden letztern Arten der Trennung treten entweder durch den Willen des Königs oder nach Ablauf des Zeitraums ein für welchen das Parlament erwählt worden ist. Die Aussetzung und die Vertagung constituiren wesentlich eine Sitzungsperiode. In diesem Fall wird die Behandlung aller vor die Kammer gebrachten Gegenstände geendigt und dieselben müssen bei ihrer Wiederaufnahme so betrachtet werden als ob noch nichts darin geschehen sey. Die Vertagung, deren Eintritt lediglich vom Willen des Parlaments abhängt, ist nur eine Verlängerung der Sitzung von einem Tage zum andern, und auf längere und kürzere Fristen, je nachdem es den Kammern beliebt. Bei eintretender Vertagung bleiben die Geschäfte in statu quo und wenn die Kammern ihre Sitzungen wieder beginnen, gleichviel ob solches nach einer kurzen oder langen Unterbrechung geschieht, so werden die Verhandlungen gerade da wo sie abge-

In den vereinigten Staaten wird, analoger Weise, die Zeit während deren ein Congreß nach seiner gesetzlichen Zusammenberufung, welche verfassungsmäßig jährlich im December erfolgen muß, seine Sitzungen gehalten hat, gleichfalls eine Sitzungsperiode genannt.]

brochen wurden wieder aufgenommen, ohne daß es nöthig wäre dieselben wieder von vorn anzufangen. Eine Sitzungsperiode wird in rechtlicher Hinsicht als ein einziger Tag und als eine Fortsetzung des Tages, an welchem sie begonnen hat, betrachtet.

Es ist verstattet Ausschüsse zu ernennen und diese anzuweisen während der Vertagung Sitzungen zu halten und die an sie verwiesenen Gegenstände zu bearbeiten; während der Aussetzung darf hingegen auch kein Ausschuß bestehen *).

*) Die oben berührte Frage hat bekanntlich bei den Würtembergischen Verhandlungen über Einführung einer neuen Ständeverfassung zu lebhaften Discussionen Veranlassung gegeben. Es erhellt aus dem was der Verfasser anführt, daß weder in England noch in Nordamerika sogenannte permamente Ausschüsse bestehen, auch scheint es keinem Zweifel zu unterliegen daß eine solche, bei Gelegenheit der Würtembergischen Verhandlungen häufig als zu Erhaltung der Volksrechte unumgänglich nöthig angepriesene Institution, mit dem Wesen einer vernünftig angeordneten Repräsentation durchaus unverträglich ist, weil auf solche Weise der Theil der gesetzgebenden Gewalt, welcher zu jeder Zeit den reinsten Ausdruck der öffentlichen Meinung, in ihrer lebendigen Allgemeinheit enthalten soll, leicht einen starren, sektenartigen Karakter annimmt.

Keiner der beiden Kammern ist es verstattet, nach Beendigung der Sitzungen ihre parlamentarischen Funktionen, ohne Genehmigung der andern Kammer, auf irgend eine Weise fortzusetzen. Wenn zu Niedersetzung der vorerwähnten Ausschüsse Veranlassung vorhanden ist, so geschieht dieselbe durch eine Bill, welche die Mitglieder des Ausschusses zu Commissarien für ein bestimmtes Geschäft ernennt.

Die Trennung des Congresses der vereinigten Staaten geschieht auf zweierlei Weise, durch Vertagung nämlich und durch Auflösung, welche letztere durch den Ablauf der Zeit, für welche die Kammer der Repräsentanten ernannt war, herbeigeführt wird. Es entsteht die Frage, wodurch eigentlich eine Sitzungsperiode des Congresses gebildet wird? Dessen Auflösung beendigt dieselbe ohne allen Zweifel und durch die Zusammenberufung des Congresses beginnt eine neue Sitzungsperiode. Die Constitution ermächtigt den Präsidenten „die beiden Kammern, „oder eine derselben (den Senat wegen seines Antheils an der ausübenden Gewalt) bei außerordentlichen Gelegenheiten zusammen zu berufen." Wenn der Congreß in einem solchen Fall durch eine besondere Proclamation zusammen berufen wird, so

bildet dieses eine von der vorigen getrennte Sitzungsperiode. Dasselbe ist der Fall, wenn der Congreß sich in Gemäßheit der Bestimmung der Constitution versammelt, worin es heißt: „der „Congreß tritt jährlich wenigstens einmal zusammen, und diese Versammlung erfolgt am ersten „Montag des Decembers, wofern nicht durch ein „Gesetz ausdrücklich ein anderer Tag festgesetzt worden ist." — Eine solche in Gemäßheit des Gesetzes statt findende Versammlung, bildet eine neue Sitzungsperiode und wenn selbst der Vertagungsbeschluß für die Eröffnung des Congresses den verfassungsmäßigen Versammlungstag festgesetzt haben sollte, so würde doch dieser Beschluß vor der überwiegenden Autorität der Constitution als nichtig erscheinen; die Versammlung würde kraft der Constitution und nicht kraft des Vertagungsbeschlusses statt finden. Dieses sind also die für die Sitzungsperioden bei uns vorgeschriebenen Grenzen.

In andern Fällen wird das Ende der Sitzungen durch einen gemeinsamen Beschluß der beiden Kammern herbeigeführt, indem der Präsident des Senats und der Sprecher der Repräsentantenkammer ermächtigt werden die Sitzungen an einem be-

stimmten Tage zu schließen. Dieser Beschluß wird gewöhnlich als Resolution, in folgender Form gefaßt: „Der Senat und die Kammer der Repräsentanten ermächtigen beziehungsweise ihren Präsidenten und ihren Sprecher die dermaligen Sitzungen zu schließen und ihre respectiven Kammern „zu vertagen. Geschehen am ꝛc." *)

Wenn oben erwähnt wurde, daß alle vor dem Parlament schwebenden Geschäfte zugleich mit den Sitzungen beendigt werden, so sind darunter gleichwohl die beim Oberhause anhängigen Rechtshändel nicht mit zu verstehen. Diese Verhandlungen gehen natürlich ihren Gang fort und werden bei den nächsten Sitzungen da wo sie abgebrochen wurden, wieder aufgenommen.

Dasselbe gilt von den gerichtlichen Verfolgungen vor dem Senat.

*) Unter den Mitgliedern des Congresses sowohl, als auch unter denen des englischen Parlaments, äußert sich gewöhnlich ein großes Verlangen sobald als möglich nach Hause zurückzukehren.

Funfzigstes Kapitel.

Von den Staatsverträgen.

Der Präsident der vereinigten Staaten ist ermächtigt „mit Rath und Einwilligung des Senats „Staatsverträge zu schließen, doch müssen zwei „Drittheile der gegenwärtigen Senatoren dabei con„currieren." (Verf. Urk. Art. II. §. 2.)

Durch einen Beschluß vom 22. December 1800 ist festgesetzt worden „daß alle vertraulichen Mit„theilungen, welche vom Präsidenten der vereinig„ten Staaten dem Senate gemacht werden, unver„brüchlich geheim zu halten sind und daß alle hin„fort dem Senat vorzulegenden Staatsverträge „gleichfalls so lange geheim gehalten werden sollen „bis der Senat deren Geheimhaltung durch eine „Resolution aufhebt" *).

*) Die bei verschlossenen Thüren im Senat verhandelten Gegenstände, sind um deswillen noch nicht als geheim zu haltende anzusehen. Wenn die Kammern wollen daß dieses der Fall sey, so wird die Geheimhaltung solcher Gegenstände den Mitgliedern durch einen besondern Beschluß auferlegt und oft wird eine dergleichen Bestimmung einige Tage hernach oder am Schluß der Sitzungen wieder aufgehoben.

Die Staatsverträge sind Acte der Gesetzgebung. Ein Staatsvertrag hat die Kraft eines Landesgesetzes und er unterscheidet sich von andern Gesetzen blos dadurch, daß es dazu der Genehmigung der betreffenden fremden Nation bedarf und er in Bezug auf diese als ein Contract erscheint. Auch in England bedürfen die Staatsverträge der Genehmigung des Parlaments, in so weit dieselben auf die Gesetze des Landes *) von Einfluß sind. So ist es zum Beispiel eine allgemein anerkannte Sache, daß es dem König von England nicht zusteht durch einen Staatsvertrag Fremde zu Bürgern zu machen. Zu Bekräftigung des Friedensvertrages mit den vereinigten Staaten, vom Jahre 1783, hat es einer Parlamentsacte bedurft und es könnten noch eine Menge ähnlicher Fälle hier angeführt werden.

Bei dem zu Utrecht im Jahre 1712 mit Frankreich abgeschlossenen Verträgen, bedurfte der die Handelsverhältnisse betreffende Vertrag der Mitwirkung des Parlaments. Die dem letztern vorgelegte diesfalsige Bill wurde verworfen. Frank-

*) Man sehe die fünfte Anmerkung am Schlusse der Uebersetzung.

reich willigte ein, von den verworfenen Artikeln abzustehen und die übrigen in Vollziehung zu setzen *).

Durch unsere Constitution ist dieser Theil der Gesetzgebung zwei Zweigen der gesetzgebenden Gewalt ausschließlich anvertraut. Der Präsident hat die Initiative und der Senat das Veto. Die Constitution hat nicht im Einzelnen bestimmt, auf welche Gegenstände diese Ermächtigung des Präsidenten und des Senats sich erstreckt, und wir sind unter uns nicht völlig einig über diesen Punkt. Folgendes sind die bemerkenswerthesten Ansichten die in dieser Hinsicht aufgestellt worden sind **).

*) Die zu Vollziehung des zu Utrecht zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Handelstractates dem Hause der Gemeinen vorgelegten Gesetze, fanden einen entschiedenen Widerstand.

**) Es darf nicht übersehen werden daß des Verfassers Theorie über diesen Punkt lebhaft bestritten wird. Durch den Lauf der Ereignisse sind, seit dem Erscheinen dieser Schrift, die widerstreitenden Meinungen einander genähert worden. Jefferson verfährt übrigens bei Auseinandersetzung der verschiedenen Ansichten mit vieler Unpartheilichkeit.

1. Man ist darüber einig, daß einem jeden Staatsvertrag ein Gegenstand zum Grunde liegen muß, bei welchem die contrahierende fremde Nation interessiert ist, da der Vertrag sonst ein nichtiger wäre, eine res inter alios acta. 2. Das Recht Staatsverträge zu schließen, kann nach dem Sinn der Constitution nur auf solche Gegenstände erstreckt werden, die überhaupt durch Verträge regulirt zu werden pflegen und deren Anordnung nicht auf andere Weise erfolgen kann. 3. Die den einzelnen Staaten der Union vorbehaltenen Rechte können auf keine Weise zum Gegenstand von Staatsverträgen gemacht werden; denn, da die gesammte Centralregierung diese Rechte nicht beeinträchtigen darf, so können zwei Zweige derselben dazu noch viel weniger befugt seyn. 4. Nicht minder schließt endlich die Constitution diejenigen Gegenstände der Gesetzgebung aus, zu deren Anordnung die Mitwirkung der Kammer der Repräsentanten erforderlich ist.

Die zuletzt erwähnte Beschränkung wird von Manchen um deswillen bestritten, weil, wollte man dieselbe zugeben, als Gegenstand der Staatsverträge fast gar nichts übrig bleiben

würde. Desto besser, erwiedern hierauf Andere, denn jemehr diese Gegenstände beschränkt werden, um so besser ist es. Die Constitution ist weislich darauf berechnet, die ausübende Gewalt und den Senat von der Vermischung unserer Angelegenheiten und mit denen europäischen Staaten abzuhalten. Da übrigens der ausübenden Gewalt nur der Betrieb der Unterhandlungen obliegt, so können der Kammer der Repräsentanten die zu ihrem Ressort gehörigen Artikel eben so füglich zur Genehmigung vorgelegt werden, als die Verträge selbst dem Senat. Dagegen wird von der andern Seite eingewendet: der behaupteten Ausnahme fehle es an allem Grunde; denn prüfe man nach diesem Princip den 1776 unterzeichneten Handelstractat, so werde man sich überzeugen daß unter den ein und dreißig Artikeln, sich kaum zwei oder drei befinden, welche (noch oben drein nur rücksichtlich eines kleinen Theils ihren Inhalts), nicht als solche Gegenstände zu betrachten wären worüber bei Abschliessung von Staatsverträgen frei disponirt werden könne *).

*) Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung daß dieser Einwand als durchaus unbegründet zu betrach-

Da den Staatsverträgen dieselbe verbindliche Kraft wie den allgemeinen Landesgesetzen der vereinigten Staaten zukömmt, so kann deren Aufhebung auch nur durch einen Act der gesetzgebenden Gewalt bewirkt werden. Dieser Grundsatz wurde im Jahre 1798 befolgt, da die zwischen Frankreich und den vereinigten Staaten bestehenden Tractaten für aufgehoben erklärt wurden.

Die ausübende Gewalt pflegt dem Senat bei Uebersendung eines zu ratificierenden Staatsvertrags, gewöhnlich zu gleicher Zeit die Correspondenz der Unterhändler mitzutheilen. Da diese Mittheilung bei Gelegenheit eines mit Preußen abgeschlossenen Tractats unterblieben war, so trug der

ten ist. Denn sobald einmal der von den Gegnern nicht bestrittene Grundsatz feststeht, daß ohne Mitwirkung der Repräsentanten keine Bestimmungen in einen Staatsvertrag aufgenommen werden dürfen, welche zum legislativen Ressort gehören, so kann es offenbar nicht darauf ankommen ob in einem Vertrag viel oder wenig dergleichen Bestimmungen enthalten sind, sondern er muß zu Begründung des Antrags der Repräsentanten, bei Abschließung eines Vertrags zu concurrieren, als völlig hinreichend betrachtet werden, wenn darin überhaupt nur Gegenstände der gedachten Art vorkommen.

Senat durch einen Beschluß vom 12ten Februar 1800 ausdrücklich darauf an, und es wurde diesem Antrag Genüge geleistet. Als im December 1800 die mit Frankreich abgeschlossene Convention nebst den dazu gehörigen Berichten der Unterhändler, aber ohne die denselben ertheilten Instructionen, dem Senat zugefertigt wurde, so verlangte dieser die nachträgliche Mittheilnng dieser Instructionen und es wurde diesem Verlangen gleichfalls nachgegeben.

Ueber die Ratification der Staatsverträge wird jederzeit durch namentlichen Aufruf abgestimmt.

Am 6. Januar 1801 wurde folgende, in Bezug auf die Abschließung von Staatsverträgen merkwürdige Resolution vom Senat erlassen.

„Als bleibende Regel für die Verhandlungen des Senats wird beschlossen, daß so oft demselben ein zu ratificierender Staatsvertrag vorgelegt werden wird, solcher, blos zur Kenntnißnahme der Mitglieder, vorerst einmal zu verlesen ist; nach dieser ersten Verlesung wird noch keine Motion zugelassen, sie gehe nun auf Verwerfung, auf Ra-

tification oder auf Modification des Vertrags, in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Theilen."

„Die zweite Verlesung erfolgt nach Verlauf von einem Tage wenigstens nach der ersten. Wenn diese Verlesung vorüber ist, so wird der vorliegende Vertrag in Erwägung genommen. Die Kammer verwandelt sich zu dem Ende in einen Quasi-Ausschuß, worin es sodann einem jedem Mitgliede frei steht über den einen oder den andern Artikel eine Motion zu machen und über die Frage abstimmen zu lassen „Ob der Senat die Ratifica„tion des und des Artikels gutheißen und geneh„migen wolle"? Es können auch Abänderungen vorgeschlagen werden, sowohl solche die in Zusätzen, als auch solche die in Auslassungen bestehen; im letztern Fall stellt der Präsident die Frage: „Sollen „die und die Worte im Artikel stehen bleiben?" In allen Fällen kann für die Bejahung nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Wenn der Vertrag auf solche Weise im Ausschuß debattiert worden ist, so wird über das Resultat der Debatten an die Kammer Bericht erstattet und man läßt nochmals über einen jeden Artikel des Vertrags abstimmen um zu

entscheiden, ob das was im Ausschuß geschehen ist bestätigt werden soll. Es können jetzt auch noch neue Motionen gemacht werden, wobei jedoch immer der allgemeine Grundsatz aufrecht erhalten werden muß, daß für keinen Zusatz und für keine Auslassung anders als mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln bejahend entschieden werden kann."

„Die im Ausschuß gefaßten und von der Kammer bestätigten Beschlüsse, werden demnächst, entweder unmittelbar durch die Kammer oder durch einen besondern Ausschuß, in Form einer Ratification, mit oder ohne Modificationen, je nachdem der Beschluß ausgefallen ist, definitiv redigiert. Diese Ratification wird an einem der folgenden Tage der Kammer vorgelegt; ein jedes Mitglied kann sodann noch durch Zusätze oder durch Auslassungen zu bewirkende Abänderungen vorschlagen, wobei im letztern Fall die zur Abstimmung aufzustellende Frage folgendergestalt zu fassen ist: „Sollen die und die „Worte als ein Theil der Resolution beibehalten „werden". In beiden Fällen ist zu einer bejahenden Entscheidung ein Drittel der Stimmen erforderlich; dasselbe gilt von der Finalfrage, welche dahin geht, ob die Ratification in der vom Senat be-

schlossenen Form gutzuheißen und zu genehmigen sey."

Noch eine andere wichtige Regel, folgenden Inhalts, ist durch einen Beschluß vom 3ten Februar desselben Jahres festgestellt worden:

„Es wird beschlossen, daß bei allen denjenigen Senats-Entscheidungen, die nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bejahend durchgehen können, es einem jeden zur Majorität gehörigen Mitgliede frei stehen soll, auf nochmalige Erwägung der Frage anzutragen, und zwar dergestalt daß es zu Genehmigung einer diesfalsigen Motion nur einer einfachen Stimmenmehrheit bedarf."

Ein und Funfzigstes Kapitel.

Von den Anklagen (impeachments) *).

Nur die Kammer der Repräsentanten hat das Recht Jemand in den Stand der Anklage zu versetzen (Verf. Urk. Art. 1. § 3.)

Der Senat allein ist ermächtigt über die durch die Kammer der Repräsentanten belangten Personen Recht zu sprechen. Wenn der Senat zu dem Ende versammelt ist, so sollen dessen Mitglieder durch einen Eid oder durch eine Zusicherung **) verpflichtet werden.

Wenn über den Präsidenten der vereinigten Staaten Recht gesprochen wird, so präsidiert

*) Der Ausdruck impeachment wird überhaupt dann gebraucht, wenn durch die Kammer der Gemeinen gegen irgend Jemand Klage erhoben wird. Erachtet diese Kammer die Klage für zulässig, so wird dieselbe demnächst vor die Pairs-Kammer gebracht. Die beiden Funktionen des Anklägers und des Richters, sind in den vereinigten Staaten beziehungsweise der Kammer der Repräsentanten und dem Senat übertragen.

**) Die Zusicherung bezieht sich auf die Quäcker.

der Oberrichter (der Präsident des obersten Gerichtshofs) dem Senate.

Niemand kann durch den Senat anders als mit einer Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verurtheilt werden.

Ein Urtheilsspruch kann sich nicht weiter erstrecken als auf Entfernung vom Dienste und Absprechung des Rechts irgend ein Amt, welches Ehre, Zutrauen und Vortheil gewährt in den vereinigten Staaten erhalten und führen zu können. Der überführte Theil soll außerdem noch der gerichtlichen Anklage, dem Kriminal-Processe, der Verurtheilung und Bestrafung, nach dem Gesetze, unterworfen seyn. (Verf. Urk. Art. 1. § 3.)

Der Präsident, der Vice-Präsident und alle Civil-Beamten der vereinigten Staaten werden durch diese Form der Anklage ihrer Stellen entsetzt, wenn sie, in Folge der Untersuchung, des Verraths, der Bestechung oder anderer großer Verbrechen überführt werden.

Alle Criminalprocesse, nur mit Ausnahme der Fälle wo die Kammer der Repräsentanten als

Klägerin auftritt, sollen durch Geschworne entschieden werden *) (Verf. Urk. 3. § 2.)

Dieses sind die in unserer Constitution enthaltenen Bestimmungen über Anklagen die an den Congreß gelangen. Ich will jetzt noch eine kurze Skizze der vorzüglichsten Grundsätze und Proceduren geben die man in Fällen dieser Art in England beobachtet.

Von der Jurisdiction. Die Lords können vor sich selbst Niemand in den Stand der Anklage versetzen, da sie selbst Richter sind. Sie dürfen gegen keinen Gemeinen **) ein Verfahren eröffnen, bevor die Kammer der Gemeinen eine diesfalsige Klage erhoben hat. Auch dürfen die Lords, auf die blose Anzeige des königlichen Procurators oder eines Privatmannes, einem Gemeinen gesetzlicher Weise nicht den Proceß machen, weil der Angeklagte das Recht hat von seinen Genossen gerich-

*) Eines Geschwornengerichts bedarf es in diesem Fall um deswillen nicht, weil hier der Senat die richterlichen Funktionen ausübt, und dieser bei Processen dieser Art als das competenteste Geschwornengericht angesehen werden kann.

**) Unter Gemeinen sind alle diejenigen Individuen zu verstehen, welche nicht Pairs sind.

tet zu werden. Wird dagegen bei den Gemeinen Klage erhoben, so können diese gegen den Angeklag- vorschreiten, wes Standes er selbst und welcher Art das Verbrechen auch seyn mag*); denn die Kammer verfährt in diesem Fall nicht so wie ein anderer Gerichtshof der die Formen des gemeinen Rechts beobachtet. Die Gemeinen versehen die Funktion einer Jury, das Erkenntniß erfolgt auf ihren Antrag und dieser förmliche Antrag hat die Bedeutung des Ausspruchs einer Jury. Die Pairs-Kammer richtet sonach zwar, aber sie führt den Proceß nicht.

Obige Grundsätze hat Selden in seiner Schrift von der parlamentarischen Gerichtsbarkeit aufgestellt.

In den neusten Zeiten hat diese Theorie Veränderungen erlitten. Woodeson **) ist der Meinung,

*) Das impeachment kann sonach gegen Jedermann geltend gemacht werden. Es scheint daß sich hier noch eine Spur von der Verfassung der altdeutschen Volksversammlungen zeigt, von denen Tacitus in seiner Germania sagt: Licet apud concilium accusare quoqe et discrimen capitis intendere

**) Der Verfasser einer Schrift über die Institutionen des englischen Rechts.

ein Gemeiner könne weder durch diese Kammer, noch auch überhaupt vor den Lords hochpeinlicher Weise belangt werden; er unterstützt diese Meinung durch den Fall mit Fitz-Harris, der von den Gemeinen wegen Hochverraths vor den Lords angeklagt, von letztern aber den gewöhnlichen Gerichten überwiesen wurde *).

Von der Anklage. Der Kammer der Gemeinen, als allgemeiner Anklägerin des Volks, kömmt die Verfolgung der geeigneten Verbrechen und der Antrag auf deren Bestrafung zu. Das von ihr zu beobachtende Verfahren besteht darin, daß sie zuerst eine Resolution beschließt, welche eine pein-

*) Die oben aufgestellte Theorie erscheint als etwas spitzfindig und schwankend. So viel geht daraus deutlich hervor, daß man in neuern Zeiten der Ausübung dieser Art von Gerichtsbarkeit engere Gränzen gesetzt hat und daß, wenn ein Privatmann hochpeinlicher Weise vor den Lords belangt werden und dagegen reclamieren sollte, er ohne Zweifel seine Ueberweisung an die gewöhnlichen Gerichte erlangen würde. Ob diese Theorie auch als zur Verfassung der vereinigten Staaten gehörig zu betrachten sey, das muß dahin gestellt bleiben, weil in der gedachten Constitution darüber, wer dieser Art der Anklage unterworfen seyn soll, keine genauen Bestimmungen enthalten sind.

liche Beschuldigung des angeblichen Verbrechers enthält und sodann einem Mitgliede den Auftrag ertheilt, mündlich und im Nahmen der Gemeinen vor den Schranken der Pairskammer Klage zu erheben. Dieses Mitglied verkündigt den Pairs, daß die Klagepunkte würden vorgebracht werden und trägt darauf an den Beklagten, wenn er Mitglied des Parlaments ist, von seinem Sitz zu entfernen, ihn verhaften zu lassen oder dessen persönliche Vorladung zu beschließen.

Verhaftsbefehl. Wenn der Angeschuldigte sich nicht stellt, so erläßt die Pairskammer eine nochmalige Vorladung. Der diesfalsige Bericht des Gerichtsvollstreckers wird genau geprüft; ist ein Irrthum vorgefallen so erfolgt eine anderweitige Vorladung mit kurzer Fristbestimmung. Erscheint der Angeklagte nicht, so wird dessen Eigenthum in Beschlag genommen und der Proceß wird fortgesetzt.

Von den Anklagepunkten. Die Anklage der Gemeinen (gewöhnlich die Artikel genannt) vertritt die Stelle der dem Gerichtshofe zu übergebenden gewöhnlichen Anklageschrift. In der Parlamentspraxis bedarf es sonach, wenn Jemand um verbreiteter Schriften oder gehaltner Reden wil=

len belangt wird, nicht wie in einer gewöhnlichen Anklageschrift, einer wörtlichen Anführung der die Anklage begründenden Ausdrücke.

Vom Erscheinen vor der Kammer. Wenn der Angeklagte der Vorladung Folge leistet, und er eines Kapitalverbrechens beschuldigt ist, so erscheint er als Verhafteter. Letzteres findet dagegen nicht statt, wenn die Anklage nur eine allgemeine ist, da eine persönliche Verhaftung nur bei einer speciellen Anklage eintreten darf.

Handelt es sich blos um ein einfaches Vergehen, so wird der Angeklagte, wenn er Mitglied der Pairskammer ist, von seinem Platze aus vernommen; ist derselbe, hingegen ein Gemeiner, so verantwortet er sich vor den Schranken, jedoch gleichfalls unverhaftet, wofern anders die Pairs sich durch die Vernehmung nicht überzeugen, daß um der Entweichung vorzubeugen, bis zur Cautionsbestellung für die Person des Angeklagten, dessen Verhaftung erforderlich ist. Dem Angeklagten wird demnächst eine Abschrift der Klage-Artikel eingehändigt und es wird ein Tag zu Anhörung seiner Vertheidigung anberaumt.

Bei einfachen Vergehen bleibt es dem Angeklagten frei gestellt in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, oder auch sich schriftlich zu verantworten. Allgemeine Regel ist es in solchen Fällen, daß der Angeklagte in dem Zustand sich verantwortet, worin die Gemeinen bei Anstellung der Klage ihn gelassen haben. Ist derselbe demnach gleich zu Anfang auf Befehl der Gemeinen verhaftet worden, so verantwortet er sich auch als Verhafteter; dieses erste Erkenntniß wird als ein Erkenntniß seiner Genossen betrachtet. Wenn es sich um ein einfaches Vergehen handelt, so steht der Parthei, nach gemeinem Rechte, die Befugniß zu, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen; bei Kapital-Verbrechen ist dieses hingegen nicht der Fall.

Von der Verantwortung. Bei der Verantwortung ist es nicht nöthig sehr strenge Formen zu beobachten. Der Angeklagte kann in einzelnen Punkten seine Schuld einräumen und dagegen in andern Punkten sich vertheidigen; eben so kann er auch entweder das Ganze schlechthin abläugnen oder über einen jeden einzelnen Punkt sich besonders verantworten; dagegen ist es ihm nicht verstattet

wegen der ganzen Anklage vor den Schranken auf Begnadigung anzutragen.

Repliken, Dupliken und sofort, werden gleichfalls zugelassen.

Von den Zeugen. Nach der gewöhnlichen Praxis werden die Zeugen in öffentlicher Sitzung vereidigt und verhört. Es kann auch einem Ausschuß der Auftrag ertheilt werden die Zeugen, sowohl über gewisse von der Kammer genannte Punkte und Thatsachen, als auch über andere, nach eignem Ermessen des Ausschusses zu bestimmende Fragen, zu vernehmen.

Von der Jury. Bei der Untersuchung gegen Alix Pierce, wurde eine Jury gebildet um denselben vor einem Ausschuß den Prozeß zu machen; in diesem Fall handelte es sich indeß blos um eine von den Gemeinen erhobene Beschwerde und nicht um eine förmliche Anklage. Auch konnte der Gegenstand der Untersuchung nur ein einfaches Vergehen seyn, da die geistlichen Pairs mit zu Gericht saßen, welches bei Kapital-Verbrechen nicht der Fall ist. Das Erkenntniß wurde auf Einziehung des ganzen Vermögens des Angeklagten gerichtet. Selden bemerkt, dieses sey der einzige Fall in welchem

man sich im Parlament bei einem Proceß über ein einfaches Vergehen, einer Jury bedient habe; er zweifelt indeß nicht daß auf den Antrag des Angeklagten vor ein Landesgericht*) gestellt zu werden, zu Bildung einer Jury geschritten werden müsse. Derselbe Verfasser fügt hinzu, daß bei einer von den Gemeinen ausgehenden Anklage, nicht derselbe Fall eintrete, da die Gemeinen in loco proprio **) seyen und die Bildung einer Jury deshalb nicht statt finden dürfe. Lord Berkley wurde einer begangenen Mordthat wegen, auf eine vom König erhobene Beschwerde und nicht auf Veranlassung einer von den Gemeinen herrührenden Anklage, beim Oberhause belangt; letztern Falls würden

*) Dieses ist in England immer der erste Antrag der vor Gericht gestellten Angeklagten; unter einen Landesgericht wird eine aus Geschwornen, die in der Nachbarschaft des Beklagten wohnen, gebildete Jury verstanden.

**) Dieser Ausdruck soll wohl andeuten daß bei wichtigen, den ganzen Staat vorzugsweise angehenden Verbrechen die Entscheidung über die Schuld des Beklagten, nicht blos dessen unmittelbaren Nachbarn, sondern den Gemeinen, als Abgeordneten des ganzen Landes überlassen werden muß.

den die Gemeinen die Jury des Beklagten gewesen seyn. Dieser verzichtete übrigens auf seine Heimath und es wurde ihm demnächst durch eine Jury aus den Grafschaften Glocester und Warwick der Proceß gemacht.

Unter Heinrich dem 8ten protestierten die Gemeinen dagegen, bei irgend einem vom Parlament gefällten oder zu fällenden Urtheil als Parthei betrachtet zu werden; sie werden, wie oben bemerkt wurde, richtiger als eine Anklage-Jury *) betrachtet; denn die von Selden aufgestellte Ansicht, daß die Gemeinen für einen Angeklagten an die Stelle eines Landesgerichts treten könnten und daß die Lords blos zu richten, nicht aber den Proceß zu machen hätten, ist meiner Meinung nach unbegründet. Es unterliegt gar keinem Bedenken daß die Lords dem Angeklagten wirklich den Proceß machen. Wie sollte man daran zweifeln, wenn man sieht wie die Lords Zeugen abhören und nach ihrer Ueber-

*) In England kommen bekanntlich bei einem jeden Criminal-Proceß zwei Jurys vor, wovon die eine darüber ob Jemand in den Anklagestand versetzt werden soll die andere aber, über den Thatbestand des Verbrechens und über das schuldig oder unschuldig zu erkennen hat.

zeugung lossprechen oder verurtheilen. Lord Hale äußert sich gleichfalls dahin, daß die Lords sowohl über den Thatbestand als über die Anwendung des Gesetzes zu erkennen haben.

Von der Gegenwart der Gemeinen. Die Gemeinen müssen bei Abhörung der Zeugen jederzeit gegenwärtig seyn; ihre Gegenwart muß sogar ununterbrochen fortdauren, sowohl im Ausschuß der ganzen Kammer, oder auch außerdem. Auch haben sie die Commissarien zu Zusammenstellung der Aussagen zu ernennen.

Zu Fällung des Urtheils darf nur erst geschritten werden, wenn die Gemeinen darauf antragen. Diese entfernen sich wenn die Lords die Aussagen und Beweise in Erwägung ziehen und über das Erkenntniß berathschlagen; dagegen ist ihre Gegenwart bei Publication des Erkenntnisses, es mag dasselbe ein Kapitalverbrechen betreffen oder nicht, wesentlich erforderlich. Die Lords discutieren unter einander über das zu fällende Erkenntniß. Zuerst wird über das schuldig oder unschuldig abgestimmt. Wird der Angeklagte für schuldig erklärt, so erfolgt die Fällung des Erkenntnisses in derjeni-

gen Form die sich als das Resultat der fernern Abstimmung ergiebt.

Vom Erkenntniß. Die über solche Verbrechen worauf die Todesstrafe steht im Parlament gefällten Erkenntnisse, müssen einmal wie das andere Mal streng nach dem gemeinen Rechte gefällt werden und es ist dabei dem billigen Ermessen auf keine Weise Raum gegeben. Das durch das Gesetz vorgeschriebene Erkenntniß darf weder verschärft noch gemildert werden, kurz die Sentenz muß secundum, non ultra legem terrae seyn.

Dieses Verfahren, obschon abweichend in seinen Förmlichkeiten, stimmt übrigens im Wesentlichen mit der bei den andern Gerichtshöfen eingeführten Art Recht zu sprechen, völlig überein. Es gelten hier dieselben Grundsätze hinsichtlich der Aussagen und Beweise und dieselben Regeln in Beziehung auf den Karakter des Verbrechens. Was die Strafen anbelangt, so geht die Absicht bei Verweisung gewisser Anklagen an das Parlament, keineswegs dahin, das bestehende Recht abzuändern, sondern es wird dabei vielmehr die sichere Handhabung des Gesetzes gegen solche Verbrecher be-

zweckt, deren Macht ihnen gegen die übrigen Gerichtshöfe vielleicht Schutz gewähren könnte*).

Das Verfahren in solchen Fällen muß sonach durchgängig streng nach den Gesetzen und nach der eingeführten Praxis abgemessen werden.

Bei gemeinen Verbrechen wird das Erkenntniß durch den Kanzler ausgesprochen; vormals versah diese Funktion in solchen Fällen wo es sich um die Todesstrafe handelte, ein Großbeamter des Reichs, der den Titel Lord Großmeister des Hauses führte. Heut zu Tage besteht diese Würde nicht mehr und es bedarf zu Verkündigung der Sentenz weiter keines besondern Beamten. Bei gemeinen Verbrechen, ist Gefängniß die härteste

*) Dieses ist offenbar der eigentliche Zweck dieser Art von Gerichtsbarkeit und die Gränze innerhalb deren sich dieselbe in neuern Zeiten gehalten hat. Seit dem berühmten Proceß gegen Hastings, den Gouverneur von Bengalen, ist auch kein Proceß der Art wieder vorgekommen. Seit Begründung der Unabhängigkeit der nordamerikanischen Freistaaten, haben erst zwei Processe der Art stattgefunden und zwar der eine gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes wegen Verletzung der Gesetze bei Ausübung seiner Funktionen als herumreisender Richter, und der andere ganz neuerdings gegen den General Jackson, wegen Misbrauchs seiner Militairgewalt.

Leibesstrafe. Zu Vollstreckung der auf Todesstrafe gerichteten Erkenntnisse, bedarf es der Einwilligung des Königs, nicht aber bei gemeinen Verbrechen, die mit einer geringern als mit der Todesstrafe belegt werden.

Von der Fortsetzung der Processe. Ein durch die Gemeinen bei der Pairskammer anhängig gemachter Proceß, wird durch eine Auflösung des Parlaments nicht beendigt; derselbe kann vielmehr durch das neue Parlament in derselben Lage worin das vorige ihn gelassen hat, wieder aufgenommen werden.

Ende des Handbuchs.

Verhandlungsregeln

Des Senats der vereinigten Staaten.

Art. 1. Wenn der Präsident seinen Sessel eingenommen hat und in Quorum versammelt ist, so wird der Tagesbericht der letzten Sitzung vollständig verlesen damit die in demselben etwa befindlichen Irrthümer berichtigt werden können.

2. Keinem Mitglied ist es verstattet ein anderes Mitglied zu unterbrechen, die Verhandlungen des Senats auf irgend eine Weise zu stören, oder etwas Gedrucktes zu lesen, sowohl während der Verlesung des Tagesberichts oder sonstiger öffentlicher Schriften, als auch während ein Mitglied im Laufe der Debatten im Sprechen begriffen ist.

3. Einem jeden Mitgliede welches sprechen will, liegt es ob, stehend von seinem Platze aus,

seine Rede an den Präsidenten zu richten und nach beendigter Rede sich wieder niederzusetzen.

4. Niemand darf, ohne ausdrückliche Genehmigung des Senats, an demselben Tage und während derselben Debatte, mehr als zweimal sprechen.

5. Wenn zwei Mitglieder zu gleicher Zeit aufstehen, so entscheidet der Sprecher welches zuerst sprechen soll und nennt dasselbe bei seinem Nahmen; dem zuerst Aufstehenden gebührt indeß jedenfalls auch zuerst die Rede.

6. Keine Motion kann debattiert werden, bevor dieselbe unterstützt worden ist.

7. Wenn eine Motion gemacht und unterstützt worden ist, so wird dieselbe auf Verlangen des Präsidenten oder eines jeden andern Mitgliedes niedergeschrieben, auf den Schreibtisch gelegt und, bevor die Debatte darüber beginnt, durch den Präsidenten vorgelesen.

8. Während der Senat mit der Discussion einer Frage beschäftigt ist, dürfen keine andern Motionen zugelassen werden als die auf Abänderung, auf Entscheidung der Vorfrage, auf Aussetzung der

Hauptfrage, auf Verweisung an einen Ausschuß und endlich auf Vertagung der Kammer *).

9. Wenn die Vorfrage in Vorschlag gebracht und unterstützt worden ist, so läßt der Präsident über folgende Frage abstimmen: „Soll jetzt zur Abstim„mung über die Hauptfrage geschritten werden?" Fällt die Entscheidung verneinend aus, so wird für den Augenblick über die Hauptfrage nicht abgestimmt.

10. Findet es sich daß die Frage worüber berathschlagt wird, mehrere Vorschläge enthält, so kann ein jedes Mitglied der Kammer auf deren Trennung antragen.

11. Wenn durch ein Fünftel der anwesenden Mitglieder der Antrag gemacht wird durch ja und nein und durch nahmentlichen Aufruf abstimmen zu lassen, so ist ein jedes Mitglied, sobald dasselbe aufgerufen wird, verpflichtet mit lauter Stimme und ohne besondere Debatte, durch ja oder nein seine Zustimmung oder seine Verwerfung auszusprechen, wofern dasselbe nicht aus besondern Gründen

*) Man vergleiche hiermit die Verhandlungsregeln der Repräsentanten-Kammer. Art. 25.

durch den Senat von dieser Verpflichtung entbunden wird.

12. Wer zu Erlangung der Erlaubniß eine Bill einzubringen mit einer Motion auftreten will, der muß wenigstens einen Tag vorher der Kammer seine diesfalsige Absicht bekannt machen.

Wenn die Kammer durch ja und nein und durch nahmentlichen Aufruf abstimmt, so werden die Nahmen der Mitglieder in alphabetischer Ordnung genannt.

13. Eine jede Bill muß, bevor sie angenommen werden kann, dreimal verlesen werden und der Präsident zeigt dabei jedesmal an, ob es die erste, die zweite oder die dritte Verlesung ist, welche statt findet. Die einzelnen Verlesungen müssen an drei verschiedenen Tagen erfolgen, wofern nicht die Kammer einstimmig ein Anderes beschließt.

14. Keine Bill darf an einen Ausschuß verwiesen oder abgeändert werden, bevor deren zweimalige Verlesung erfolgt ist; hierauf aber wird dieselbe einem Ausschuß übergeben.

15. Alle Ausschüsse werden durchs Scrutinium und nach Stimmenmehrheit ernannt.

16. Wenn ein Mitglied zur Ordnung verwie=

sen wird, so liegt es demselben ob sich so lange niederzusetzen, bis der Präsident entschieden hat ob das gerügte Benehmen ordnungswidrig ist oder nicht. Eine jede die Ordnung betreffende Frage wird durch den Präsidenten ohne Debatte entschieden; wenn letzterem dabei jedoch selbst Zweifel aufstoßen, so kann er den Senat um seine Meinung fragen.

17. Ordnungswidrige Aeußerungen welche vorkommen, werden sogleich niedergeschrieben, damit der Präsident mit vollständiger Kenntniß der Sache darüber entscheiden kann.

18. Wenn gewisse Summen in blanco gelassen sind und zu deren Festsetzung verschiedene Anträge gemacht werden, so muß über die größte Summe zuerst abgestimmt werden.

19. Keinem Mitglied ist es verstattet sich, ohne vorgängige Genehmigung der Versammlung, vom Dienst des Senats zu entfernen. Wenn bei der Versammlung des Senats nicht genug Mitglieder zu Bildung eines Quorum sich einfinden, so sind die anwesenden Mitglieder ermächtigt, das eine oder das andere durch Stimmenmehrheit zu bezeichnende Mitglied, durch einen Pedell oder irgend eine andere Person herbeirufen zu lassen, und zwar

lediglich auf Kosten der betreffenden abwesenden Mitglieder, wofern nicht anders deren Nichterscheinen demnächst durch das versammelte Quorum als hinlänglich gerechtfertigt anerkannt wird, in welchem Fall sodann die diesfalsigen Kosten aus dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben bestritten werden.

Diese Regel findet ihre Anwendung sowohl bei der ersten Sitzung des Senats, zur Zeit seiner gesetzlichen Zusammenberufung als auch bei allen folgenden Sitzungen, alsbald nach dem Eintritt der Stunde für welche der Senat in der letzten Versammlung vertagt worden ist.

20. Eine jede Bill wird, wofern der Senat nicht ein Anderes beschließt *), bei der zweiten Verlesung, vor ihrer förmlichen Discussion nach den vorgeschriebenen festen Regeln, vom Senat auf dieselbe Weise in Erwägung genommen, wie solches in einem allgemeinen Ausschuß zu geschehen pflegt **).

21. Wenn eine durch den Präsidenten oder durch irgend ein anderes Mitglied präsentierte Peti-

*) Das heißt wofern die Bill nicht gleich anfangs an einen Special-Ausschuß verwiesen wird. (Man sehe das 10te und das 28ste Kapitel des Handbuchs).

**) Die Bill wird nähmlich ohne alle bestimmte Förmlichkeit ganz frei besprochen.

tion oder Denkschrift angenommen und am Schreibtisch verlesen werden soll, so muß das Mitglied, welches dieselbe präsentiert, deren Inhalt zuvor kürzlich angeben.

22. Wenn über einen Antrag einmal abgestimmt und derselbe angenommen oder verworfen worden ist, so steht es einem jeden zur Majorität gehörigen Mitgliede frei auf dessen nochmalige Erwägung anzutragen.

23. Eine jede im Senat durchgegangene Bill muß, vor ihrer Uebersendung an die Kammer der Repräsentanten, entweder durch den Ausschuß der mit deren Abfassung beauftragt war, oder durch den an welchen dieselbe zuletzt verwiesen wurde, nochmals geprüft werden.

24. Alle Entscheidungen des Senats müssen in das Tagebuch eingetragen werden, und eben so auch ein kurzer Auszug aller Petitionen, Denkschrif- und sonstiger dem Senat übergebener Schriften.

25. Die Verhandlungen des Senats über solche Gegenstände die dessen Theilnahme an der ausübenden Gewalt betreffen, werden in ein besonderes Tagebuch eingetragen.

26. Alle Maaßnehmungen des Senats, so

lange derselbe nicht als Quasi-Ausschuß berathschlagt, werden mit getreuer und sorgfältiger Angabe ihres Inhalts, so bündig als möglich im Tagebuche angemerkt.

27. Die Aufschriften der Billen und die mit den letztern selbst vorgenommenen Abänderungen, müssen dem Tagebuche einverleibt werden.

28. Wenn der Antrag gemacht und mit Gründen unterstützt wird, während der Discussion eines Gegenstandes, dessen öffentliche Behandlung einem oder dem andern Mitgliede unangemessen erscheint, die Thüren zu verschließen, so läßt der Präsident die Galerie räumen, in welchem Fall sodann, so lange dieser Antrag discutiert wird, die Thüren verschlossen bleiben.

29. Als ordnungswidrig wird es angesehen darauf anzutragen daß einer oder mehrern Personen der Eintritt in das Innere der Kammer verstattet werde, um ein Gesuch, eine Denkschrift oder irgend eine Addresse zu überreichen oder deren Verlesung mit anzuhören.

30. Die Botschaften des Senats werden durch dessen Schreiber, welcher den darin enthaltenen Be-

schluß des Senats auf der Außenseite bemerkt, der Kammer der Repräsentanten überreicht.

31. Die von der Kammer der Repräsentanten durch deren Schreiber übersendeten Botschaften werden an den Schranken des Senats durch dessen Schreiber in Empfang genommen und durch diesen dem Präsidenten eingehändigt.

32. Wenn im Senat die Stimmen gleich getheilt sind, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

33. Auszüge aus den die Theilnahme des Senats an der ausübenden Gewalt betreffenden schriftlichen Verhandlungen, dürfen nur mit besonderer Erlaubniß des Senats gegeben werden.

34. Alle Billen werden nach ihrer ersten Verlesung gedruckt um an die Mitgileder des Senats vertheilt zu werden *).

35. Wenn an den Senat vom Präsidenten der vereinigten Staaten über zu vollziehende Er-

*) In der Kammer der Repräsentanten besorgt herkömmlicher Weise und ohne daß eine diesfalsige besondere Vorschrift vorhanden ist, der Schreiber den Druck und die Vertheilung der Billen nach deren ersten Verlesung.

Ernennungen *) ein Antrag gelangt, so wird einer der folgenden Tage zur Berathschlagung darüber festgesetzt, wofern der Senat nicht etwa einstimmig ein Anderes beschließt.

Wenn der Präsident der vereinigten Staaten in der Sitzung des Senats erscheint, so räumt ihm der Präsident desselben seinen Sessel ein und nimmt dagegen seinen Platz auf einem andern Sessel im Parquet, ohne deshalb den Vorsitz des Senats aufzugeben. Wenn der Präsident der vereinigten Staaten den Senat an irgend einen andern Ort zusammen beruft, so begeben sich der Präsident des Senats und die Senatoren an den Ort der ihnen bezeichnet wird. Der Schreiber des Senats begiebt sich ebenfalls dahin, um bei den Verhandlungen das Protocoll zu führen.

36. Die Abstimmung über die zur Entscheidung vorliegenden Fragen wird, sowohl in Gegenwart als in Abwesenheit des Präsidenten der vereinigten Staaten, immer durch den Senats-Präsidenten veranlaßt, und die Senatoren geben ihren Bei-

*) Die Ernennung zu gewissen Stellen geschieht gemeinschaftlich durch den Präsidenten und den Senat.

tritt oder ihre Verweigerung mit lauter Stimme durch ja oder nein zu erkennen.

37. Alle vertraulichen Mittheilungen welche der Präsident der vereinigten Staaten dem Senat macht, müssen von den Mitgliedern des letztern unverbrüchlich geheim gehalten werden; dasselbe gilt auch von den dem Senat mitgetheilten Staatsverträgen, so lange bis der Senat durch einen Beschluß die Geheimhaltung derselben aufhebt.

38. Wenn dem Senat ein Staatsvertrag zur Ratification vorgelegt wird, so erfolgt zuerst dessen einmalige Verlesung, blos zur allgemeinen Kenntnißnahme der Mitglieder. Keine auf Verwerfung, Ratification oder Modification des ganzen Vertrags, oder einzelner Theile desselben gerichtete Motion, darf bei dieser ersten Verlesung zugelassen werden. Zwischen der ersten und zweiten Verlesung muß wenigstens ein Zwischenraum von einem Tage stattfinden; die Kammer nimmt den ihr vorliegenden Vertrag sodann als Quasi-Ausschuß in Berathung, wobei es einem jeden Mitgliede frei steht über den einen oder den andern Artikel die Frage zur Abstimmung aufstellen zu lassen. „Ob der Senat den und den Artikel gutheißen und genehmi-

gen wolle?" Auch ist während dieser Berathung im Quasi-Ausschuß ein jedes Mitglied befugt, durch Einschaltung und Auslassung einzelner Worte zu bewirkende Abänderungen in Vorschlag zu bringen und letztern Falls über die Frage abstimmen zu lassen. „Sollen die und die Worte im Artikel stehen bleiben?" In allen diesen Fällen ist zu einer bejahenden Entscheidung die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wenn der ganze Vertrag auf solche Weise im Quasi-Ausschuß debattirt worden ist, so wird über das ganze Ergebniß der Berathung an die Kammer Bericht erstattet. Die verschiedenen Fragen werden hierauf nochmals dem Senat zur Entscheidung vorgelegt auch können jetzt noch andere Vorschläge gemacht werden, wobei es jedoch immer, zur Verwerfung sowohl als zur Annahme, einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln bedarf. Das Resultat dieser Abstimmungen wird demnächst entweder durch die Kammer selbst oder durch einen dafür zu ernennenden Ausschuß, mit oder ohne Modificationen, je nachdem die Entscheidung ausgefallen ist, in die Form einer Ratification gebracht. Dieser Ratificationsentwurf

wird an einem der folgenden Tage der Kammer vorgelegt und auch dann steht es einem jeden Mitgliede noch frei auf Abänderung desselben durch Hinzufügung oder Auslassung gewisser Worte anzutragen. Letzternfalls wird die Frage aufgestellt: „Sollen die und die Worte in der Resolution stehen bleiben?" In beiden Fällen bedarf es immer zu einer bejahenden Entscheidung einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Dasselbe gilt von der Schlußabstimmung über die Frage, ob die Ratification in der Form welche sich als Resultat der bisherigen Berathung ergeben hat, gutzuheißen und zu genehmigen sey? —

39. Wenn vom Senat über irgend eine Frage zu deren Bejahung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich sind, entschieden worden ist, so steht es jedem Mitgliede der Parthei welche obgesiegt hat frei auf nochmalige Erwägung der Frage anzutragen, über welche Motion sodann, wenn sie vorkömmt, durch einfache Stimmenmehrheit entschieden wird.

40. Botschafter welche sich melden werden zu jederzeit angenommen und eingelassen, ausgenommen während die Kammer in der Abstim-

mung begriffen ist, während des nahmentlichen Aufrufs und während der Untersuchung einen Scrutnii.

Verhandlungsregeln der Kammer der Repräsentanten *).

Von den Pflichten des Sprechers.

1. Der Sprecher nimmt jedes Mal seinen Sessel pünktlich um die Zeit ein auf welche in der letzten Sitzung die Kammer vertagt wurde. Er kündigt an, daß die Kammer geordnet sey und läßt, wenn er glaubt daß ein Quorum versammelt sey, durch den Schreiber den Tagesbericht der letzten Sitzung verlesen.

2. Er sieht darauf daß bei den Debatten Ordnung und Anstand beobachtet wird. Beim Sprechen über Gegenstände, welche die Ordnung

*) Diese Regeln sind das Resultat einer vor ungefähr acht Jahren zu Stande gekommenen neuen Redaction, welche damals durch eine, vorzüglich aus solchen Mitgliedern die das Amt eines Sprechers entweder beim Congreß oder bei den legislativen Versammlungen der einzeln Staaten begleitet hatten, zusammengesetzten Commission bearbeitet wurde.

betreffen, kömmt ihm der Vorrang vor allen andern Mitgliedern zu; wenn er zu dem Ende das Wort nehmen will, so steht er auf. Ihm kömmt es zu über Ordnungsfragen zu entscheiden, vorbehaltlich der Berufung auf die Kammer. Die Reclamation von zwei Mitgliedern reicht hin um diese Berufung geltend zu machen. Bei der über eine solche Berufung statt findenden Discussion, darf kein Mitglied ohne besondere Erlaubniß der Kammer mehr als einmal sprechen.

3. Der Sprecher steht auf wenn er über die zu entscheidende Frage abstimmen läßt, jedoch kann er die Frage selbst sitzend aufstellen.

4. Zur Abstimmung wird immer durch folgende bestimmte Worte aufgefordert: „Alle diejenigen welche dafür stimmen daß — (hier wird der Gegenstand der Abstimmung genannt), werden ersucht ja zu sagen;" wenn die bejahende Abstimmung vorüber ist, so fährt der Sprecher fort: „Alle diejenigen welche anderer Meinung sind, werden ersucht nein zu sagen.

Wenn der blose Klang der Stimme dem Sprecher darüber, welche Meinung obgesiegt hat, zweifelhaft läßt, oder wenn darauf angetragen wird die

Kammer zu theilen, so wird zur Theilung geschritten. Diejenigen welche bejahend stimmen, stehen zuerst auf und hierauf diejenigen welche verneinend stimmen *).

Verbleiben dem Sprecher auch jetzt noch Zweifel, oder wird darauf angetragen die Stimmen zählen zu lassen, so ernennt der Sprecher zwei Mitglieder und zwar von jeder Seite eines, um die bejahenden Stimmen zu zählen; nachdem diese beiden Mitglieder ihren Bericht erstattet haben, so werden zwei andere Mitglieder ernannt um die verneinenden Stimmen zu zählen, und wenn hierüber gleifalls berichtet worden ist, so wird vom Sprecher der Ausfall der Abstimmung der Kammer angekündigt.

5. Der Sprecher sieht vor Verlesung des Tagesbericht denselben durch und verbessert die darin etwa befindlichen Fehler. Ihm liegt die Aufsicht über alles dasjenige ob was den Ort der Versammlungen anbetrifft. Wenn er im Laufe einer Sizzuung den Sessel verläßt, so ernennt er ein Mitglied der Kammer, um denselben während seiner Ab-

*) Der Sprecher überzählt in beiden Fällen schnell die aufstehenden Mitglieder.

wesenheit einzunehmen; doch darf diese Vertretung sich nicht über die Dauer einer Vertagung erstrecken*).

6. Alle Ausschüsse der Kammer werden durch den Sprecher ernannt, wofern die Kammer nicht ein Anderes beschließt. Wenn die Ausschüsse von der Kammer ernannt werden, so geschieht solches durchs Scrutinium. Wenn durch das erste Scrutinium nicht die zu Bildung des Ausschusses erforderliche Anzahl von Mitgliedern ernannt wird, so schreitet man zu einem zweiten Scrutinio und die noch fehlenden Mitglieder werden durch relative Stimmenmehrheit ernannt. Tritt der Fall ein daß mehr Mitgileder als zu Bildung des Ausschusses erforderlich sind, durch gleiche Stimmenzahl ernannt werden, so schreitet man noch zu neuen Scrutinien.

7. Ueberall wo sonst noch eine Abstimmung durchs Scrutinium statt findet**), da bedarf es

*) Das heißt, die Vertretung darf nicht länger dauern als einen Tag, da die Sitzungen der Kammer täglich vertagt werden.

**) Wie nahmentlich bei der für eine jede Sitzungszeit aufs neue zu bewirkenden Ernennung des Schreibers und des Sprechers.

der Stimmenmehrheit zu einer Ernennung und das Scrutinium wird so lange fortgesetzt bis eine Majorität verhanden ist.

8. Wenn die Kammer durchs Scrutinium stimmt, so giebt der Sprecher seine Stimme auf dieselbe Weise ab wie die übrigen Mitglieder. Bei den andern Abstimmungen hingegen stimmt der Sprecher nicht mit, ausgenommen in zwei Fällen, da nähmlich, wo eben so viel Stimmen für als gegen die aufgestellte Frage vorhanden sind, und da, wo durch Hinzufügung seiner Stimme zur Minorität eine Stimmengleichheit auf beiden Seiten hervorgebracht wrid, in welchem letztern Fall der gemachte Antrag nicht durchgeht*).

*) Diese eigenthümliche Bestimmung verdient besonders beachtet zu werden. Der Sprecher der Repräsentantenkammer stimmt in zwei Fällen: 1. Wenn eine Theilung der Kammer statt findet, in welchem Fall die Stimme des Sprechers den Ausschlag giebt. 2. Wenn durch den Beitritt des Sprechers zur Minorität, eine Theilung der Kammer entsteht, in welchem Fall die aufgestellte Frage von der Hand gewiesen wird. Sind also 20 Stimmen gegen 20, so giebt die Stimme des Sprechers auf der einen Seite wie auf der andern den Ausschlag; tritt der Fall ein daß 20 Stimmen gegen 21 sind und daß

Wenn die Kammer Personen welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, zu Stellen zu ernennen hat, so wird eine Kanditatenliste entworfen und die Kammer wählt demnächst durch Kugelung unter den vorgeschlagenen Kanditaten.

10. Alle von den beiden Kammern ausgehenden Acte, Addressen und Resolutionen müssen vom Sprecher unterzeichnet werden; alle Befehle welche die Kammer allein erläßt werden vom Sprecher und vom Schreiber unterzeichnet.

der Sprecher der Minorität beitritt, so wird der Antrag dadurch beseitigt. Es ist dabei zu bemerken, daß der Sprecher Mitglied der Kammer der Repräsentanten und deshalb von seiner Stimme Gebrauch zu machen befugt ist, so oft dieselbe von Einfluß auf die Entscheidung seyn kann. Diese Bestimmung muß übrigens wohl sehr zweckmäsig genannt werden, da, wenn es dem Sprecher verstattet wäre bei den Abstimmungen durch ja und nein, durch Aufstehen und durch nochmaligen Aufruf, seine Stimme zugleich mit den übrigen Mitgliedern abzugeben, derselbe vielleicht manchen Mitgliedern imponieren und dadurch auf die Unbefangenheit der Abstimmung einen nachtheiligen Einfluß ausüben könnte. Der Präsident des Senats ist nicht Senator sondern er führt den Vorsitz im Senat Kraft seines Amts als Vice-Präsident der vereinigten Staaten.

11. Wenn auf der Galerie Unordnungen und Händel entstehen, so ist der Sprecher (oder wenn die Kammer als allgemeiner Ausschuß berathschlagt, der Präsident des Ausschusses) ermächtigt dieselbe räumen zu lassen.

12. Der Eintritt in das Innere der Kammer ist nur verstattet: den Mitgliedern des Senats und dessen Schreiber, den Vorstehern der Departements*) dem Schatzmeister, dem Controlleur, dem Hauptbuchhalter und Rechnungsführer, dem Auditeur des Staatsschatzes**), dem General-Postmeister, dem Schreiber des Präsidenten der vereinigten Staaten, den fremden Gesandten und ihren Schreibern und allen vormaligen Mitgliedern einer oder der andern Kammer des Congresses.

Geschwindschreiber können gleichfalls mit Genehmigung des Sprechers, der ihnen einen Platz anweißt, wo sie die Versammlung nicht stören, im Innern der Kammer zugelassen werden.

*) Das heißt den Ministern.

**) Sämmtlich Beamte welche der Präsident der vereinigten Staaten ernennt, und deren amtlicher Wirkungskreis durch die Gesetze bezeichnet ist.

Geschäftsordnung während der Sitzung.

13. Alsbald nach der Verlesung des Tagesberichts, wird von den eingegangenen Bittschriften Kenntniß genommen und der Präsident wendet sich zu dem Ende der Reihe nach an die Deputierten eines jeden Staats und an die Delegierten eines jeden Territorii *) wobei er jederzeit mit New-Hampshire den Anfang zu machen hat. Ist der Aufruf aller Staaten in einer Sitzung nicht zu Ende gebracht worden, so wird in der nächsten Sitzung da wo in der vorigen abgebrochen wurde wieder angefangen.

14. Wenn die Bittschriften beseitigt sind, so schreitet man zur Annahme der von den Ausschüssen erstatteten Berichte; zuerst kömmt es an die Berichte der permanenten Ausschüsse **) und sodann an die der Special-Ausschüsse.

*) So werden bekanntlich die ausgedehnten Gebiete in Westen der vereinigten Staaten genannt, so lange sie noch nicht als selbstständige Staaten in die Union aufgenommen sind. Diese Terrotorien senden Delegierte an den Congreß, welche den Sitzungen beiwohnen aber kein Stimmrecht haben.

**) Von den permanenten Asschüssen handelt der 48te Artikel.

15. Man beschäftigt sich, ohne ausdrücklichen Beschluß der Kammer nicht mit Gegenständen deren Behandlung in eine andere Epoche der Sitzung gehört.

Von der Regelmäßigkeit bei den Debatten.

16. Wenn ein Mitglied das Wort nehmen oder die Kammer auf etwas aufmerksam machen will, so steht dasselbe auf und wendet sich mit geziemenden Ausdrücken an den Sprecher, der jederzeit mit den Worten „Herr Sprecher" anzureden ist. Der Sprechende hat sich immer nur an die Sache zn halten und Persönlichkeiten müssen durchaus vermieden werden.

17. Ein jedes Mitglied welches durch seine Aeußerungen oder durch sein unanständiges Benehmen die Verhandlungsregeln der Kammer verletzt, wird zur Ordnung verwiesen, sey es durch den Sprecher oder durch ein anderes Mitglied der Versammlung. Dem zur Ordnung verwiesenen Mitgliede liegt es ob sich sofort niederzusetzen, wofern

ihm nicht etwa die Kammer verstattet sich auf eine Erörterung einzulassen. Die Kammer entscheidet, auf Veranlassung eines diesfalsigen Antrags, über die gerügte Ordnungswidrigkeit und zwar ohne besondere Debatte. Erfolgt keine Berufung auf die Entscheidung der Kammer, so kömmt es dem Sprecher zu nach seinem Ermessen zu entscheiden. Wenn der Ausspruch des Sprechers zu Gunsten des zur Ordnung verwiesenen Mitgliedes ausfällt, so setzt dasselbe seine Rede fort; im umgekehrten Fall hingegen und wenn die Umstände es erfordern, kann die Kammer einen Verweis ertheilen.

18. Wenn zwei oder mehrere Mitglieder zugleich aufstehen um das Wort zu nehmen, so nennt der Sprecher das Mitglied welches zuerst sprechen soll bei seinen Nahmen.

Keinem Mitglied ist es verstattet ohne Erlaubniß der Kammer mehr als zweimal über denselben Gegenstand zu sprechen, und auch zum zweiten Mal erst dann, wenn ein jedes Mitglied welches das Wort zu erhalten wünscht, dasselbe gehabt hat.

19. Während der Sprecher eine Frage zur Abstimmung aufstellt oder der Kammer etwas eröffnet, ist es niemanden verstattet die Kammer zu verlassen

oder über das Parquet zu gehen; eben so darf auch in den genannten Fällen, oder während ein Mitglied das Wort hat, niemand sich mit seinen Nachbaren unterhalten. Ferner ist es verboten zwischen einem in der Rede begriffnen Mitgliede und dem Sprecher hindurch zu gehen.

20. Kein Mitglied darf über einen Gegenstand mitstimmen bei dessen Entscheidung dasselbe unmittelbar und besonders interessiert ist, noch auch über eine Frage welche in dessen Abwesenheit zur Abstimmung aufgestellt worden ist. Wenn zur Theilung und zur Abzählung der Kammer geschritten wird, so werden diejenigen Mitglieder welche sich etwa außerhalb der Schranken befinden nicht mit gezählt.

21. Alle bei der Abstimmung über eine Frage in der Kammer anwesenden Mitglieder sind verpflichtet ihre Stimmen abzugeben, wofern die Kammer nicht aus besondern Gründen das eine oder das andere davon losspricht.

22. Wenn eine Motion gemacht und unterstützt worden ist, so wiederhohlt der Sprecher deren Inhalt; ist die Motion eine geschriebene, so wird dieselbe dem Sprecher und durch diesen dem Schreiber

eingehändigt, um vor der Abstimmung darüber nochmals verlesen zu werden.

23. Eine jede Motion wird niedergeschrieben, sobald der Sprecher oder auch nur ein anderes Mitglied darauf anträgt.

24. Eine Motion die durch den Sprecher einmal ausgesprochen oder durch den Schreiber verlesen worden ist, gehört von diesem Augenblick an der Kammer; sie kann indeß wieder zurückgenommen werden, so lange dieselbe nicht abgeändert oder der Gegenstand einer Entscheidung geworden ist.

25. Während der Senat mit der Discussion eines Antrags beschäftigt ist, können keine andere als folgende Motionen zugelassen werden: 1. Auf Vertagung der Kammer; 2. auf Niederlegung der Motion auf den Schreibtisch; 3. auf Behandlung der Vorfrage; 4. auf unbestimmte Aussetzung; 5. auf Aussetzung auf einen bestimmten Zeitpunkt; 6. auf Verweisung an einen Ausschuß; 7. auf Abänderung. Alle diese Motionen haben eine vor der andern den Vorrang und zwar in der Ordnung in welcher sie hier aufgeführt sind.

26. Eine Motion auf Vertagung der Kam=

mer muß immer für ordnungsmäßig erachtet und ohne Debatte zur Abstimmung aufgestellt werden.

27. Die Aufstellung der Vorfrage geschieht in folgender Form: „Soll jetzt über die Haupt-„frage abgestimmt werden?" (Vormals mußte die Vorfrage auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder behandelt werden; gegenwärtig wird diesem Antrag nur nachgegeben, wenn eine Majorität sich dafür vereinigt. Vor Entscheidung dieser Frage darf weder eine Abänderung in Vorschlag gebracht, noch die Hauptfrage selbst debattirt werden).

28. Ueber die Vorfrage finden keine Debatten statt.

29. Ein auf unbestimmte Zeit ausgesetzter Antrag, kann im Laufe der ganzen Sitzungsperiode nicht mit Erfolg wiederhohlt werden.

30. Ein jedes Mitglied hat das Recht auf Theilung einer vorliegenden Frage anzutragen, wenn der Sinn es verstattet; inzwischen wird die Motion, gewisse Worte zu streichen und andere an deren Stelle zu setzen immer als untheilbar betrachtet.

31. die Motionen und Berichte werden, wenn es der Kammer beliebt, an Ausschüsse verwiesen.

32. Es ist unstatthaft eine Motion worüber die Kammer in der Berathschlagung begriffen ist, durch eine andere Motion unter dem Scheine einer Abänderung zu verdrängen.

33. Wenn über eine Motion bereits bejahend oder verneinend entschieden ist, so steht es einem jeden zur Majorität gehörigen Mitgliede frei, auf nochmalige Erwägung derselben, an dem nähmlichen oder am folgenden Tage anzutragen *).

34. Wenn dem Antrag auf Verlesung irgend einer Schrift auch nur ein einzelnes Mitglied sich widersetzt, so muß darüber zur Abstimmung geschritten werden.

35. Einem in der letzten Sitzung unbeendigt gebliebenen Gegenstand, kömmt in der folgenden Sitzung vor allen übrigen durch die Tagesordnung bezeichneten Gegenständen der Vorrang zu; keine Motion

*) Es erhellt aus obiger Bestimmung, daß man in diesem Punkte in der Repräsentanten-Kammer der vereinigten Staaten nicht so streng verfährt als im englischen Unterhause.

tion und kein Geschäft wird vor Erledigung einer solchergestalt noch schwebenden Sache ohne besondere Genehmigung der Kammer zugelassen.

36. Wenn eine nur durch Vertagung der Kammer unterbrochene Discussion, am folgenden Tage wieder aufgenommen wird, so dürfen diejenigen Mitglieder welche bereits in der letzten Sitzung zweimal gesprochen haben, ohne Einwilligung der Kammer nicht aufs neue über den der Discussion unterliegenden Gegenstand sprechen.

37. Alle Verfügungen, Resolutionen oder Beschüsse, wozu die Concurrenz des Senats erforderlich ist, müssen nach ihrer Verlesung und bevor darauf angetragen werden kann darüber abstimmen zu lassen, einen Tag lang auf dem Schreibtisch liegen bleiben, wofern nicht die Kammer ausdrücklich das Gegentheil erlaubt.

38. Die an die Kammer gerichteten Bittschriften, Vorstellungen oder sonstigen Eingaben, werden derselben entweder durch den Sprecher oder durch irgend ein anderes Mitglied präsentiert. Wenn das Letztere der Fall ist, so bewirkt das betreffende Mitglied die Präsentation von seinem Platze aus. Durch das Mitglied sowohl, als auch durch den

Sprecher, eintretenden Falls, wird eine kurze Uebersicht des Inhalts der Schrift gegeben. Die Discussion der Schriften und die Entscheidung darüber erfolgt, wenn die Kammer nicht ausdrücklich ein Anderes beschließt, niemals an dem nähmlichen Tage an welchem dieselben zum ersten Mal verlesen worden sind, sondern sie werden auf den Schreibtisch niedergelegt und bleiben da so lange liegen bis daß dieselben die durch ihre Verlesung bestimmte Reihenfolge trifft.

39. Sobald funfzehn Mitglieder (mit Inbegriff des Sprechers wenn ein solcher existiert *) in der Kammer versammelt sind, so steht diesen die Befugniß zu, die übrigen Mitglieder zum Erscheinen in der Kammer anhalten zu lassen.

40. Wenn zum nahmentlichen Aufruf der Mitglieder, oder zur Abstimmung durch ja und nein geschritten wird, so werden die Mitglieder in alphabetischer Ordnung aufgerufen.

*) Dieser Zusatz ist nicht müßig, denn nicht allein durch den Tod des Sprechers, sondern auch durch den Ablauf der Zeit für welche derselbe gewählt wurde, kann diese Stelle erledigt worden seyn. Der Sprecher wird in den vereinigten Staaten immer nur für die Dauer eines Congresses und in England für die eines Parlaments gewählt.

41. Ein Mitglied welches schon zu zwei Ausschüssen gehört, kann die Aufforderung der Kammer einem dritten Ausschuß beizutreten ablehnen, wenn derselbe im Augenblick seiner Ernennung diesen Entschuldigungsgrund geltend macht.

42. Kein Mitglied darf, Krankheitsfälle die dessen Erscheinen unmöglich machen abgerechnet, sich dem Dienste der Kammer ohne besondere Erlaubniß, entziehen.

43. Wenn zum Aufruf der Kammer geschritten wird, so geschieht dieses durch den Schreiber, welcher die Abwesenden aufzeichnet. Letztere werden nach Beendigung des Aufrufs nochmals aufgerufen. Hierauf werden die Thüren geschlossen und es können nunmehr diejenigen Mitglieder die nicht entweder bereits entschuldigt sind oder noch jetzt auf eine genügende Weise entschuldigt werden, auf Befehl der anwesenden Mitglieder, wenn deren Anzahl sich auf funfzehn beläuft, so wie sie hereintreten verhaftet, oder auch durch ausdrücklich dazu autorisierte Boten überall wo sie sich betreffen lassen, ergriffen und in die Kammer geführt werden.

44. Wenn ein verhaftetes Mitglied in Freiheit gesetzt und es demselben verstattet wird seinen Platz

einzunehmen, so entscheidet die Kammer darüber ob solches mit oder ohne Kosten geschehen soll. Wenn ein Mitglied durch einen besonderes dazu ausgesendeten Boten verhaftetet wird, so entscheidet die Kammer gleichfalls ob dasselbe zu Bezahlung der Gebühren des Boten angehalten werden soll.

45. Die Kammer ernennt einen Oberpedellen, den sie nach Belieben wieder entlassen kann. Dieser steht während der Sitzung zur Disposition der Kammer; er vollstreckt deren Befehle und sorgt, auf die Weisung des Sprechers, für die Weiterbeförderung der von der Kammer, Kraft ihrer Autorität, erlassenen Decrete

46. Dem Pedellen gebühren für jede Verhaftung zwei Dollar; für einen jeden Tag so lange die Detention dauert, ein Dollar; an Reisekosten für sich und einen besondern Boten hin und zurück, ein Zehntel Dollar für jede Meile.

47. Während einer jeden Sitzungsperiode bestehen neun permanente Ausschüsse und zwar für folgende Gegenstände:

1. Zur Prüfung der Wahlen.
2. Für die Mittel u. Wege (die Finanzen).
3. Für die Gesuche und Beschwerden.

4. Für den Handel und die Gewerbe.

5. Für die Staatsländereien.

6. Für die Posten und Heerstraßen.

7. Für den Bezirk Columbia.

(ein jeder der vorgenannten sieben Ausschüsse besteht aus sieben Mitgliedern).

8. Zu Revision der Gesetze und der unerledigt gebliebenen Geschäfte.

9. Für das Rechnungswesen der Kammer.

(Die beiden zuletzt genannten Ausschüsse bestehen ein jeder nur aus fünf Mitgliedern.).

48. Das Geschäft des Wahlausschusses besteht darin, die Wahlzeugnisse und die übrigen Beglaubigungsschriften derjenigen Mitglieder deren Ernennung durch die Behörden der verschiedenen Staaten der Kammer angezeigt wird, zu untersuchen und letzterer darüber berichten; diesem Ausschuß gebührt ferner die Prüfung aller an die Kammer gelangenden Gesuche und Eingaben in Betreff der Wahlen und die nähere Untersuchung aller außerdem noch in der Kammer zur Sprache gebrachten und an ihn verwiesenen derartigen Gegenstände.

49. Der Ausschuß für die Mittel und Wege hat die an ihn verwiesenen Berichte der Schatzbehör=

de und alle die öffentlichen Einkünfte betreffenden Vorschläge in Erwägung zu ziehen. Er untersucht die Lage des Staatsschuldenwesens, so wie auch den Zustand der Einnahme und Ausgabe und berichtet darüber von Zeit zu Zeit an die Kammer. Seiner Prüfung unterliegt der financielle Zustand der ver- verschiedenen Departements (Ministerien) und er hat der Kammer nahmentlich darüber zu berichten ob die erstere überwiesenen Fonds gesetzmäßig verwendet werden. Seine diesfalsigen Berichte begleitet er mit Vorschlägen über die erforderlich scheinenden Anordnungen in Betreff der Oeconomie der verschiedenen Departements und der Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten, hinsichtlich der Verwaltung der denselben anvertrauten Fonds*).

59. Der Ausschuß für die Reclamationen prüft die vorkommenden Gesuche und Beschwerden und überhaupt alle an die Kammer gelangenden, oder darin zur Sprache gekommenen und an ihn verwiesenen Anforderungen an die vereinigten Staaten;

*) Zu Mitgliedern dieses Ausschusses werden immer die einsichtsvollsten und gewichtigsten Mitglieder der Kammer ernannt.

er erstattet der Kammer Bericht darüber und begleitet seine Berichte mit gutachtlichen Vorschlägen.

51. Dem Ausschuß für den Handel und die Gewerbe liegt es ob, alle in Betreff dieser Gegenstände an die Kammer gerichteten oder in derselben in Anregung gebrachten und ihm zur Prüfung übergebenen Gesuche und Anträge in Erwägung zu ziehen und darüber gutachtlich an die Kammer zu berichten.

52. Dasselbe gilt von dem Ausschuß für die Staatsländereien, welcher gleichfalls alle auf diese Ländereien Bezug habenden Gesuche und Anträge welche der Kammer vorgelegt oder in derselben zur Sprache gebracht werden, in Erwägung nimmt und demnächst der Kammer seine diesfalsigen Ansichten und Vorschläge auseinander setzt.

53. Eben so verfährt ferner der Ausschuß für die Angelegenheiten des Bezirks Columbia mit den an ihn verwiesenen *) diesfalsigen Gesuchen und sonstigen Geschäftsgegenständen.

54. Dem Ausschuß zur Revision der Gesetze

*) Es ist hier im Allgemeinen zu bemerken daß, mit Ausnahme des 6ten und 7ten der oben aufgezählten Ausschüsse, keinem derselben die Initiative zukömmt, sondern daß ihre Wirksamkeit immer nur auf besondere Veranlassung der Kammer eintritt.

und der unerledigten Geschäfte liegt es ob, die entweder bereits außer Kraft getretenen oder doch nächstens außer Kraft tretenden *) Gesetze durchzugehen und in Erwägung zu ziehen, in wiefern deren Erneuerung zweckmäßg erscheint; eben so hat dieser Ausschuß, nach Anleitung des Tagebuchs, zu untersuchen welche Geschäfte während der letzten Sitzung vorgenommen aber nicht erledigt worden sind.

55. Der Ausschuß für das Rechnungswesen führt die Aufsicht über die zur Disposition der Kammer gestellten Fonds und controlliert deren Verwendung; an ihr gelangen alle dahin gehörigen Rechnungen zur Revision und Abnahme, auch die von den einzelnen Mitgliedern eingegebenen Kostenberechnungen über die Reise zum Congreß und von da wieder zurück.

56. Kein Ausschuß darf, ohne besondere Erlaubniß der Kammer, eine Sitzung halten, während die Kammer die ihrige hält.

57. Der Schreiber der Kammer leistet das eidliche Versprechen die Pflichten seines Postens gut und getreulich und nach bester Einsicht und Vermö-

*) Mithin transitorischen.

gen zu erfüllen; er behält seinen Posten so lange bis ihm ein Nachfolger ernannt wird.

58. Am Schluß einer jeden Sitzungsperiode übersendet der Schreiber, sowohl der ausübenden Gewalt als auch allen Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlungen in den einzelnen Staaten der Union, gedruckte Exemplare des Tagebuchs.

59. Alle während der Sitzungen vorgekommenen Ordnungsfragen werden, sammt den darauf erfolgten Entscheidungen, durch den Schreiber angemerkt und demnächst am Schluß des ganzen Tagebuchs zusammen gestellt.

60. Der Schreiber sorgt dafür daß wöchentlich wenigstens einmal die der Kammer zugehörigen Bücher in Ordnung gebracht werden und wenn es sich findet daß Bücher fehlen, so macht er dem Sprecher darüber Anzeige.

61. Wenn vom Präsidenten der vereinigten Staaten vertrauliche Botschaften an die Kammer gelangen, so müssen mit Ausnahme ihrer Mitglieder, des Schreibers und der Pedellen, alle darin Anwesende dieselbe verlassen; während des Verlesens der Mittheilungen und, wofern nicht ein Anderes beschlossen wird, auch während der dadurch

veranlaßten Debatten und Proceduren verbleibt die Kammer in geheimer Sitzung; eben so wird auch, wenn der Sprecher oder irgend ein anderes Mitglied erklärt, daß er der Kammer eine Mittheilung zu machen habe, deren Geheimhaltung ihm erforderlich scheine, die Kammer geräumt so lange diese Mittheilung dauert, wonächst sodann darüber, ob es nöhtig ist den zur Sprache gobrachten Gegenstand im Geheimen zu verhandeln, entschieden und nach Maaßgabe des gefaßten Beschlusses das Nöthige verfügt wird.

62. Die Pedellen werden zu Verschweigung desjenigen was in den geheimen Sitzungen der Kammer verhandelt wird eidlich verpflichtet.

63. Alle die Priorität eines Gegenstandes vor dem andern betreffenden Fragen werden ohne Debatten entschieden.

Von den Billen.

64. Die Einbringung einer Bill (eines Gesetzesvorschlages) erfolgt, entweder auf Veranlassung einer Motion auf Ertheilung der diesfalsigen Erlaubniß, oder in Gemäßheit eines, in Folge eines Berichts, von der Kammer erlassenen Befehls; in bei-

den Fällen wird zu Entwerfung der Bill ein Ausschuß ernannt. Wer mit einer Motion, die eine allgemeine Maaßregel bezweckt, auftreten will, der muß dieselbe wenigstens einen Tag zuvor ankündigen und ein solcher Antrag selbst kann zuvörderst an einen Ausschuß verwiesen werden.

65. Keine Bill kann definitiv durchgehen, bevor dieselbe dreimal verlesen worden ist. Die Discussion der Billen in der Kammer, erfolgt nach der Ordnung ihrer Einbringung, wofern die Kammer nicht ein Anderes beschließt. Eine Bill darf übrigens, ohne ausdrücklichen Beschluß der Kammer, auf keinen Fall zweimal an demselben Tage verlesen werden.

66. Die erste Verlesung einer Bill geschieht blos um die Mitglieder im Allgemeinen von deren Inhalt in Kenntniß zu setzen; wenn sich ein Widerspruch dagegen erhebt, so läßt der Sprecher über die Frage abstimmen: „Ob die Bill verworfen „werden solle?" Steht aber Niemand gegen dieselbe auf, oder wird der Antrag auf Verwerfung verneinend entschieden, so gelangt die Bill zur demnächstigen zweiten Verlesung, ohne daß es deshalb einer weitern Abstimmung bedarf.

67. Bei der zweiten Verlesung einer Bill und nachdem diese vorüber ist, kündigt der Sprecher der Kammer an, die Bill sey nunmehr so weit gediehen um entweder an einen Ausschuß verwiesen oder grossiert zu werden. Wird das Erstere beschlossen, so wird darüber abgestimmt, ob die Verweisung an einen Special=Ausschuß oder an einen der permanenten Ausschüsse, oder auch an den Ausschuß der ganzen Kammer erfolgen soll, in welchem letztern Fall die Kammer sogleich einen bestimmten Tag zur Berathung über die Bill festsetzt. Beschließt die Kammer, die Bill grossieren zu lassen, so wird ebenfalls sogleich der Tag bestimmt, an welchem die dritte Verlesung geschehen soll.

68. Eine Bill kann nach Verweisung derselben an einen Ausschuß und nach Eingang des darüber erstatteten Berichts, so wie überhaupt so lange deren definitive Annahme noch nicht erfolgt ist, jederzeit aufs neue an einen Ausschuß verwiesen werden.

69. Alle Billen deren Grossierung die Kammer verordnet hat, werden sauber und mit großer Schrift ins Reine geschrieben.

70. Wenn eine Bill durchgeht, so erfolgt de=

ren Beglaubigung durch den Schreiber, welcher zu=gleich am Schluß derselben den Tag der Annahme durch die Kammer bemerkt.

Von den allgemeinen Ausschüssen.

70. Als allgemeine und während des ganzen Verlaufs der Sitzungen zu beobachtende Regel, wird festgesetzt, daß, wenn die Motion gemacht wird, den Zustand der Union in Erwägung zu ziehen, die Kammer jederzeit sich in einen allgemeinen Ausschuß zu verwandeln hat *).

72. Wenn ein solcher allgemeiner Ausschuß gebildet werden soll, so verläßt der Sprecher seinen Sessel und überträgt für die Dauer des Ausschusses einem andern Mitgliede den Vorsitz.

73. Eine jede an einem allgemeinen Ausschuß verwiesene Bill wird zuvörderst vom Anfang bis zum Ende durch den Schreiber verlesen und sodann Artikel für Artikel durchgegangen und discutiert.

*) In England nennt man einen solchen Antrag eine Motion über den Zustand der Nation. Nichts kann zur Berathung in einem allgemeinen Ausschuß geeigneter seyn, da es sich hier nicht um einzelne, bestimmte Vorschläge, sondern um eine allgemeine Erwägung über den Zustand der öffentlichen Angelegenheiten handelt.

Der Eingang wird immer zuletzt vorgenommen. In der Bill selbst darf nichts ausgestrichen noch darf etwas zwischen die Zeilen geschrieben werden, sondern es liegt dem Schreiber ob, sämmtliche Abänderungen, in der durch den Ausschuß festgesetzten Form nnd Folge, mit Verweisung auf die Seiten und Zeilen wozu dieselben gehören, auf besondere Blätter niederzuschreiben. Wenn hiernächst der Ausschuß seine Sitzung aufhebt, so wird der Kammer über das Ergebniß seiner Berathung Bericht erstattet. Nach Anhörung dieses Berichts wird in der Kammer selbst die Bill nochmals Artikel für Artikel debattiert und, nach Gelegenheit abgeändert, wonächst erst zur Abstimmung darüber, ob die Bill nunmehr zu gossieren sey, geschritten wird.

74. Alle im General-Ausschuß bei einer ursprünglichen Motion angebrachten Abänderungen werden der Motion eingeschaltet und so zur Kenntniß der Kammer gebracht.

75. Eine jede Abänderung eines an einen allgemeinen Ausschuß verwiesenen Berichts, wird gleichfalls durch den Schreiber aufgezeichnet und eben so wie solches rücksichtlich der Billen vorge-

schrieben ist, (Art. 73.) der Kammer zur weitern Entscheidung vorgetragen.

76. Bei der Stimmensammlung sowohl, als auch bei der Darlegung der in der Kammer oder im allgemeinen Ausschuß zur Discussion gekommenen verschiedenen Fragen, beobachtet der Sprecher jederzeit die Ordnung in welcher die betreffenden Motionen gemacht worden sind, wobei jedoch immer der Grundsatz festzuhalten ist, daß, wo es sich um auszufüllende Blanco's handelt, der größten Summe und der längsten Frist die Priorität eingeräumt werden muß.

77. Kein Vorschlag und keine Motion wodurch die Bewilligung irgend einer der Nation aufzuerlegenden Abgabe oder Leistung bezweckt wird, darf an demselben Tage an welchem der Urheber derselben damit aufgetreten ist, in der Kammer in Berathung genommen werden, sondern es muß immer zuvörderst deren Discussion in einen allgemeinen Ausschuß statt finden.

78. Wenn über den Betrag irgend einer Abgabe vom allgemeinen Ausschuß ein bestimmter Vorschlag abgegeben worden ist, so darf derselbe demnächst durch die Kammer nicht erhöht werden

bevor eine nochmalige Discussion darüber im allgemeinen Ausschuß statt gefunden hat; das Nämliche gilt von der Bestimmung des Zeitraumes für welche eine solche Abgabe verwilligt wird.

79. Alle Beschlüsse der Kammer durch welche über Fonds disponirt wird, müssen gleichfalls einer vorläufigen Discussion in einem allgemeinen Ausschuß unterliegen *).

80. Alle die Verhandlungsweise in der Kammer betreffenden Regeln müssen, so weit sie anwendbar sind, auch dann beobachtet werden, wenn die Kammer als Ausschuß berathschlagt, mit Ausnahme jedoch der Regeln, durch welche bestimmt wird wie oft ein Mitglied sprechen darf. Uebrigens darf auch im Ausschß kein Mitglied zum zweiten Mal sprechen, bevor alle übrigen Mitglieder, welche es wünschen, das Wort gehabt haben.

81. Keine

*) Man ersieht aus obigen Bestimmungen welche Wichtigkeit den allgemeinen Ausschüssen beigelegt wird. Auch unterliegt es wohl keinem Bedenken, daß die vorgeschriebene Procedur besonders geeignet ist übereilten Beschlüssen über die bezeichneten Gegenstände vorzubeugen und eine möglichst vielseitige und freie Discussion derselben herbeizuführen.

81. Keine der permanenten Verhandlungsregeln der Kammer kann anders als in Folge einer Tages vorher angekündigten Motion abgeändert oder zurückgenommen werden.

82. Der mit Ausfertigung der Billen beauftragte Ausschuß, kann zu jeder Zeit seine Berichte erstatten.

Gemeinschaftliche Verhandlungsregeln für beide Kammern.

1. Wenn der Fall eintritt daß von der einen Kammer Abänderungen einer in der andern Kammer durchgegangenen Bill vorgeschlagen werden und daß hierauf beide Kammern, behufs einer zu versuchenden diesfalsigen nähern Verständigung, sich über Abhaltung einer Conferenz vereinigen und zu dem Ende Commissarien ernennen, so versammeln sich diese zur bestimmten Stunde im Conferenzzimmer und theilen sich, mündlich oder schriftlich, je nachdem von der einen oder der andern Seite darauf angetragen wird, gegenseitig die Gründe ihrer respectiven Kammern für oder gegen die Abänderung mit, wonächst sie über die gemachte Mittheilung frei mit einander conferieren.

2. Wenn der Senat an die Kammer der Abgeordneten einen Botschafter sendet, so läßt dieser beim Eintritt in die Kammer sich durch den Pedell anmelden und trägt hierauf den Gegenstand seiner Botschaft dem Sprecher auf eine ehrerbietige Weise vor.

3. Die nähmlichen Formen werden im umgekehrten Fall beobachtet, wenn die Repräsentantenkammer eine Botschaft an den Senat gelangen läßt.

4. Die Kammern beauftragen mit Ueberbringung gegenseitiger Botschaften solche Personen, die das Gefühl der einander schuldigen Achtung ihnen zu Uebernahme dieser Aufträge als würdig bezeichnet.

5. Die Billen werden, so lange zwischen den beiden Kammern noch darüber verhandelt wird, blos auf Papier geschrieben und umgeschrieben und durch die Unterschrift der respectiven Schreiber beglaubigt.

6. Eine jede in beiden Kammern durchgegangene Bill wird vor Ueberreichung derselben an den Präsidenten der vereinigten Staaten zu dessen Unterschrift, unter Leitung des Schreibers derjenigen Kam-

mer welche die Initiative gehabt hat gehörigermaaßen auf eine Pergamentrolle *) geschrieben.

7. Die solchergestalt ausgefertigten Billen werden hiernächst einer von beiden Kammern ernannten, gemischten Commission, welche aus einem Mitglied des Senats und zwei Mitgliedern der Repräsentantenkammer besteht, zur Prüfung übergeben. Diese Mitglieder bilden während der ganzen Dauer der Sitzungen, einen bleibenden Ausschuß, dem es obliegt die auf Pergament ausgefertigten Billen mit den, nach Annahme der Letztern durch die beiden Kammern, grossierten Exemplaren sorgfältig zu collationieren, die bei der Uebertragung auf die Rolle etwa eingeschlichenen Fehler zu verbessern und demnächst den betreffenden Kammern von Erledigung dieses Geschäfts ohne Verzug Anzeige zumachen.

8. Wenn diese Prüfung beendigt und der Bericht darüber bei den Kammern eingegangen ist, so wird die vorliegende Bill zuvörderst durch den Sprecher der Repräsentantenkammer und demnächst durch den Senatspräsidenten unterzeichnet.

9. Wenn diese Unterzeichnung erfolgt ist, so

*) Man vergleiche hiermit die zum 46sten Kapitel gehörige Note über die Ausfertigung der Billen.

wird die Bill durch den nämlichen Ausschuß dem Präsidenten der vereinigten Staaten zu dessen Genehmigung vorgelegt. Auf der Rückseite der Rolle, worauf die Bill geschrieben ist, wird die Kammer angezeigt in welcher die Bill ihren Ursprung hat und diese Anzeige ist durch den Schreiber der betreffenden Kammer zu beglaubigen. Eine jede Kammer läßt die Beobachtung dieser Form in ihrem Tagebuche anmerken. Der in Rede stehende Ausschuß berichtet hiernächst den Kammern an welchem Tage die Bill dem Präsidenten der vereinigten Staaten zur Genehmigung vorgelegt worden ist, welches Umstandes gleichfalls in den Tagebüchern Erwähnung geschieht.

10. Alle Befehle, Resolutionen und Beschlüsse, welche der Genehmigung des Präsidenten der vereinigten Staaten bedürfen, werden gleichfalls auf Pergamentrollen ausgefertigt und hierauf in derselben Art wie solches hinsichtlich der Billen vorgeschrieben ist geprüft, unterzeichnet und durch den nämlichen Ausschuß dem Präsidenten vorgelegt.

11. Wenn der Senat und die Kammer der Repräsentanten es angemessen finden gemeinschaft

lich an den Präsidenten der vereinigten Staaten eine Addresse zu richten, so wird diese demselben durch den Präsidenten des Senats und in Gegenwart des Sprechers der Repräsentantenkammer, im Audienzzimmer überreicht.

Anmerkungen.

1. Zu Seite 20. — Die im englischen Parlament herrschende Doctrin über das den Mitgliedern der beiden Kammern zustehende Privilegium der Unverletzbarkeit wird, hinsichtlich des damit verbundenen Grundsatzes daß die Würde und Unabhängigkeit des Parlaments gerade durch den unbestimmten Karakter seiner Privilegien aufrecht erhalten werde und daß es unzulässig sey den Umfang und die Art der Geltendmachung dieser Privilegien durch ein bestimmtes Gesetz zu fixieren, vom Verfasser als unstatthaft und usurpatorisch bezeichnet. Abgesehen davon daß, nach des Verfassers eigner Darstellung, in den gesetzgebenden Versammlungen der vereinigten Staaten im Wesentlichen dieselbe Doctrin befolgt wird und daß, nach Seite 22, auch dort die Privilegien der Mitglieder der beiden Kammern keineswegs durch ein bestimmtes Gesetz fixiert

und auf speciell genannte Fälle beschränkt sind, so scheint es noch außerdem wichtig bei Beurtheilung dieses Gegenstandes, den zwischen einer democratischen und einer constitutionell=monarchischen Verfassung stattfindenden Unterschied in Erwägung zu ziehen. Als wesentliche Grundlage einer jeden Verfassung wird mit Recht die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Depositare der gesetzgebenden Gewalt, und somit in einem constitutionell=monarchischen Staate, die des Fürsten und der ihm gegenüber stehenden Repräsentanten, in einem democratischen Staate hingegen die der gesetzgebenden Versammlung betrachtet. Nun aber kann jene Heiligkeit und Unverletzbarkeit vernünftiger Weise keinen andern Sinn haben als den, daß die genannten Depositare der gesetzgebenden Gewalt, als solche, für ihre Handlungen schlechthin unverantwortlich sind und daß sie nicht unter sondern über dem Gesetze stehen. Die Person des Fürsten, der die personificierte Idee der Einheit des Staats ist, bleibt, da hier eine Trennung der Person von der Idee nicht allein äußerlich unmöglich, sondern auch dem Begriff nach undenkbar ist, aus diesem Grunde unter allen Umständen unantastbar. Gleiche Anwen=

dung findet der Grundsatz der Unverletzbarkeit auf die Repräsentantenversammlung, als solche, da diese gleichfalls die Trägerin einer Idee, und zwar der Idee der Allgemeinheit des Staats ist; nur tritt hier der Fall ein daß einzelne Mitglieder der Versammlung, welche sich eines Verbrechens schuldig machen, allerdings unter das Gesetz gestellt und zur Verantwortung gezogen werden können, da durch Begehung eines Verbrechens, das betreffende Mitglied sich von der Vesammlung wesentlich lossagt und mithin dessen darauf erfolgende Bestrafung auf keine Weise als eine Verletzung der Versammlung selbst betrachtet werden kann. Dabei ist es indeß einleuchtend daß die Entscheidung der Frage, ob in einem gegebenen Fall ein einzelnes Mitglied für schuldig und strafbar zu erachten sey, lediglich der Beurtheilung der Repräsentanten-Versammlung überlassen bleiben muß. Letztere erscheint als ihre eigene Richterin und Gesetzgeberin und eine jede positive Bestimmung über die Strafbarkeit ihrer Mitglieder, muß in einem democratischen Staate als überflüßig und hemmend, in einem constitutionell-monarchischen Staate hingegen, wo die einmal bestehenden Gesetze nur mit Einwilligung der Für-

sten abgeändert und aufgehoben werden können, als als der Freiheit der Repräsentanten gefährlich betrachtet werden. Positive, die Unverletzbarkeit der Repräsentanten auf bestimmte Fälle beschränkende Gesetze, würden leicht dazu benutzt werden können einzelne Repräsentanten, ja selbst die Gesammtheit derselben, unter dem Vorwand solcher Verbrechen auf welche der Schutz der Privilegien sich nicht erstreckt, ihren Funktionen zu entziehen und auf manigfaltige Weise mit Processe zu verfolgen. Zieht man hierbei noch in Erwägung, daß in einer constitutionellen Monarchie dem Fürsten unbedenklich das Recht zugesprochen werden muß, die Versammlung der Repräsentanten nach Belieben aufzulösen und eine neue Kammer zu berufen, so dürfte die Besorgniß vor einer gefährlichen Anwendung des in Rede stehenden Privilegii der Unverletzbarkeit, völlig verschwinden und die im englischen Parlament herrschende diesfalsige Doctrin in jeder Hinsicht gerechtfertigt erscheinen.

2. Zu Seite 30. — Nach Erwähnung desjenigen was zur Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit der gesetzgebenden Versammlungen, der fürstlichen und der richterlichen und executiven Gewalt

gegenüber erforderlich ist, kömmt der Verfasser, durch eine sehr natürliche Gedankenverbindung, auf das Verhältniß der gedachten Versammlungen zum Publiko überhaupt und nahmentlich zu den Schriftstellern. Aus der vom Verfasser gegebenen Darstellung der in den vereinigten Staaten herrschenden, mit einander in Widerspruch stehenden diesfalsigen Ansichten, geht zur Genüge hervor, daß es dort an gesetzlichen Bestimmungen über dieses Verhältniß zur Zeit noch gänzlich fehlt. Gleichwohl kann, der Natur der Sache nach, der allgemeine Grundsatz der Heiligkeit und Unverletzbarkeit der gesetzgebenden Versammlungen und die daraus hergeleitete Bestimmung, daß eine Strafgewalt gegen die einzelnen Repräsentanten nur von den Kammern selbst ausgeübt werden darf, zur Sicherstellung der letztern gegen Angriffe und Verunglimpfungen von Seiten des Publikums und einzelner Schriftsteller, nicht als ausreichend betrachtet werden, da es sich hier um Bestrafung derer handelt die dergleichen Angriffe sich zu schulden kommen lassen. Die Wichtigkeit dieses Verhältnisses und die Nothwendigkeit der Regulierung desselben durch gesetzliche Bestimmungen, ist bei mehren Veranlassungen

auch in der zweiten Kammer der baierschen Ständeversammlung fühlbar geworden. So viel scheint fest zu stehen, daß der in den vereinigten Staaten von einigen Seiten gemachte Antrag, den Kammern zu Bestrafung der gegen sie gerichteten Angriffe und Verunglimpfungen eine discretorische Gewalt einzuräumen, eben so unzuläßig ist, als der auf der andern Seite geschehene Vorschlag, es in den vorkommenden Fällen den Kammern oder gar ihren einzelnen Mitgliedern zu überlassen, den für gewöhnliche Privatbeleidigungen eröffneten Weg gerichtlicher Belangung einzuschlagen. Der vor kurzen von der französischen Regierung den beiden Kammern vorgelegte Gesetzesentwurf über Preßvergehen und deren Bestrafung, enthält einige Bestimmungen über den in Rede stehenden Gegenstand und es ist von der Weisheit und der Umsicht, welche die französischen Gesetzgeber während der letzten Jahre bei Anordnung ihrer öffentlichen Verhältnisse an den Tag gelegt haben, mit Grund zu erwarten, daß dort auch dieser Gegenstand seine genügende Erledigung finden werde.

3. Zu Seite 33. — Bei der den Kammern zustehenden Strafgewalt gegen diejenigen ihrer Mit-

glieder welche sich Vergehen zu schulden kommen lassen, kann es zwar keinem Bedenken unterliegen, daß der Kammer das Recht eingeräumt werden muß, unwürdige Mitglieder, auch ohne daß diesfalsige bestimmete Gesetze vorhanden sind, aus eigner Machtvollkommenheit, nach ihrem gewissenhaften Ermessen zur Strafe zu ziehen und aus ihrer Mitte auszuschließen; jedoch dürfte, der Natur der Sache nach, die Ausübung dieses Rechts von zwei wesentlichen Bedingungen abhängig zu machen seyn. Einmal nähmlich scheint es erforderlich, als Maximum der den Kammern zustehenden Strafgewalt, die Ausschließung aus denselben festzustellen, dergestalt daß es einem jeden Mitgliede, gegen welches die Kammern eine andere als diese Strafe zu verhängen für gut finden, überlassen bleiben muß auf Ausschließung aus der Kammer und Ueberweisung an die gewöhnliche Strafgerichtsbehörde anzutragen; — und zweitens dürfte es, um tumultuarischen Maaßregeln einer partheisüchtigen Majorität vorzubeugen, nothwendig seyn das gegen ein angeklagtes Mitglied zu beobachtende Verfahren, eben so wie die Behandlung der übrigen zum Ressort der

Kammer gehörigen Gegenstände, an bestimmt vorgeschriebene Formen und Fristen zu binden *).

4. Zu Seite 68. — Bei Feststellung der bei den Debatten einer zahlreichen Versammlung zu beobachtenden Ordnung, ist es besonders wichtig solche Einrichtungen zu treffen, daß auf der einen Seite einem jeden Mitgliede Gelegenheit gegeben wird, seine Ansicht über den vorliegenden Gegenstand vollständig auszusprechen und die dagegen vorkommenden Einwürfe gehörig zu wiederlegen, — ohne daß dadurch auf der andern Seite die Discussionen über denselben Gegenstand ins Endlose fortgesetzt und auf Fragen ausgedehnt werden die nicht zur Sache gehören und den ursprünglichen Gesichtspunkt auf eine nachtheilige Weise verrücken. Sehr zweckmäßig berechnet und durch die Erfahrung bewährt erscheinen in dieser Hinsicht die im 10ten, 15ten, 31ten, 32ten und 34ten Kapitel des vorliegenden Handbuchs aufgestellten Verhandlungsregeln. Es geht aus demselben hervor daß, so lange die Kammern als solche verhandeln, der Gang der

*) Man vergleiche hiermit die im ersten Kapitel des Handbuchs angeführte Aeußerung des Sprechers Onslow, über die Beobachtung der Verhandlungsformen.

Debatten an sehr strenge Form gebunden ist, während auf der andern Seite, durch die bei wichtigen Gegenständen in der Regel eintretende Verwandlung der Kammer in einem allgemeinen Ausschuß, zur freisten und ungezwungensten Discussion der in Berathung genommenen Gegenstände, hinlängliche Gelegenheit gegeben wird. Aus den bisherigen Verhandlungen der zweiten Kammer der baierschen Ständeversammlung scheint hervorzugehen daß der wichtige Unterschied der angeführten doppelten Verhandlungsweise dort noch nicht hinlänglich gewürdigt worden ist. —

5. Zu Seite 238. — Die Mitwirkung der gesetzgebenden Versammlungen bei Staatsverträgen ist, wie aus der Darstellung des Verfassers erhellt, ein Gegenstand worüber in England sowohl als auch in den vereinigten Staate, einander sehr widersprechende Ansichten herrschen. In den meisten neuern Constitutionen ist das Recht Bündnisse und Verträge zu schließen als unbedingt zu den Attributen der fürstlichen Gewalt gehörig bezeichnet worden. Da es nicht in Abrede zu stellen ist, daß Staatsverträge als wahre Landesgesetze zu betrachten sind und daß dieselben auf die persönliche Freiheit sowohl

als auch auf das Eigenthum der Bürger eines Staats häufig einen sehr wichtigen Einfluß ausüben, so dürfte auf den ersten Anblick, die von manchen Seiten gemachte Forderung die Gültigkeit abzuschließender Staatsverträge von der Ratification aller Theile der gesetzgebenden Gewalt abhängig zu machen, als folgerecht und begründet erscheinen. — Gleichwohl ergiebt es sich bei näherer Erwägung, daß in dem Verhältniß der Staaten zu einander das Princip der Einheit, dessen Darstellung die fürstliche Gewalt ist, als das vorherrschende betrachtet werden muß und daß deshalb die Geltendmachung eines Volks nach außen, dem Begriff nach, wesentlich auch nur von einem Punkt und von einem Willen ausgehen kann. Die vorliegende Frage steht übrigens mit dem Grundsatz, daß die Minister für alle Handlungen der Regierung der gesetzgebenden Gewalt verantwortlich sind, in unmittelbarer Verbindung und es erscheint unzweifelhaft, daß wenn in einer Constitution diese Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, die Freiheit und das Eigenthum der Bürger von dieser Seite, als hinlänglich gesichert betrachtet werden müssen.

Druckfehler.

Seite 51. Zeile 1. Die Sylbe stab ist zu streichen.
— 78. — 11. Die Worte: wenn dieses der Fall ist sind zu streichen.
— 92. — 12. statt Actum l. Acten.
— 96. — 7. v. u. statt vorigen l. 38ten.
— 118. — 1. statt abzuscheiden l. abzuschneiden.
— 135. — 11. v. u. statt Vertagung l. Aussetzung.
— 181. — 8. statt Verweisung l. Verwerfung.
— 182. — 1. statt Avorum l. Quorum.
— 228. — 9. v. u. statt sind l. sich.
— 232. — 5. statt Vertagung l. Auflösung.
— 291* — 6. nach den Worten mit denen ist der einzuschalten.

Durch ein Versehen des Setzers ist Seite 241 mit 291 bezeichnet worden, so daß nach Seite 240 funfzig Seiten zu fehlen scheinen. Diese falsche Bezeichnung der Seiten ist durch den 16ten, 17ten und 18ten Bogen fortgesetzt und erst mit dem 19ten Bogen, Seite 289, fängt die richtige Seitenbezeichnung wieder an. Die falsch gedruckten Seitenzahlen sind, um Irrungen beim Nachschlagen zu vermeiden, im Inhaltsverzeichniß zur Unterscheidung von denselben später vorkommenden richtigen mit * bezeichnet worden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jefferson, Thomas,

Handbuch des Parlamentarrechts oder Darstellung der Verhandlungsweise und des Geschäftsganges beim englischen Parlament und beim Congreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika

Berlin 1819

Brit. 304 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10280364-6